

## GEMEINDE BISCHWEIER

### Vorhabenbezogener Bebauungsplan „ICC Bischweier“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan und mit örtlichen Bauvorschriften

Behandlung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 und 2 BauGB und der Träger öffentlicher Belange (TÖB) nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB vom 6.12.2023

Übersicht über den Umgang mit den während der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen  
(Abwägungsvorschlag)

#### Stellungnahmen:

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 14.04.2023 bis 19.05.2023
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vom 14.04.2023 bis 19.05.2023
Beteiligung der Öffentlichkeit, Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 22.09.2023 bis 27.10.2023
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vom

06.12.2023	<b>Synopse vorhabenbezogener Bebauungsplan „ICC Bischweier“</b>	Seite 1
------------	---	---------

## Inhaltsübersicht

Ziffer-Nummer	Stellungnahme von	zu	Frühzeitige Beteiligung (a) § 3 (1) und § 4 (1)	Förmliche Beteiligung (b) § 3 (2) und § 4 (2)
Ziffer 01.	Landratsamt Rastatt -		Schreiben / Mail vom 23.05.2023	Schreiben / Mail vom 27.10.2023
Ziffer 01.01	Landratsamt Rastatt – Baurecht			Schreiben / Mail vom 27.10.2023
Ziffer 01.02	Landratsamt Rastatt – Naturschutz			Schreiben / Mail vom 27.10.2023
Ziffer 01.03	Landratsamt Rastatt – Umweltamt			Schreiben / Mail vom 6.11.2023
Ziffer 01.04	Landratsamt Rastatt – Landwirtschaftsamt			Schreiben / Mail vom 27.10.2023
Ziffer 01.05	Landratsamt Rastatt – Amt für Flurneuordnung Geoinformation und Vermessung			Schreiben / Mail vom 27.10.2023
Ziffer 01.06	Landratsamt Rastatt – Straßenbauamt und Untere Straßenverkehrsbehörde			Schreiben / Mail vom 20.10.2023
Ziffer 01.07	Landratsamt Rastatt – Kreisbrandmeister / Löschwasserversorgung			Schreiben / Mail vom 27.10.2023
Ziffer 01.08	Landratsamt Rastatt – Abfallwirtschaftsbetrieb			Schreiben / Mail vom 27.10.2023
Ziffer 02.	Regierungspräsidium Karlsruhe, Abt. 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen		Schreiben / Mail vom 26.04.2023	Schreiben / Mail vom 25.10.2023
Ziffer 03.	Regierungspräsidium Karlsruhe, Abt. 2 – Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen		Schreiben / Mail vom 5.05.2023	Schreiben / Mail vom 26.10.2023
Ziffer 04.	Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 55b 1		Schreiben / Mail vom 21.04.2023	
Ziffer 05.	Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau		Schreiben / Mail vom 15.05.2023	Schreiben / Mail vom 10.10.2023
Ziffer 06.	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 83.1 Inventarisierung		Schreiben / Mail vom 13.04.2023	
Ziffer 07.	Regionalverband Mittlerer Oberrhein		Schreiben / Mail vom 17.05.2023	

06.12.2023	<b>Synopse vorhabenbezogener Bebauungsplan „ICC Bischweier“</b>	Seite 2
------------	---	---------

Ziffer 08.	SWG Stadtwerke Gaggenau	Schreiben / Mail vom 16.05.2023	Schreiben / Mail vom 24.10.2023
Ziffer 09.	Abwasserverband Murg	Schreiben / Mail vom 6.04.2023	Schreiben / Mail vom 21.09.2023
Ziffer 10.	Albtal-Verkehrsgesellschaft mbH	Schreiben / Mail vom 16.05.2023	Schreiben / Mail vom 26.10.2023
Ziffer 11.	Deutsche Telekom Technik GmbH	Schreiben / Mail vom 12.05.2023	
Ziffer 12.	Vodafone West GmbH	Schreiben / Mail vom 11.05.2023	Schreiben / Mail vom 18.10.2023
Ziffer 13.	NetzeBW GmbH – Netzentwicklung Nord vom 17.05.2023	Schreiben / Mail vom 17.05.2023	
Ziffer 14.	Stadt Kuppenheim	Schreiben / Mail vom 19.04.2023	Schreiben / Mail vom 26.10.2023
Ziffer 14.1	Stadt Kuppenheim	Schreiben / Mail vom 27.06.2023	
Ziffer 15.	Gemeinde Muggensturm	Schreiben / Mail vom 17.04.2023	Schreiben / Mail vom 25.09.2023
Ziffer 16.	Stadt Gaggenau	Schreiben / Mail vom 9.05.2023	Schreiben / Mail vom 24.10.2023
Ziffer 17.	Deutsche Bahn AG	Schreiben / Mail vom 17.05.2023	Schreiben / Mail vom 25.10.2023
Ziffer 18.	Handwerkskammer	Schreiben / Mail vom 24.04.2023	
Ziffer 19.	Nachbarschaftsverband Bischweier - Kuppenheim	Schreiben / Mail vom 5.07.2023	Schreiben / Mail vom 26.10.2023
Ziffer 20	Rastatt	Schreiben / Mail vom 30.06.2023	Schreiben / Mail vom 24.10.2023
Ziffer 20.1	Rastatt	Schreiben / Mail vom 27.07.2023	
Ziffer 21	Gewerbetreibende in der Nassenackerstraße	Schreiben / Mail vom 5.06.2023	
Ziffer 22	Polizeipräsidium Offenburg		Schreiben / Mail vom 13.10.2023
Ziffer 23	Eisenbahn-Bundesamt		Schreiben / Mail vom 22.09.2023
Ziffer 24	LNV Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.		Schreiben / Mail vom 27.10.2023
Ziffer 25	Bürger 1		Schreiben / Mail vom

06.12.2023	<b>Synopse vorhabenbezogener Bebauungsplan „ICC Bischweier“</b>	Seite 3

			10.10.2023
	Es sind keine weiteren Anregungen oder Stellungnahmen von Angrenzern oder Privatpersonen eingegangen.		

---

06.12.2023	<b>Synopse vorhabenbezogener Bebauungsplan „ICC Bischweier“</b>	Seite 4

## Beschlussvorlage

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
01	Landratsamt Rastatt – Amt für Baurecht und Naturschutz		
01.01 (b)	Landratsamt Rastatt – Amt für Baurecht und Naturschutz vom 27.10.2023	<b>I. Baurecht</b>	
		<p>Es wird auf die Stellungnahme vom 23. Mai 2023 verwiesen, die weiterhin Bestand hat.</p> <p>Im Hinblick auf die Änderung des Flächennutzungsplans wird darauf hingewiesen, dass gegebenenfalls eine Genehmigung nach § 10 BauGB erforderlich wäre.</p> <p>Zu § 4 (4): Das Zurücksetzen gilt nicht für schalltechnisch notwendige Anlagen, was bedeutet, dass die Wandhöhe hier um bis zu 4 m überschritten werden kann, was wiederum Auswirkungen auf die Abstandsflächen haben könnte. Die mögliche Ausnahme aufgrund technischer und rechtlicher Vorgaben (z. B. DIN Normen, TA Luft) sind in dem danach erforderlichen Mindestumfang zulässig (z. B. Schornsteine, Abluftanlagen), ist zu konkretisieren, denn dies würde bedeuten, dass dies dann noch zusätzlich zu den 4 m möglich wäre.</p> <p>In den schriftlichen Festsetzungen unter § 10 werden die mit Fahr- und</p>	<p>Siehe Ausführungen zu Ziffer 01.01a</p> <p>Die Gemeinde Bischweier hat einen Antrag auf Änderung / Fortschreibung des FNP zur Abänderung der SO-Darstellung in eine G-Darstellung bei dem Nachbarschaftsverband Bischweier-Kuppenheim gestellt. Dies wird dort am 5.12.2023 behandelt, die frühzeitige Beteiligung und TÖB-Anhörung soll vom 11.12.2023 bis zum 19.01.2024 erfolgen. Da das Verfahren zur Fortschreibung des FNP somit nicht rechtzeitig zur Gesamt-Abwägung und zum Satzungsbeschluss über den vBPlan abgeschlossen sein wird, wird eine entsprechende Genehmigung erforderlich.</p> <p>Alle schalltechnisch notwendigen Anlagen sind in ihrer zulässigen Höhe und Lage festgesetzt und bleiben hinter der zulässigen Wandhöhe von 14 m zurück. Der letzte Satz der Festsetzung „Das Zurücksetzen gilt nicht für schalltechnisch notwendige Anlagen“ ist deshalb wirkungslos und kann entfallen.</p>
06.12.2023	<b>Synopse vorhabenbezogener Bebauungsplan „ICC Bischweier“</b>		Seite 5

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		Leitungsrechten zu belastenden Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) festgesetzt. Diese Flächen sind öffentlich-rechtlich zu sichern.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Die Flächen werden öffentlich-rechtlich gesichert.
01.01 (a)	Landratsamt Rastatt – Amt für Baurecht und Naturschutz vom 23.05.2023	<b>I. Baurecht</b>	
		<p>Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan "ICC Bischweier" sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines Internationalen Konsolidierungszentrums (International Consolidation Center Bischweier) als Nachfolgenutzung für das ehemalige Spanplattenwerk Kronospan geschaffen werden.</p> <p>Im Flächennutzungsplan 2015 des Nachbarschaftsverbandes Bischweier-Kuppenheim vom Februar 2006 / November 2008 wird der Planbereich – 2 als Sondergebiet bzw. geplantes Sondergebiet mit dem textlichen Zusatz „Spanplattenwerk“ dargestellt. Der Bereich des ehemaligen Sägewerkes wird als gewerbliche Baufläche bezeichnet.</p> <p>Durch die Änderung des bisherigen Sondergebietes in eine gewerbliche Baufläche und den Entfall des textlichen Zusatzes „Spanplattenwerk“ sowie die Anpassung der umgebenden Grünflächen und die Änderung der Zufahrtssituation muss der Flächennutzungsplan geändert werden.</p> <p>Der vorhabenbezogene Bebauungsplan beinhaltet alle Flächen für die baulichen Anlagen und Vorhaben, die im Vorhabenplan dargestellt sind und</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gemeinde Bischweier hat einen Antrag auf Änderung / Fortschreibung des FNP zur Abänderung der SO-Darstellung in eine G-Darstellung bei dem Nachbarschaftsverband Bischweier-Kuppenheim gestellt. Da das Verfahren zur Fortschreibung des FNP möglicherweise nicht rechtzeitig zur Gesamt-Abwägung und zum Satzungsbeschluss über den vBPlan abgeschlossen sein könnte, kann die Wirksamkeit des Bebauungsplans ggf. auch durch eine Genehmigung durch das Landratsamt-Baurechtsamt gemäß § 10 Abs. 2 BauBG herbeigeführt werden.</p> <p>Kenntnisnahme Wird berücksichtigt.</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Die beabsichtigten Nutzungen und baulichen Anlagen sind konkret geplant und somit verbindlich. Auch auf das Vorhaben abgestimmte Regelungen wie z. B. zum Schallschutz, zu Kostentragungen, zu Verkehrslenkungsmaßnahmen etc. sind getroffen worden.</p> <p>Von den Festsetzungen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VHB können keine Befreiungen erteilt werden. Wir empfehlen daher, die abschließende Entwurfsplanung mit dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes zeitlich eng abzustimmen, damit diese widerspruchsfrei aufeinander abgestimmt sind. Ebenfalls darauf hingewiesen wird, dass eine Durchführungsverpflichtung <b>vor</b> dem Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB vorliegen muss.</p> <p>In den schriftlichen Festsetzungen unter § 10 werden die mit Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) festgesetzt. Diese Flächen sind öffentlich-rechtlich zu sichern.</p> <p>Die Anbauverbotszone gem. § 22 Abs. 1 StrG (15 m zur Kreisstraße) ist im zeichnerischen Teil einzuzeichnen und in die Legende mit aufzunehmen. Im textlichen Teil des Bebauungsplans ist das Anbauverbot gem. § 22 Abs. 1 StrG zu erläutern.</p>	<p>Die Planungen werden aufeinander abgestimmt, so dass mit dem Satzungsbeschluss widerspruchsfreie Planungen vorliegen. Eine entsprechende Durchführungsverpflichtung wird in einem Durchführungsvertrag geregelt, der vor dem Satzungsbeschluss abgeschlossen sein wird. Dieser Vertrag wird derzeit aufgestellt und zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde Bischweier abgestimmt.</p> <p>Wird berücksichtigt. Die mit Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen sind in der Planzeichnung festgesetzt und werden entsprechend öffentlich-rechtlich gesichert.</p> <p>Wird berücksichtigt. Die Anbauverbotszonen (15 m zur Kreisstraße sowie auch 20 m zur Bundesstraße) waren bereits in der Planzeichnung sowie der Legende des Vorentwurfes als „Begrenzungslinie für Bauverbotszone“ enthalten. Die Darstellung wurde zur Entwurfsfassung nochmals verdeutlicht und die Erläuterung in Kapitel 6.8 der Begründung weiter präzisiert. Zudem wurde das Anbauverbot unter den Hinweisen im textlichen Teil des Bebauungsplanes weiter beschrieben.</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
01.02 (b)	Landratsamt Rastatt – Amt für Baurecht und Naturschutz vom 27.10.2023	<b>II. Naturschutz</b>	
		<p>Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurden von Seiten des Naturschutzes bereits Anmerkungen zum Bebauungsplan gemacht, welche nun für die Offenlage auch teilweise berücksichtigt wurden.</p> <p>Zu der nun vorliegenden Offenlage zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „ICC Bischweier“ nimmt die Untere Naturschutzbehörde wie folgt Stellung:</p> <p><b><u>Umweltbericht</u></b></p> <p>Wie bereits in der Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung angeführt, sind die Flurstücke 785, 786 und 787 Bestandteil des vorhabenbezogenen B-Plans. Auf diesen Flurstücken befinden sich Vogelnistkästen, welche als CEF-Maßnahme für den Bebauungsplan Winkelfeld mit Teiländerung „Zwischen Murgtalstraße 58 und Winkelweg“ aufgehängt wurden. Gemäß der Stellungnahme der Gemeinde zur frühzeitigen Beteiligung muss voraussichtlich nur 1 Nistkasten von dem Flurstück 787 umgehängt werden. Dieser soll auf die „Maßnahmenfläche M1 neu“ oder „M3“ des vorhabenbezogenen, bzw. des benachbarten B-Plans „Gewerbegebiet an der B 462 – 4. Änderung“ umgehängt werden, so dass nach Einschätzung der Gemeinde der öffentlich-rechtliche Vertrag nicht geändert werden muss.</p> <p>Nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde muss der öffentlich-rechtliche Vertrag zum B-Plan „Winkelfeld mit Teiländerung Murgtalstr. 58“ dennoch geändert werden, da der Vogelnistkasten eine CEF-Maßnahme aus diesem B-Plan ist. Da bei dem vorhabenbezogenen B-Plan „ICC Bischweier“ ebenfalls das Aufhängen von Vogelnistkästen als</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Eine Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrags zum B-Plan „Winkelfeld mit Teiländerung Murgtalstr. 58“ kann, sofern dies von der UNB für erforderlich gehalten wird, unabhängig vom vorliegenden</p>

06.12.2023	<b>Synopse vorhabenbezogener Bebauungsplan „ICC Bischweier“</b>	Seite 8
------------	---	---------



TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>Ausgleichsmaßnahme vorgesehen ist, ist die Zuordnung der Ausgleichsmaßnahme zu dem entsprechenden Bebauungsplan später sonst nicht mehr nachvollziehbar.</p> <p>Zudem muss der öffentlich-rechtliche Vertrag zum Bebauungsplan mit Blick auf den Streuobstausgleich sowieso angepasst werden, so dass diese Änderung mit aufgenommen werden kann.</p> <p>Zum Punkt 2.4.1 <u>Habitatpotential</u> der Flächen südlich der Kuppenheimer Straße (K3713) sind die planerischen Festsetzungen, welche bislang nicht umgesetzt wurden, zeitnah umzusetzen.</p> <p>Darüber hinaus ist zeitnah eine Gegenüberstellung aller Festsetzungen vorzulegen, in der dargestellt wird, welche Festsetzungen im bisher bestehenden B-Plan „Sondergebiet Spanplattenwerk“ umzusetzen waren und was tatsächlich vorhanden ist. Da durch den vorhabenbezogenen B-Plan „ICC Bischweier“ in bisher festgesetzte Maßnahmenflächen eingegriffen wird, ist die Gegenüberstellung für die Dokumentation besonders wichtig.</p> <p><u>4.2 Landschaftspflegerische und grünordnerische Festsetzungen</u></p> <p>Auf der <u>Maßnahmenfläche M1</u> sollen 35 Fledermauskästen für höhlenbewohnende Arten aufgehängt werden. Diese Maßnahme entspricht zum Teil der ehemaligen „Maßnahme M2“ im bisher bestehenden Bebauungsplan. Bei der Maßnahme M2 (alt) waren allerdings insgesamt 50</p>	<p>vorhabenbezogenen Bebauungsplan erfolgen. Auswirkungen auf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ergeben sich daraus nicht.</p> <p>Die in Rede stehende Fläche südlich der Kuppenheimer Straße liegt außerhalb des Geltungsbereichs des vorliegenden vorhabenbezogenen B-Plans „ICC Bischweier“. Die Umsetzung der dort festgesetzten und noch nicht realisierten Ausgleichsmaßnahmen ist deshalb unabhängig vom vorliegenden Bebauungsplanverfahren zu regeln.</p> <p>Eine solche Gegenüberstellung wurde bereits als Anhang zum Umweltbericht erstellt und dem Landratsamt zur Verfügung gestellt. Die Gegenüberstellung (im Anhang des UB) war darüber hinaus Gegenstand der öffentlichen Auslegung und somit auf der Homepage der Gemeinde Bischweier einsehbar. Insofern waren die Unterlagen bereits während des Verfahrens erstellt und vorhanden.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>Fledermauskästen festgesetzt. Die noch fehlenden 15 Kästen werden auf der Maßnahmenfläche M3 (neu) des B-Plans „Gewerbegebiet an der B462 und Sondergebiet Spanplattenwerk, 4. Änderung in Bereichen der Teilgebiete Hardrain und Uchtweide“ festgeschrieben, so dass insgesamt die 50 Fledermauskästen erhalten bleiben. Mit dieser Vorgehensweise sind wir einverstanden.</p> <p>Auf der <u>Maßnahmenfläche M2</u> sind verschiedene Maßnahmen vorgesehen. Unter anderem soll eine Fläche entsiegelt werden, welche anschließend mit Obstbäumen bepflanzt werden soll. Im Grünordnungsplan ist für diese Fläche jedoch keine Pflanzung von Bäumen vorgesehen. Dies ist in der Karte entsprechend zu ergänzen.</p> <p>Die <u>Bilanz Biototypen</u> (Nr. 5.2) ist insgesamt nachvollziehbar. Bei einer Überprüfung der aufgeführten Berechnungen stellt sich allerdings ein abweichendes Ergebnis heraus, mit einem <u>Gesamtdefizit von -174.806 Ökopunkten</u>, so dass darum gebeten wird, die Berechnung nochmals zu prüfen. Zwar handelt sich nur um einen kleinen Unterschied, allerdings würden sich dann alle weiteren Berechnungen zum Ausgleich ebenfalls ändern. Gegebenenfalls ist die Berechnung nochmals anzupassen und eine Korrektur vorzulegen.</p> <p>Die als <u>planexterner Ausgleich</u> vorgeschlagene <u>Entsiegelung der ehemaligen Kreisstraße K3714 sowie eines Wirtschaftswegs</u> kann aus unserer Sicht als Ausgleich anerkannt werden. Da sich die Maßnahme jedoch außerhalb des B-Plan-Gebiets befindet, ist hierfür ein öffentlich-rechtlicher Vertrag abzuschließen. Der Entwurf ist zeitnah mit uns abzustimmen. Eine Vorlage kann gerne zur Verfügung gestellt werden. Wir weisen darauf hin, dass der Vertrag zwingend bis zum Satzungsbeschluss unterzeichnet sein muss.</p> <p>Das noch fehlende <b>Defizit von 43.405 ÖP</b> soll durch den Ankauf von Ökopunkten ausgeglichen werden. Gemäß der uns bisher vorliegenden</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Die geplanten Baumpflanzungen werden in den Grünordnungsplan, der Bestandteil der Satzung wird, auf der M 2 Fläche dargestellt.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Hier hat sich bei der Übertragung der Bestandsdarstellung ein Fehler eingeschlichen. Die Berechnung wurde nochmals überprüft und die Texte angepasst. Am Gesamtergebnis ändert sich durch die Anpassung jedoch nichts – die Werte bleiben im Ergebnis gleich.</p> <p>Berücksichtigung. Der für die externen Ausgleichsmaßnahmen notwendige öffentlich-rechtliche Vertrag zwischen der Gemeinde Bischweier und der UNB wird vor Satzungsbeschluss abgeschlossen.</p> <p>Der Ankauf von Ökopunkten für entsprechende Ausgleichsmaßnahmen</p>

06.12.2023

**Synopse vorhabenbezogener Bebauungsplan „ICC Bischweier“**

Seite 10

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>Informationen handelt es sich hier nicht um eine Ökokontomaßnahme aus dem Landkreis Rastatt. Gegebenenfalls wäre zu prüfen, ob nicht Ökokontomaßnahmen aus dem Landkreis Rastatt zu Verfügung stehen.</p> <p>Beim Ankauf von <b>Ökopunkten</b> aus einem anderen Landkreis, werden für die zum Ankauf vorgesehenen Maßnahme noch weitergehende Informationen benötigt, vor allem von der für diese Ökokontomaßnahme zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (UNB). Bevor der Verwendung bzw. dem Ankauf der Ökopunkte für den Bebauungsplan zugestimmt werden kann, muss unsererseits ein Austausch mit der UNB über die Umsetzung und Funktionalität der Maßnahme erfolgen und von der für die Ökokontomaßnahme zuständigen UNB eine Zwischenbewertung durchgeführt werden.</p> <p>In den Unterlagen ist außerdem bislang nicht aufgeführt, wie viele Ökopunkte insgesamt angekauft werden sollen, da die Ökopunkte sowohl, für den hier vorliegenden B-Plan als auch für den B-Plan „Gewerbegebiet an der B 462 und Sondergebiet Spanplattenwerk, 4. Änderung in den Bereichen der Teilgebiete Hardrain und Uchtweide“ verwendet werden sollen. Für beide B-Pläne ergibt sich ein Gesamtdefizit von <b>208.745 ÖP</b> (43.405 ÖP (ICC-Bischweier) + 165.340 ÖP (4. Änderung)). Die Unterlagen sind dahingehend zu ergänzen.</p>	<p>erfolgt im Bereich der Stadt Baden-Baden und somit in räumlicher Nähe zu Bischweier. Die Untere Naturschutzbehörde wurde über die Maßnahmen informiert, ist mit der Vorgehensweise einverstanden und im direkten Austausch mit der Vergabestelle bzw. der für Baden-Baden zuständigen Behörde.</p> <p>Das Landratsamt ist inzwischen im Austausch mit der für diese Ökokontomaßnahme zuständige Stelle bei der Stadt Badeb-Baden.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Das Gesamtdefizit wird in den Umweltberichten zu den beiden B-Plänen jeweils noch entsprechend dargestellt und ergänzt, so dass eine Zuordnung sicher gestellt ist.</p>
01.02 (a)	Landratsamt Rastatt – Amt für Baurecht und Naturschutz vom 23.05.2023	<b>II. Naturschutz</b>	
		<u><b>Umweltbericht:</b></u>	

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>Bezüglich der <u>Raumordnung</u> lässt sich für den vorhabenbezogenen B-Plan „ICC-Bischweier“ Folgendes feststellen:</p> <p>Im nordöstlichen Bereich befinden sich im Bereich der geplanten Zufahrt einzelne Flurstücke in einem regionalen Grünzug. Die Inanspruchnahme für Verkehrsanlagen ist in begründeten Fällen möglich. Hier sollte noch eine Rücksprache mit dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein erfolgen, was diesbezüglich zu beachten ist.</p>	<p>Allgemein: Der Umweltbericht wurde inzwischen überarbeitet und präzisiert. Die durch das Umweltamt formulierten Anregungen wurden im Juli 2023 mit den Fachbehörden abgestimmt und flossen in die nun vorliegende Entwurfsfassung ein.</p> <p>Nach Sichtung des geltenden Regionalplanes und der Fortschreibungsplanung befindet sich der angesprochene regionale Grünzug (laut Legende des Regionalplanes ist es eine „regionale Grünzäsur“) westlich der Bundesstraße B 462. Nordöstlich des Vorhabengebietes ist nur landwirtschaftliche Fläche zu erkennen. Im regionalen Grünzug westlich der Bundesstraße sind mit der vorliegenden Planung die Maßnahmenfläche M2 mit weitreichenden Entsiegelungen und der Anlage von Biotopen vorgesehen. Somit kann der regionale Grünzug hier sogar gestärkt werden.</p> <p>Durch die Weiterentwicklung der Verkehrsplanung konnte der Eingriff in bestehenden landwirtschaftlichen Flächen nordöstlich des Vorhabens reduziert werden.</p> <p>Die regionalplanerische Zielsetzung ist davon nicht betroffen.</p> <p>Diese Einschätzung wird durch die Stellungnahme des Regionalverbandes gestützt: Der Regionalverband äußert sich in seiner Stellungnahme zum hier vorliegenden Bebauungsplan dahingehend, dass die „Ziele des Regionalplans dem Vorhaben nicht entgegenstehen“.</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischofswies Beschlussempfehlung
		<p>Weiter weisen wir darauf hin, dass sich in diesem Bereich, auf den Flurstücken Nr. 785, 786, 787 (Gemarkung Bischofswies) Vogelnistkästen befinden, die als <b>CEF-Maßnahmen</b> für den Bebauungsplan Winkelhof mit Teiländerung „Zwischen Murgtalstraße 58 und Winkelweg“ aufgehängt wurden. Ein Eingriff in diesen Bereich würde ein Umhängen der Nistkästen, sowie eine Anpassung des öffentlich-rechtlichen Vertrags zum Bebauungsplans Winkelhof nach sich ziehen.</p> <p>Nach unserer Auskunft wurden die Nistkästen an Streuobstbäumen aufgehängt. Hier wäre zu prüfen, wieviel und welche Streuobstbäume möglicherweise verloren gehen und ob <b>§ 33a NatschG</b> zu beachten ist. Falls dies der Fall wäre, müsste zusätzlich eine Genehmigung für das Entfernen der Streuobstbäume beantragt und geprüft werden.</p>	<p>Vogelnistkästen in Obstbäumen auf den Grundstücken Flst.-Nr. 785 und 786 sind von der vorliegenden Planung nicht tangiert. Alle Obstbäume auf diesen Grundstücken bleiben erhalten.</p> <p>Die in den Spitzahornbäumen angetroffenen Nistkästen auf dem Grundstück Flst.-Nr. 787 werden rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen umgehängt in die Maßnahmenflächen M1 neu bzw. M3 des hier vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans bzw. des benachbarten, in Aufstellung befindlichen Angebotsbebauungsplanes „Gewerbegebiet an der 462 – 4. Änderung“. Der Ausgleich ist somit gewährleistet.</p> <p>Der öffentlich-rechtliche Vertrag zum Bebauungsplan Winkelhof muss nicht angepasst werden. Die dort geregelten Maßnahmen wurden allesamt umgesetzt und ein Großteil bleibt bestehen. Die durch die Überlagerung der Planung wegfallenden und zu ersetzenden Nistkästen werden im neuen vorhabenbezogenen Bebauungsplan verbindlich geregelt.</p> <p>Nach Weiterentwicklung der Verkehrsplanung ist es nicht erforderlich in Flächen mit bestehenden Obstbäumen einzugreifen. Bei den entlang der Raumentaler Straße zu entfernenden Bäumen handelt es sich um Spitzahorn und nicht um Obstbäume. Die angrenzenden Streuobstbestände werden erhalten und ergänzt (siehe PFG 5 im Bebauungsplan).</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>Weiter befindet sich laut Regionalplan die Maßnahmenfläche M2 im südwestlichen Bereich in der Grünzäsur. Eine bauliche Nutzung ist in diesen Bereichen ausgeschlossen. Inwiefern die auf der Fläche geplanten Maßnahmen eine Beeinträchtigung der Grünzäsur darstellen, ist ebenfalls mit dem Regionalverband abzuklären.</p> <p>Unter dem Punkt Nr. 2.1.4 <u>Habitatpotential</u> der Flächen südlich der Kuppenheimer Straße wird im Text darauf hingewiesen, dass die planerischen Festsetzungen des bisher geltenden Bebauungsplans auf diesen Flächen größtenteils nicht umgesetzt wurden. Durch das Planungsbüro ist aufzuführen, welche Maßnahmen aus den Festsetzungen aktuell noch nicht bzw. unzureichend umgesetzt sind. Fehlende Maßnahmen sind zeitnah</p>	<p>Westlich und östlich der von Kronospan genutzten Flächen befinden sich Gehölzpflanzungen aus größtenteils heimischen Laubgehölzen und einzelnen Hochstammobstbäumen. Ein zusammenhängender Bestand aus Obstbäumen entsprechend der fachlichen Kriterien für eine Streuobstwiese ist nicht vorhanden. Die Gehölzbestände befinden sich in fortgeschrittener Sukzession, im Unterwuchs finden sich zusammenhängende Brombeer- und dichte, grasreiche Ruderalbestände.</p> <p>Mit der vorliegenden Planung sind somit keine nach § 33a NatSchG geschützten Streuobstbestände betroffen. Eine Genehmigung gemäß § 33a Abs. 2 NatSchG ist nicht erforderlich.</p> <p>Bauliche Maßnahmen sind in diesem Bereich nicht vorgesehen. Es werden lediglich Steinriegel, Sandlinsen und Totholzhaufen als Eidechsenquartiere und Gehölz- und Baumpflanzungen hergestellt. Laut der Stellungnahme des Regionalverbandes stehen die Ziele des Regionalplans dem nicht entgegen.</p> <p>Wird wie folgt berücksichtigt. Die Flächen südlich der Kuppenheimer Straße sind - mit Ausnahme der bestehenden und weiter genutzten Gleisanlage - zwar nicht Bestandteil des hier vorliegenden Bebauungsplanverfahrens. Dennoch wird derzeit eine entsprechende Gegenüberstellung durch ein Fachbüro</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>umzusetzen. Von der ehemaligen Maßnahmenfläche M1 entfällt im Bereich der Zufahrt auch ein Teil der Fläche.</p> <p>Durch die Zufahrt wird ebenfalls das Flurstück Nr. 3227, Gemarkung Bischweier, überplant. Für dieses Flurstück wurde bereits der B-Plan "Gewerbegebiet an der B 462 und Sondergebiet Spanplattenwerk 3. Änderung Teilgebiet Nassenackerstraße" aufgestellt. Die Satzung hierzu wurde allerdings nicht beschlossen. Für diesen Bereich waren zum Teil schon externe Ausgleichsmaßnahmen geplant, da Gehölze, welche auf der Fläche M1 erhalten bleiben sollten, entfernt werden müssen. Hier sind ebenfalls geeignete Ersatzmaßnahmen für die verlorene Maßnahmenfläche M1 vorzunehmen.</p>	<p>erstellt und parallel zum hier vorliegenden Bebauungsplanverfahren aufgearbeitet. Für das vorliegende Verfahren hat diese Gegenüberstellung aber keine Bedeutung.</p> <p>Die Ergebnisse werden erst relevant und können dann einfließen, sofern der Bebauungsplan Neuwiesen zur Änderung ansteht.</p> <p>Lediglich der Entfall eines Teiles der Maßnahmenfläche M1 fließt in die Bilanzierung des hier vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit ein und wird entsprechend ausgeglichen.</p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich auf das Flurstück 3772. Die genannte 3. Änderung des Bebauungsplanes wurde nicht weitergeführt und wird nicht zum Abschluss gebracht. Vielmehr überlagert die hier vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplanung das genannte Grundstück. Die aktuelle Bilanzierung geht von dem Zustand der Fläche vor der Aufstellung der 3. Änderung aus und ignoriert somit die dazwischen angestellten Planungsüberlegungen. Somit entsteht keine Lücke, sondern es wird der rechtskräftige Bebauungsplan sowie der vorhabenbezogene Bebauungsplan bilanziert. Die „verlorene“ Maßnahmenfläche M1 fließt somit in die Bilanzierung ein und wird an anderer Stelle entsprechend ausgeglichen.</p> <p>Wird berücksichtigt.</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischofswieser Beschlussempfehlung
		<p>Weiter befindet sich auf dem Flurstück ein Ersatzhabitat für Reptilien, welches im Zuge des Baus der Montagehalle der Firma Dambach dort angelegt wurde. Dieses Habitat ist ebenfalls an einen geeigneten Standort zu versetzen.</p> <p>Der <b>Maßnahmenplan</b> (grünordnerische und artenschutzrechtliche Maßnahmen) und auch der Vorhaben- und Erschließungsplan ist vor allem auf der neuen Maßnahmenflächen M2 im Süden noch zu präzisieren. Was soll wo umgesetzt werden? (Gehölze, Reptilienhabitat etc.).</p> <p>Weiter sind auch die Ausgleichsmaßnahmen A1 und A2 kartographisch darzustellen. Gegebenenfalls ist es auch schon möglich, die künftigen Standorte der Ausgleichsmaßnahmen (A1 und A2) im Geltungsbereich des B-Plans kartographisch festzulegen.</p> <p>Die Tabelle zur Bilanzierung des <u>Eingriffs und Ausgleichs</u> kann noch nicht abschließend bewertet werden. Hier sollte noch eine Spalte ergänzt werden, welche Auskunft es über den verwendeten Biotoptyp gemäß Ökokontoverordnung gibt, damit die Bilanzierung besser nachvollzogen werden kann. Dies wurde bereits telefonisch mit der Umweltplanung Herrn Harter am 2. Mai 2023 besprochen.</p> <p>Weiter ist die Frage der endgültigen Straßenführung noch nicht abschließend geklärt, so dass es in der Bilanzierung nochmals zu Änderungen kommen kann.</p>	<p>Das Ersatzhabitat (Holzstapel) wird vor Baubeginn umgesetzt auf Fläche M1 neu.</p> <p>Wird berücksichtigt. Die Beschreibung und Festlegung der geplanten Maßnahmen wurde mit der Weiterführung der Planung in den Umweltbericht und die Festsetzungen übernommen (z.B. Reptilienhabitate, Entsiegelungen, Gehölzpflanzungen).</p> <p>Wird berücksichtigt. Die Standorte der bereits im Jahr 2022 durchgeführten Ausgleichsmaßnahmen A1 und A2 (CEF-Maßnahmen) sind im UB auf Seite 87 in einer Übersichtskarte dargestellt. Die neuen Standorte werden erst nach Abschluss der Baumaßnahmen festgelegt, so dass zum jetzigen Zeitpunkt noch keine kartographische Darstellung erfolgen kann.</p> <p>Wird berücksichtigt. Die gesamte Bilanzierung wurde entsprechend der aktuellen Planung nochmals überarbeitet und wurde im Juli 2023 bereits zwischen dem LRA und dem Fachgutachter vorabgestimmt. Entsprechend der Anregung wurde die Spalte ergänzt.</p> <p>Die aktuelle, dem Bebauungsplanentwurf zugrundeliegende, mit den Behörden abgestimmte Straßenplanung ist nun Basis der vorgenommenen und bereits mit dem LRA abgestimmten Bilanzierung. Weitere</p>

06.12.2023	<b>Synopse vorhabenbezogener Bebauungsplan „ICC Bischofswieser“</b>	Seite 16



TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>Im Umweltbericht wird aktuell ein Gesamtdefizit von 91.110 ÖP für den B-Plan ICC-Bischweier festgestellt. Dieses Defizit gilt es auszugleichen. Bisher sind noch keine konkreten Maßnahmen bekannt bzw. bewertet, wie das Defizit ausgeglichen werden soll. Hier müssen noch Maßnahmen dargestellt werden.</p> <p>Sollte die Gemeinde planen, Ökopunkte käuflich zu erwerben, bitten wir dringend darum dies vorab mit uns abzustimmen.</p>	<p>Änderungen werden nicht erwartet.</p> <p>Wird berücksichtigt. Die Bilanzierung wurde unter Berücksichtigung des aktuellen Bebauungsplanentwurfs überarbeitet. Insbesondere durch die Weiterentwicklung der Verkehrsplanung und der damit verbundenen Reduzierung von Eingriffen konnte die Bilanz in diesem Bereich verbessert werden. Es verbleibt jedoch insgesamt ein schutzgutübergreifendes Defizit in Höhe von 126.787 Ökopunkten (siehe UB Seite 80).</p> <p>Als konkrete Maßnahme zum Ausgleich wird die Entsiegelung eines Teilstückes der ehemaligen Kreisstraße nördlich des Plangebietes bestimmt. Siehe Abbildung 22 auf Seite 82 des UB. Diese Maßnahme wurde bereits mit dem Landratsamt abgestimmt.</p> <p>Es wird geplant, den verbleibenden Ausgleich über den Kauf von Ökopunkten zu erzielen. Im Hinblick auf den Erwerb von Ökopunkten erfolgte bereits eine Abstimmung mit dem LRA. Dazu wurden bereits Ökopunkten aus dem Naturraum „Oberrheinisches Tiefland und Rhein-Main-Tiefland“, angeboten durch die Flächenagentur Baden-Württemberg GmbH, angefragt und reserviert. Vorgesehen wird die Maßnahme „Entwicklung offener bis halboffener Magerweide und Ginsterheide aus Rebbrachen unterschiedlichen Zustands“ (ID 337), aus der ausreichend Ökopunkte zur</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
			Verfügung stehen. Gemeinsam mit der Unteren Naturschutzbehörde wird parallel geprüft, ob evtl. Ökopunkte von Maßnahmen des LRA Verwendung finden könnten.
(b)	Landratsamt Rastatt – Amt für Baurecht und Naturschutz vom 27.10.2023	<p><b><u>Festsetzungen</u></b></p> <p>Das <b>Artenschutzrechtliche Monitoring</b> (§ 11 (10)) ist wie in den Festsetzungen vorgesehen, in den ersten 5 Jahren jährlich durchzuführen. Im Anschluss sind das Monitoring und entsprechenden Berichte im 8. und 15. Jahr nach Maßnahmenumsetzung weiterhin durchzuführen. (siehe Umweltbericht S. 99). Dies ist in den Festsetzungen zu ergänzen.</p> <p>Bezüglich der Planexternen Ausgleichsmaßnahme (§13) „Entsiegelung eines Teils der alten Kreisstraße etc.“ weisen wir darauf hin, dass alle Ausgleichsmaßnahmen in das Kompensationsverzeichnis der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) einzutragen sind. Die Gemeinde hat der Unteren Naturschutzbehörde die erforderlichen Angaben zu den Ausgleichsmaßnahmen mitzuteilen (§ 17 Abs. 6 BNatSchG). Die Mitteilung erfolgt mit Hilfe elektronischer Vordrucke (<a href="http://rips-dienste.lubw.baden-wuerttemberg.de/rips/eingriffsregelung/apps/login.aspx?serviceID=34">http://rips-dienste.lubw.baden-wuerttemberg.de/rips/eingriffsregelung/apps/login.aspx?serviceID=34</a> ) und hat spätestens 3 Monate nach Maßnahmenumsetzung zu erfolgen. Bitte informieren Sie uns, wenn die Eintragung erfolgt ist.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Die Festsetzung wurde entsprechend ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Die Angaben werden entsprechend übermittelt.</p>
(a)	Landratsamt Rastatt – Amt für Baurecht und Naturschutz vom 23.05.2023	<p><b><u>Festsetzungen:</u></b></p> <p>Die unter § 11 beschriebenen Maßnahmenflächen sind vor allem für die Maßnahmenfläche M2 im Maßnahmenplan bzw. im Vorhaben- und Entwicklungsplan noch genauer darzustellen.</p>	<p>Wird berücksichtigt. Die Lage der für die Maßnahmenfläche M 2 festgesetzte <i>Herstellung von Habitatstrukturen für die Mauereidechse</i> ist nun im Maßnahmenplan dargestellt.</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>Die Nistkästen der Ausgleichsmaßnahmen <b>A1</b> (Künstliche Nisthilfen für Höhlen- und Nischenbrüter) sind nach Fertigstellung des Konsolidierungslagerzentrums an Gebäuden im Geltungsbereich umzuhängen. Wenn möglich, sollten die vorgesehenen Standorte bereits kartographisch im Maßnahmenplan und Vorhaben- und Entwicklungsplan dargestellt werden. Wenn dies nicht möglich ist, müssen noch entsprechende Karten der Standorte im Anschluss an das Umhängen erstellt werden.</p> <p>Bei den Festsetzungen ist noch die jährliche Reinigung der Kästen zu ergänzen. Weiterhin sind noch Kontrollen der Kästen durchzuführen. Gemäß artenschutzrechtlicher Entscheidung zum Abriss sind jährliche Kontrollen für mindestens 5 Jahre nach Herstellung und im Anschluss dann in gewissen Zeitabständen (z.B. nach 8 und 15 Jahren) durchzuführen. Die Kontrollen sind in kurzen Berichten (inkl. Fotodokumentation) zum Jahresende eines jeden Untersuchungsjahres der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Das Monitoring ist noch in den Festsetzungen zu ergänzen.</p> <p>Auch bei der Ausgleichsmaßnahme <b>A2</b> (Künstliche Nisthilfen für Fledermäuse) sollen die Kästen nach Fertigstellung des ICC in den Geltungsbereich des Bebauungsplans umgehängt werden. Hier müssen ebenfalls die Standorte, wenn möglich bereits jetzt, spätestens nach dem Umhängen, kartographisch in den Plänen verortet werden.</p> <p>In den Festsetzungen ist eine jährliche Kontrolle für die ersten 10 Jahre festgeschrieben. Gemäß artenschutzrechtlicher Entscheidung zum Abriss sollte eine jährliche Kontrolle für 5 Jahre ab Herstellung erfolgen, im Anschluss können die Zeitabstände vergrößert werden und in Verbindung</p>	<p>Wird berücksichtigt. Eine Kartographische Darstellung erfolgt nach dem Umhängen.</p> <p>Wird berücksichtigt. Die Ergebnisse des Monitorings für das Jahr 2022 sind im Umweltbericht Ziffer 6.7.2 auf den Seiten 93/94 dargestellt. Die jährliche Reinigung der Kästen ist Teil des Monitorings und braucht deshalb nicht gesondert festgesetzt zu werden.</p> <p>Die weiteren Parameter des Monitorings wurden in § 11 Abs. 10 der Festsetzungen übernommen.</p> <p>Wird berücksichtigt. Die Kartographische Darstellung erfolgt nach dem Umhängen.</p> <p>Wird berücksichtigt. In § 11 Abs. 10 der Festsetzungen ist für das Artenschutzrechtliche Monitoring für 5 Jahre ab Herstellung ein jährliches Monitoring festgesetzt.</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>mit den Vogelnistkästen durchgeführt werden (im 8. und 15. Jahr ab Herstellung). Auch hier sind entsprechende Berichte (inklusive Fotodokumentation) zum Jahresende eines jeden Untersuchungsjahrs der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.</p> <p>Das Monitoring ist noch in den Festsetzungen zu ergänzen.</p> <p>In den Festsetzungen fehlt die Beschreibung der genauen Ausführung der privaten Grünflächen (<b>PGF1-PGF4</b>), wie es im bisher bestehenden Bebauungsplan der Fall war.</p> <p>Es wird zwar der Erhalt von Bäumen, Gehölzen und Sträuchern aufgeführt, allerdings fehlen Informationen, wie der Unterwuchs der Bäume sein soll. Zudem sollen auch keine Pflanzenschutz- und Düngemittel auf den Flächen angewendet werden.</p> <p>Dies ist noch entsprechend zu <b>ergänzen</b>.</p> <p>Hinsichtlich des Artenschutzes geben wir noch folgenden Hinweis: Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Erlaubnis zum Abriss musste für die Mauereidechsen ein Reptilienzaun gestellt werden, um ein Einwandern der Tiere in den Abrissbereich zu verhindern.</p> <p>Da der vorhabenbezogene Bebauungsplan zeitnah umgesetzt werden soll, muss der Reptilienzaun solange stehen und unterhalten (freigeschnitten) werden, bis auch der Bau des Konsolidierungslagers beendet ist, da die Tiere auch nicht in das Baufeld einwandern dürfen.</p> <p>Wir bitten darum, in den Festsetzungen bei C <b>Hinweise zum Bebauungsplan</b> noch den Hinweis mit aufzunehmen, dass während der Bauphase, nach Vorgaben der ökologischen Baubegleitung, ein funktionsfähiger Reptilienzaun gestellt und regelmäßig freigeschnitten und auf Funktionsfähigkeit überprüft werden muss.</p>	<p>Die Ergebnisse des Monitorings für das Jahr 2022 sind bereits im Umweltbericht Ziffer 6.7.2 auf den Seiten 93/94 dargestellt.</p> <p>Wird berücksichtigt. Die Angaben und Hinweise werden in den Festsetzungen zu den Pflanzgebotsflächen ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Hinweis wurde durch die ÖBB bereits berücksichtigt.</p> <p>Wird berücksichtigt. Eine entsprechende Formulierung wurde in Ziffer 11 Abs. 9 in den textlichen Teil des Bebauungsplanes aufgenommen.</p>
01.03	Landratsamt Rastatt – Amt für	<b>III Umweltamt</b>	

06.12.2023	<b>Synopse vorhabenbezogener Bebauungsplan „ICC Bischweier“</b>	Seite 20

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
(b)	Baurecht und Naturschutz vom 6.11.2023		
		<p><b>Immissionsschutz</b></p> <p>Zum Bebauungsplanverfahren nimmt die Gewerbeaufsicht zu immissionsschutzrechtlichen Aspekten Stellung. Die vorliegende Planung soll die Errichtung eines Logistikzentrums und eine für diesen Zweck geänderte Verkehrsanbindung ermöglichen. Erfahrungen mit der vorherigen Nutzung des Plangebiets durch ein Spanplattenwerk haben das Konfliktpotential zur benachbarten Wohnbebauung im Südosten bereits aufgezeigt. Der Schallschutz ist daher im vorliegenden Fall besonders zu beachten und konsequent umzusetzen, dann bestehen aus fachtechnischer Sicht <b>keine grundsätzlichen Einwände</b>.</p> <p>Eine Übersicht der immissionsschutzrechtlichen Belange in Bezug auf Schall ist im Entwurf in den Abschnitten 5.5 sowie 8.1, 8.2 und 8.3 der Begründung zum Bebauungsplan aufgeführt. Zur Beurteilung der Schallimmissionen und ihrer Auswirkungen durch und auf das Plangebiet wurde eine ausführliche schalltechnische Untersuchung (Stand 12. September 2023) vom Ingenieurbüro Arnulf Bühner, Gera erstellt. Die Ergebnisse der Untersuchung sind in den planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans in §§ 3 und 9 umgesetzt.</p> <p><u>Gewerbelärm</u></p> <p>Zunächst wurde eine Geräuschkontingentierung (Teil 1) vorgenommen, in der Emissions- und Zusatzkontingente vergeben wurden, die den Schutz der Nachbarschaft gegen unzulässige Lärmeinwirkungen gewährleisten. Im Anschluss wurde eine detaillierte Immissionsprognose (Teil 2) erstellt, aus der eine Reihe notwendiger baulicher und betrieblicher Schallschutzmaßnahmen resultieren, welche im Bau und Betrieb umzusetzen sind.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
06.12.2023	<b>Synopse vorhabenbezogener Bebauungsplan „ICC Bischweier“</b>		Seite 21

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p><u>Verkehrslärm</u> Weiter wurde der Verkehrslärm durch den Straßenneubau und die Zunahme des Straßenverkehrslärms auf den bestehenden öffentlichen Straßen untersucht und beurteilt. Unter der Annahme, dass im angrenzenden Gewerbegebiet GE2 Wohnen ausgeschlossen ist und daher keine erhöhte Schutzbedürftigkeit im Nachtzeitraum besteht, sind die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV durch den Straßenneubau unterschritten (Teil 3). Durch das Planvorhaben ist eine Zunahme des Straßenverkehrs (Teil 4) zu erwarten. Überwiegend werden die hilfsweise herangezogenen Vorgaben der 16. BImSchV jedoch eingehalten. In der Friedrichstraße wird der kritische Wert von 60 dB(A) nachts bereits jetzt überschritten. Durch das Vorhaben ist eine Erhöhung von maximal 0,4 dB(A) zu erwarten, was im Allgemeinen nicht wahrnehmbar ist.</p> <p>Wir empfehlen dennoch, die angedachte Ausweitung der Begrenzung auf Tempo 30 km/h umzusetzen, um die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung in der nördlichen Friedrichstraße wieder zu unterschreiten.</p> <p>Abschließend wurde der auf das Plangebiet einwirkende Verkehrslärm prognostiziert (Teil 5) und daraus die maßgeblichen Außenlärmpegel zur Dimensionierung der notwendigen Schalldämmung für Außenbauteile bestimmt. Dies ist bei der zukünftigen Bebauung zu berücksichtigen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Umsetzung von Tempo 30 km/h im Bereich der Friedrichstraße in Kuppenheim wird auch seitens der Gemeinde Bischweier begrüßt, liegt aber nicht im Zuständigkeitsbereich der Kommunen. Der Gemeinde Bischweier ist bekannt, dass die Stadt Kuppenheim bereits einen entsprechenden Antrag bei der Straßenverkehrsbehörde (LRA Rastatt) gestellt hat. Die fachlichen Voraussetzungen zur Anordnung von Tempo 30 werden derzeit von der Straßenverkehrsbehörde geprüft.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p><u>Blendwirkung von Photovoltaikanlagen</u></p> <p>In der Planung sind großflächige Photovoltaikanlagen vorgesehen. Für die Beurteilung von Blendwirkungen sind die „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) maßgeblich. Insbesondere der Anhang 2 ist bei Planung und Umsetzung zu berücksichtigen.</p> <p>Wir empfehlen den folgenden Hinweis zur Verminderung und Vermeidung der Blendwirkung von Photovoltaikanlagen in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>Bei Installation und Betrieb muss vermieden werden, dass Umwelteinwirkungen durch Licht auftreten, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.</p> <p>Folgende Maßnahmen dienen zum Beispiel zur Verminderung und Vermeidung von Blendwirkungen von Photovoltaikanlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einsatz von Modulen mit geringem Reflexionsgrad, die dem Stand der Technik entsprechen</li> <li>• Optimierung von Modulaufstellung bzw. -ausrichtung oder -neigung</li> </ul>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung Die Vorgaben werden bei der Planung und Ausführung der Photovoltaikanlagen beachtet.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung Die entsprechenden Hinweise wurden in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
01.03 (a)	Landratsamt Rastatt – Amt für Baurecht und Naturschutz vom 23.05.2023	<b>III Umweltamt</b>	
		<p><b>Immissionsschutz</b></p> <p>Eine Übersicht der immissionsschutzrechtlichen Belange ist im Vorentwurf in</p>	<p>Zur Klärung der Anregungen und Fragen des Umweltamts fand am 03.08.2023 ein Abstimmungstermin bei der Gemeinde Bischweier statt. In diesem Termin konnten alle Fragen und offenen Punkte geklärt werden. Das Ergebnis der Abstimmung wird nachfolgend wiedergegeben. Wird berücksichtigt.</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>den Abschnitten 5.7 und 8.1 der Begründung zum Bebauungsplan aufgeführt. Zur Beurteilung der Schallimmissionen und ihrer Auswirkungen durch und auf das Plangebiet wurde eine schalltechnische Untersuchung (Stand 10.03.2023) vom Ingenieurbüro Arnulf Bühner, Gera, erstellt. Diese soll im weiteren Planungsverlauf noch vom Bebauungsplanverfahren zum „Gewerbegebiet an der B 462 und Sondergebiet Spanplattenwerk, 4. Änderung“ getrennt werden. Die Ergebnisse der Untersuchung sind in den planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans in §§ 3 und 9 umgesetzt.</p> <p>Zunächst wurde eine Geräuschkontingentierung vorgenommen, in der Emissions- und Zusatzkontingente vergeben wurden, die den Schutz der Nachbarschaft gegen unzulässige Lärmeinwirkungen gewährleisten. Im Anschluss wurde eine detaillierte Immissionsprognose erstellt, aus der eine Reihe notwendiger baulicher und betrieblicher Schallschutzmaßnahmen resultieren, welche im Bau und Betrieb umzusetzen sind.</p> <p>Weiter wurde der Verkehrslärm durch den Straßenneubau und die Zunahme des Straßenverkehrslärms auf den bestehenden öffentlichen Straßen untersucht und beurteilt. Unter der Annahme, dass im angrenzenden Gewerbegebiet GE2 Wohnen ausgeschlossen ist und daher keine erhöhte Schutzbedürftigkeit im Nachtzeitraum besteht, sind die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV durch den Straßenneubau unterschritten.</p> <p>In der Friedrichstraße werden die Werte von 70 dB(A) tags bzw. 60 dB(A) nachts bereits jetzt überschritten. Durch das Vorhaben ist eine geringfügige Erhöhung von maximal 0,3 dB(A) zu erwarten. Eine Ausweitung der Begrenzung auf Tempo 30 km/h sollte geprüft werden.</p> <p>Abschließend wurden die maßgeblichen Außenlärmpegel innerhalb des Plangebiets bestimmt, aus denen sich die Dimensionierung des baulichen</p>	<p>Die im Vorentwurf hinsichtlich des Schallschutzes noch gemeinsam betrachteten Bebauungspläne werden im weiteren Verfahren in 2 separaten Gutachten ermittelt und bewertet.</p> <p>Kennntnisnahme Nach Aussage des Gutachtens wird am Tag an keinem Immissionsort der kritische Wert der 16. BImSchV von 70 dB(A) erreicht oder weiter erhöht. Lediglich an den Gebäuden im nördlichen Teil der Friedrichstraße wird in der Nacht der</p>

06.12.2023	<b>Synopse vorhabenbezogener Bebauungsplan „ICC Bischweier“</b>	Seite 24



TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		Schallschutzes für schutzbedürftige Räume ergibt.	<p>Beurteilungspegel des Prognose-Nullfalls, der bereits bei dem kritischen Wert von 60 dB(A) liegt, um bis zu 0,4 dB(A) geringfügig erhöht.</p> <p>Die Geräuschsituation entlang des nördlichen Abschnitts der Friedrichstraße bedarf einer besonderen Betrachtung.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Auf der Friedrichstraße fahren im Prognose Nullfall 10.650 Kfz/24 h. Die Verkehrsmenge am Tag beträgt 9.980 Kfz und in der Nacht 670 Kfz.</li> <li>• Die Beurteilungspegel liegen bereits im Nullfall bei einem Wert von 60 dB(A) in der Nacht. Somit wird der nach der 16. BImSchV kritische Wert von 60 dB(A) nachts bereits ohne den Verkehr des „ICC Bischweier“ erreicht.</li> <li>• Auf der Friedrichstraße fahren im Planfall 10.850 Kfz/24 h . Die Verkehrsmenge am Tag beträgt 10.110 Kfz und in der Nacht 740 Kfz. Die Zusatzverkehre betragen, trotz der sehr konservativen und unrealistischen Abschätzung der Verteilung in Richtung Kuppenheim mit 25 %, lediglich 130 Kfz am Tag und 70 Kfz in der Nacht. Es treten keine zusätzlichen Lkw-Fahrten durch das ‚ICC Bischweier‘ auf. Die Zunahme der Kfz resultiert ausschließlich aus dem Mitarbeiterverkehr.</li> <li>• Die Zunahme des Straßenverkehrslärms führt in der Nacht zu einer zahlenmäßigen Erhöhung des Beurteilungspegels von 0,3 bzw. 0,4 dB(A) und ist somit sehr gering. Pegelzunahmen in dieser Größenordnung sind für die Bewohner an der Friedrichstraße nicht wahrnehmbar.</li> <li>• Die Verkehrszunahme liegt im Bereich der</li> </ul>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
			<p>Schwankungen der Verkehrsmengen an unterschiedlichen Tagen des Jahres.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Für die künftigen Gebäude im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Ehemaliges Kiefer Kofferfabrik Areal“ setzt der Bebauungsplan passive Schallschutzmaßnahmen fest. Hierbei handelt es sich insbesondere um den Einbau von Schallschutzfenstern und von schallgedämmten Lüftungsanlagen in zum Schlafen genutzten Aufenthaltsräumen. Die erforderlichen Maßnahmen sind ausreichend dimensioniert, um auch die geringfügige Zunahme des Straßenverkehrslärms durch die Verkehre des „ICC Bischweier“ zu kompensieren.</li> </ul> <p>Das Gutachten gelangt zu der folgenden Gesamtbewertung. Aufgrund der beschriebenen Aspekte wird die tatsächliche Zunahme des Straßenverkehrslärms entlang der Friedrichstraße durch den Pkw-Verkehr der Mitarbeiter des ‚ICC Bischweier‘ für die dort lebende Menschen als nicht wahrnehmbar und daher als geringfügig eingestuft. Die geringe zusätzliche Verkehrsmenge ist für sich genommen kein Auslöser einer kritischen Straßenverkehrslärmbelastung. Vielmehr liegen die Beurteilungspegel im Bestand in der Nacht bereits innerhalb kritischer Werte der 16. BImSchV. Daher wird die Zunahme des Straßenverkehrslärms als den Betroffenen zumutbar eingestuft. Schallschutzmaßnahmen sind folglich nicht zwingend erforderlich.</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>Gegen das grundsätzliche Vorgehen bestehen keine Einwände. Im Detail sind jedoch noch einige Fragen zu klären und Punkte zu überarbeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Vorfeld wurde die Möglichkeit erörtert, die Notausfahrt im Süden auch für den Logistikverkehr zu nutzen, sollte es am Hauptzugang zu Beeinträchtigungen kommen. Wenn dies nach wie vor geplant ist, ist auch dieses alternative Szenario schalltechnisch zu untersuchen.</li> </ul>	<p>Der Stadt Kuppenheim ist die hohe Belastung durch Straßenverkehrslärm entlang des nördlichen Teils der Friedrichstraße bekannt. Zur Verminderung der Geräuschbelastungen der Anwohner entlang dieses Straßenabschnitts hat die Stadt Kuppenheim unabhängig von der Realisierung des „ICC Bischweier“ bei der Straßenverkehrsbehörde den Antrag auf Anordnung von Tempo 30 gestellt. Die fachlichen Voraussetzungen zur Anordnung von Tempo 30 werden derzeit von der Straßenverkehrsbehörde geprüft.</p> <p>Bei Anordnung von Tempo 30 würde der Straßenverkehrslärm im Vergleich zu Tempo 50 um ca. 2 dB(A) abnehmen. Dies hätte zur Folge, dass die Geräuschzunahme durch die Verkehre des „ICC Bischweier“ von maximal 0,4 dB(A) mehr als kompensiert würde. Es würde künftig somit deutlich leiser als es heute der Fall ist.</p> <p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Die Ausfahrt im Süden des ICC zur Kuppenheimer Straße darf nur als Notausfahrt bei Havarien genutzt werden. Dies wird im Bebauungsplan verbindlich festgesetzt. Was als Havariefall zu verstehen ist, wird ebenfalls wie folgt geregelt: Unter Havarie ist eine Notsituation zu verstehen, in der die reguläre Zu- und Abfahrt im Norden nicht mehr genutzt werden kann, und eine Ausfahrt an der Kuppenheimer Straße zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung (z.B. durch Brand, Explosion,</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischofswier Beschlussempfehlung
		<ul style="list-style-type: none"> <li>Die für die Vorbelastung berücksichtigten flächenbezogenen Schalleistungspegel sind für den Nachtzeitraum teilweise zu niedrig angesetzt. Da eine betriebliche Nutzung im Nachtzeitraum u.E. nicht ausgeschlossen werden kann, sollte dies entsprechend berücksichtigt werden.</li> </ul>	<p>Sturm, Überschwemmung, Unfall und vergleichbare Unglücksfälle, die eine unmittelbare Gefahr für das Leben und die Gesundheit für Menschen darstellen und/oder zur Beschädigung oder Zerstörung von Sachwerten führen können) oder zur Abwehr eines betrieblichen Notstandes erforderlich ist. Ein betrieblicher Notstand ist ein ungewöhnliches, nicht voraussehbares, vom Willen des Betreibers unabhängiges und plötzlich eintretendes Ereignis, das die Gefahr eines unverhältnismäßigen Schadens mit sich bringt. Dies ist so als Festsetzung in § 7 der textlichen Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme Die Schallemissionen der vorhandenen Gewerbegebiete wurden soweit festgesetzt entsprechend der immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel vorgenommen. Sind keine flächenbezogenen Schalleistungspegel festgesetzt, erfolgt die Herleitung der Schallemissionen anhand der planungsrechtlichen Festsetzungen des jeweiligen Bebauungsplans und der in der Umgebung vorhandenen schutzbedürftigen Nutzungen. Für die Flächen im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Gewerbegebiet an der B 462 und Sondergebiet Spanplattenwerk, 4. Änderung in Bereichen der Teilgebiete Hardrain und Uchtweide“, werden die im Ursprungsbebauungsplan festgesetzten</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
			<p>immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel in Emissionskontingente gemäß DIN 45691 umgerechnet, so dass ausgehend von diesen Flächen mindestens dieselben Schallimmissionen zulässig sind.</p> <p>Die Anregung bezieht sich nach Abstimmung mit dem Umweltamt im Wesentlichen auf die Berücksichtigung der Betriebe im Bebauungsplan „Gewerbegebiet Nassenacker“.</p> <p>Für die Flächen im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans sind keine immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel festgesetzt. Der Bebauungsplan trifft die folgenden für die Ableitung der Schallemissionen relevanten Festsetzungen. Auf den Flächen westlich der Nassenackerstraße sind Wohnungen nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausgeschlossen. Im Osten der Nassenackerstraße sind diese Wohnungen ausnahmsweise zulässig. Im Gewerbegebiet 2 im Süden des Geltungsbereichs in der Nachbarschaft zu den vorhandenen Wohngebäuden im Mischgebiet und im allgemeinem Wohngebiet entlang der Wiesen- und Blumenstraße sind lediglich nicht wesentlich störende Betriebe mit dem Emissionsniveau eines Mischgebiets zulässig.</p> <p>Die Gemeinde Bischweier hat die Bauantrags- und Baugenehmigungsunterlagen der Betriebe im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Nassenacker“ ausgewertet. Für keinen der dort ansässigen Betriebe ist</p>

06.12.2023	<b>Synopse vorhabenbezogener Bebauungsplan „ICC Bischweier“</b>	Seite 29

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<ul style="list-style-type: none"> <li>Ist eine automatische Schließung der Oberlichter für den Nachtzeitraum vorgesehen?</li> </ul>	<p>eine Betriebstätigkeit in der Nacht beantragt und genehmigt. Auch sind faktisch keine Betriebe in der Nacht tätig. Für einen Teil der Betriebe im Osten der Nassenackerstraße sind Betriebswohnungen nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO genehmigt und errichtet worden.</p> <p>Im Gutachten werden die als Gewerbegebiet festgesetzten Grundstücksflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans mit einem immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel von 60 dB(A)/m<sup>2</sup> am Tag in die Berechnung eingestellt. Dieser Wert entspricht einem uneingeschränkten Gewerbegebiet. In der Nacht wird ein Wert von 45 dB(A)/m<sup>2</sup> in Ansatz gebracht. Dieser Wert berücksichtigt die nächtliche Schutzbedürftigkeit der östlich der Nassenackerstraße vorhandenen Betriebsleiterwohnungen.</p> <p>Aufgrund der genehmigten und faktisch ausgeübten Betriebstätigkeit der vorhandenen Betriebe (keine Betriebstätigkeit in der Nacht) ist die für die Nacht in Ansatz gebrachte Schallemission von 45 dB(A)/m<sup>2</sup> eine konservative Abschätzung. Der Ansatz orientiert sich an der höchsten zulässigen Schallabstrahlung vor dem Hintergrund der vorhandenen Betriebsleiterwohnungen.</p> <p>Kenntnisnahme Die Festlegungen im Maßnahmenplan Schallschutz zur Vorhabenplanung definieren die erforderlichen Schallschutzmaßnahmen. Wie die Umsetzung dieser</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei der Lage der Schallquellen in Anhang 2 fehlt die Bahn.</li>   <li>• Wie wird die Belüftung von Halle 3 und 4 realisiert? Dort sind keine RLT-Anlagen berücksichtigt.</li> </ul>	<p>Schallschutzmaßnahmen im Detail erfolgt, wird in der Baugenehmigung geregelt. Hier ist festzulegen, in welchem Umfang automatisierte Vorgänge erforderlich werden oder ob es ausreichend ist, die Umsetzung der Maßnahmen durch betriebliche Vereinbarungen und Auflagen sicherzustellen.</p> <p>Berücksichtigung Die Bahnstrecke ist bei der Lage der Schallquellen enthalten, in der Legende jedoch nicht als solche gekennzeichnet – dies wird in der weiteren Bearbeitung des Gutachtens nachgeholt.</p> <p>Kenntnisnahme In den Hallen 1 bis 4 ist keine maschinelle Belüftung vorgesehen. Die Belüftung der Hallen erfolgt am Tag über die Öffnung der Oberlichter. In der Nacht sind die Oberlichter geschlossen zu halten.</p> <p>Lüftungsanlagen sind ausschließlich für die Verladetunnel vorgesehen, in denen Lkw Verkehr stattfindet.</p> <p>In den Hallen 1 bis 4 sind aufgrund der dort stattfindenden Tätigkeiten keine Schadstoffbelastung zu erwarten. Daher können die Oberlichter m Nachtzeitraum geschlossen bleiben.</p>
(b)	Landratsamt Rastatt – Amt für Baurecht und Naturschutz vom 6.11.2023	<b>Altlasten / Bodenschutz</b>	
		<b>Teil Altlasten:</b> Das Plangebiet befindet sich auf der Fläche des Altstandorts "AS	Kenntnisnahme

06.12.2023

**Synopse vorhabenbezogener Bebauungsplan „ICC Bischweier“**

Seite 31

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>Kronospan/Spanplattenwerk" (BAK Flächen-Nr.: 03310-000). Dem Umweltamt, Fachtechnik Altlasten, liegen die umwelttechnischen Gutachten „Environmental Site Assessment – Phase I und II (Arcadis, Juli 2020) vor. Aus Sicht der Fachtechnik können diese Erkundungen in der stufenweisen Altlastenbearbeitung als orientierende Erkundung eingestuft werden.</p> <p>Im Rahmen dieser Erkundungsmaßnahmen wurden konkrete Anhaltspunkte für einen Grundwasserschaden im Bereich des Gebäudes 3.1 sowie beim Ölabscheider westlich Gebäude 3 festgestellt. Für die Parameter Mineralölkohlenwasserstoffe (MKW) wurden im Bereich des Gebäudes 3.1 im Feststoff Konzentrationen von max. 12.000 mg/kg, im Grundwasser von max. 130 mg/l gemessen. Beim Ölabscheider wurden Belastungen durch MKW von 1.200 mg/kg (Feststoffe) angetroffen. In beiden Fällen wurden ebenfalls Überschreitungen der Prüfwerte für Polyzyklische-Aromatische-Kohlenwasserstoffe (PAK) festgestellt. Zudem wurde im Zuge des Rückbaus der ehem. Kronospanwerke 2022 ein Schadensfall mit Hydraulik im Bereich des Pressenkellers Gebäude/Halle 1 offengelegt.</p> <p>Wie in der Begründung (Anlage 1) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „ICC Bischweier“ (Planungsgruppe Stahlecker, 12. September 2023) beschrieben, wurde der Hydraulikölschaden „Pressenkellers Gebäude/Halle 1“ durch Auskoffering belasteter Bodenbereiche und Abzug der aufschwimmenden Öl-Phase unter fachtechnischer Kontrolle saniert. Im Rahmen der Altlastenbearbeitung kann dieser Schadensbereich mit dem Handlungsbedarf „B (=Belassen) nach Sanierung“, mit dem Kriterium „Entsorgungsrelevanz“ bei Erhalt der Enddokumentation zur Sanierungsmaßnahme bewertet werden.</p> <p>Der Schadensfall des Gebäudes 3.1 wurde im Bodenschutz- und Altlastenkataster (BAK) des Landkreis Rastatt erfasst und auf Beweisniveau 2</p>	<p>Kenntnisnahme Die Informationen sind bekannt und waren den im Bebauungsplanverfahren im Internet veröffentlichten Unterlagen („Offenlage“) beigelegt und auf der Homepage der Gemeinde Bischweier einsehbar.</p> <p>Kenntnisnahme Weitere Vorkehrungen sind damit im Bebauungsplan nicht erforderlich.</p> <p>Kenntnisnahme Die Detailuntersuchung wird erst mit Abriss</p>



TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>mit dem Handlungsbedarf DU (=Detailuntersuchung) unter dem Kriterium S „Sanierungsbeginn sehr wahrscheinlich“ bewertet. Diese Bewertung bedeutet, dass schädliche Bodenveränderungen (SBV) bestehen bzw. am Standort eine Altlast vorliegt, welche im Rahmen von weiterführenden, technischen Untersuchungsmaßnahmen gemäß Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) näher zu betrachten sind. Im Verlauf der DU ist mit der Festlegung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ohne weiterführende Sanierungsuntersuchung seitens der zuständigen Bodenschutzbehörde auszugehen. Der Ölabscheider wurde mit Entsorgungsrelevanz und entsprechender fachgutachterlichen Kontrolle bei Rückbau eingestuft.</p> <p>Im Rahmen des Bauplanverfahrens werden für den Schadensfall „Gebäude 3.1“ die Belange der Altlastensanierung berührt. In diesem Zusammenhang wird auf die Beteiligung der Unteren Bodenschutzbehörde gemäß § 2 Abs. 4 LBodSchAG im Vorfeld einer neuen baulichen Überprägung des betreffenden Bereichs explizit hingewiesen.</p> <p>Aus altlastenfachlicher Sicht bestehen gegenüber dem Bebauungsplan keine grundsätzlichen Bedenken. Aus den dargelegten Gründen hält es die Untere Bodenschutzbehörde jedoch für erforderlich, in den Festsetzungen des Bebauungsplans folgende Formulierungen aufzunehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Für den Bereich des Gebäudes 3.1 ist eine Detailerkundung gemäß §3 BBodSchV erforderlich. Nach Rückbau der restlichen, noch überprägenden Gebäudeteile und vor neuer baulicher Überprägung ist ein entsprechendes Erkundungskonzept mit dem LRA Rastatt abzustimmen und durchzuführen.</li> <li>2. Für die restlichen in den Gutachten „Environmental Site Assessment –</li> </ol>	<p>des Gebäudes 3.1 stattfinden können. Die Eintragung des Schadenfalls im Bodenschutz- und Altlastenkataster führt dazu, dass der Bereich in der Planzeichnung des Bebauungsplans zu kennzeichnen ist. Auch wenn nach Abriss des Gebäudes davon auszugehen ist, dass keine Gefahren mehr bestehen.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Die Unteren Bodenschutzbehörde ist über die Altlastensanierung informiert und wird im Vorfeld einer neuen baulichen Überprägung entsprechend beteiligt.</p> <p>Kenntnisnahme Altlasten werden im Bebauungsplan gekennzeichnet, sofern sie im Bodenschutz- und Altlastenkataster als Schadensfall geführt sind. Dies ist der Fall, so dass im vorliegenden Bebauungsplan eine entsprechende Kennzeichnung (aber keine Festsetzung) aufgenommen wird. Die gewünschten Formulierungen zu den Vorgaben der Erkundung und der Enddokumentation werden wie üblich in die Hinweise übernommen. Unabhängig davon ist folgende Vorgehensweise seitens des Vorhabenträgers beabsichtigt:</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>Phase I und II“ (Arcadis, Juli 2020) identifizierten Verdachtsbereiche mit Entsorgungsrelevanz bzw. unter fachgutachterlichen Kontrolle, ist dem LRA Rastatt eine Enddokumentation spätestens 3 Monate nach Rückbau der Kronospanwerke vorzulegen.</p>	<p>Die Sanierung der Altlast wird im Zuge des Rückbaues der Halle 3.1 entsprechend der bereits durchgeführten Sanierung in Halle 1 vollständig durchgeführt. Die Sanierung erfolgt in enger Abstimmung mit dem LRA und wird entsprechend dokumentiert. Die Detailerkundung wird wie bereits mit dem LRA abgesprochen nach dem Rückbau und vor der Neubebauung durchgeführt und gutachterlich begleitet.</p>
(a)	<p>Landratsamt Rastatt – Amt für Baurecht und Naturschutz vom 23.05.2023</p>	<p><b>Teil Altlasten:</b>  Das Plangebiet befindet sich auf der Fläche des Altstandorts "AS Kronospan/Spanplattenwerk" (BAK Flächen-Nr.: 03310-000). Dem Umweltamt, Fachtechnik Altlasten, liegen die umwelttechnischen Gutachten „Environmental Site Assessment – Phase I und II (Arcadis, Juli 2020) vor. Aus Sicht der Fachtechnik können diese Erkundungen in der stufenweisen Altlastenbearbeitung als orientierende Erkundung eingestuft werden.</p> <p>Im Rahmen dieser Erkundungsmaßnahmen wurden konkrete Anhaltspunkte für einen Grundwasserschaden im Bereich des Gebäudes 3.1 sowie bei Ölabscheider westlich Gebäude 3 festgestellt. Für die Parameter Mineralölkohlenwasserstoffe (MKW) wurden im Bereich des Gebäudes 3.1 im Feststoff Konzentrationen von max. 12.000 mg/kg, im Grundwasser von max. 130 mg/l gemessen. Beim Ölabscheider wurden Belastungen durch MKW von 1.200 mg/kg (Feststoffe) angetroffen. In beiden Fällen wurden ebenfalls Überschreitungen der Prüfwerte für Polyzyklische-Aromatische-Kohlenwasserstoffe (PAK) festgestellt.</p> <p>Der Schadensfall Gebäude 3.1 wurde im Bodenschutz- und Altlastenkataster (BAK) des Landkreis Rastatt erfasst und auf Beweisniveau 2 mit dem Handlungsbedarf DU (=Detailuntersuchung) unter dem Kriterium S</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Wird berücksichtigt.  Im Rahmen des Rückbaus wurde bereits ein Teilbereich mittels Baggerschürfen in Anwesenheit vom LRA Rastatt (Hr. Bogolte)</p>
06.12.2023	<b>Synopse vorhabenbezogener Bebauungsplan „ICC Bischweier“</b>		Seite 34

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>„Sanierungsbeginn sehr wahrscheinlich“ bewertet. Diese Bewertung bedeutet, dass schädliche Bodenveränderungen (SBV) bestehen bzw. am Standort eine Altlast vorliegt, welche im Rahmen von weiterführenden, technischen Untersuchungsmaßnahmen gemäß Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) näher zu betrachten sind. Im Verlauf der DU ist mit der Festlegung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ohne weiterführende Sanierungsuntersuchung seitens der zuständigen Bodenschutzbehörde auszugehen. Der Ölabscheider wurde mit Entsorgungsrelevanz und entsprechender fachgutachterlichen Kontrolle bei Rückbau eingestuft.</p> <p>Im Zuge des Rückbaus der Kronospanwerke wurde im August 2022 zudem ein Schadensfall mit Hydraulik im Bereich des Pressenkellers Gebäude/Halle 1 offengelegt. Belastete Bodenbereiche, mit MKW-Belastungen von max. 25.000mg/kg (Probe Halle1-Bo1, Mull &amp; Partner, Prüfberichtsnummer 3312526, Probennummer 483225), wurden bis zum Grundwasserschwankungsbereich ausgehoben, der Schadensbereich mittels Baggerschürfen räumlich eingegrenzt. Auf dem Grundwasser bzw. im Grundwasserschwankungsbereich verblieb eine aufschwimmende Ölphase in freigelegten Schadenzentrum des Aquifers. Im unmittelbaren Grundwasserabstrom wurden drei Messstellen (GWM1/2022, GWM2/2022 und GWM3/2022) errichtet, Beprobungen vom 09.11. und 21.11.2022 sowie 03.04.2023 zeigten keine Auffälligkeiten.</p> <p>Aus Sicht der Fachtechnik Altlasten kann der Erkundungsstatus auf dem Niveau einer Detailuntersuchung eingestuft werden. Im Rahmen der</p>	<p>untersucht. Diese waren organoleptisch unauffällig, weswegen auf eine Probenahme verzichtet werden konnte. Auch die Untersuchungsergebnisse der noch existierenden Grundwassermessstelle zeigten keine Auffälligkeiten. Aus Lärmschutzgründen (Außenwand Halle 1 dient als Lärmschutz) konnte bisher nicht der gesamte Hallenbereich des Bestandsgebäudes untersucht werden. Die fehlende Teilfläche wird im Rahmen des Rückbaus mittels Baggerschürfen genauer untersucht. Dies entspricht aus Sicht des Vorhabenträgers dann einer DU. Falls kontaminiertes Bodenmaterial (&gt;Z2, zukünftig BM-F3) vorgefunden wird, wird dieses entsprechend ausgehoben und nach Beprobung entsorgt.</p> <p>Bei dem Schaden handelt es sich um einen mindestens 10 Jahre alten Eintrag. Der Schadensherd wurde im November 2022 im Beisein des LRA Rastatt (Hr. Bogolte) größtenteils ausgehoben und somit entfernt. Ein weiterer Bodenabtrag war zum Zeitpunkt der Bodensanierung technisch (Baggern im Grundwasser) nicht möglich. Der Schaden hat nicht zu einer relevanten Grundwasserverunreinigung geführt, was durch zwei Beprobungen der drei Messstellen im Abstrom belegt wurde. Keine der Analysen zeigte erhöhte Werte an PAK oder MKW. Eine weitere Nachlieferung von Hydrauliköl aus der ungesättigten Zone ist aufgrund der Auskofferung des Schadensherdes unterbunden. Zudem wird der Bereich künftig unter einer versiegelten</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>stufenweisen Altlastenbearbeitung besteht für diesen Schadensbereich der Handlungsbedarf einer weiterführenden Sanierungsuntersuchung bzw. Sanierung.</p> <p>Im Rahmen des Bauplanverfahrens werden bei den Schadensfällen „Gebäude 3.1 sowie Pressenkeller Gebäude/Halle 1“ die Belange der Altlastensanierung berührt. In diesem Zusammenhang wird auf die Beteiligung der Unteren Bodenschutzbehörde gemäß § 2 Abs. 4 LBodSchAG im Vorfeld einer neuen baulichen Überprägung der betreffenden Bereiche explizit hingewiesen. Aus altlastenfachlicher Sicht bestehen gegen den Bebauungsplan keine grundsätzlichen Bedenken bei Berücksichtigung folgender Bedingungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Für den Bereich des Gebäudes 3.1 ist eine Detailerkundung gemäß § 3 BBodSchV erforderlich. Nach Rückbau der restlichen, noch überprägenden Gebäudeteile und vor neuer baulicher Überprägung ist ein entsprechendes Erkundungskonzept mit dem LRA Rastatt abzustimmen und durchzuführen.</li> <li>2. Für den Hydraulikölschaden „Pressenkeller Gebäude/Halle 1“ ist nach derzeitigen Kenntnisstand eine Sanierungsuntersuchung bzw. Sanierung gemäß § 6 BBodSchV erforderlich. Vor neuer baulicher Überprägung ist ein entsprechendes Sanierungskonzept mit dem LRA Rastatt abzustimmen und durchzuführen. Seitens der Unteren Bodenschutzbehörde wird in diesem Zusammenhang die vollständige Auskoffierung des belasteten Aquifers sowie den Abzug der Ölphase vom Grundwasser als notwendig betrachtet.</li> <li>3. Für die restlichen in den Gutachten „Environmental Site Assessment – Phase I und II“ (Arcadis, Juli 2020) identifizierten</li> </ol>	<p>Fläche liegen. Eine weitere Gefährdung des Schutzgutes Grundwasser ist unter Berücksichtigung aller Rahmenbedingungen aus gutachterlicher Sicht (Mull und Partner) nicht zu besorgen.</p> <p>Am 12.07.2023 fand in Rastatt eine Sitzung der Bewertungskommission Altlasten im LRA) statt. Der Vorhabenträger, sowie das Büro Mull und Partner waren hierzu eingeladen, um den Schadensfall (es handelt sich bei dem hier angesprochenen Schadensfall um den Hydraulikölschaden im ehem. Pressenkeller) vorzustellen. Es wurde mit der Kommission eine Einigung dahingehend erzielt, dass aufgrund der aktuell zu erwartenden, niedrigeren, Grundwasserstände ein Versuch gestartet wird, noch verbliebenes, belastetes Material, soweit technisch möglich auszubaggern. Aufschwimmendes Öl wird nach Möglichkeit im Anschluss mittels Saugwagen abgesaugt. Dieses Vorgehen stellt dann den Abschluss der Maßnahmen dar. Sämtliche Maßnahmen werden gutachterlich begleitet und erfolgen in Abstimmung mit dem Landratsamt.</p> <p>Unabhängig von den genannten Schäden wird die Baumaßnahme während des Abbruchs gutachterlich begleitet.</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		Verdachtsbereiche mit Entsorgungsrelevanz bzw. unter fachgutachterlichen Kontrolle, ist dem LRA Rastatt eine Enddokumentation spätestens 3 Monate nach Rückbau der Kronospanwerke vorzulegen.	
(b)	Landratsamt Rastatt – Amt für Baurecht und Naturschutz Vom 6.11.2023	<p><b>Teil Bodenschutz</b></p> <p>Im „Umweltbericht zum Bebauungsplan...“ (IUS, August 2023) wird der Eingriff in das Schutzgut Boden beschrieben, sowie eine Eingriffsausgleichsbilanzierung dargestellt. Das Bodenschutzkonzept "ICC Bischweier" (SWE, 4. Juli 2023) umfasst die Ergebnisse bodenkundlicher Voruntersuchungen sowie Aussagen zu den Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes an die Erschließung und Umsetzung des Projekts ICC Bischweier.</p> <p>Als planinterne Kompensation wird die Begrünung eines Dachflächenanteils im Plangebiet von mindestens 40.850 m<sup>2</sup> geplant und festgesetzt. Als planexterne Ausgleichsmaßnahmen sind die Entsiegelung und Rekultivierung der nördlich des Geltungsbereiches „ICC Bischweier“ gelegenen ehemaligen Kreisstraße K3714 (Flurstück 118/4) sowie eines derzeit als Erdmiete genutzten Wirtschaftsweges (Flurstück 902/2) vorgesehen. Für das verbleibende Bilanzierungsdefizit ist der Ankauf von Ökopunkten aus dem Naturraum „Oberrheinisches Tiefland und Rhein-Main-Tiefland“ vorgesehen, hier die Maßnahme der Flächenagentur Baden-Württemberg GmbH „Entwicklung offener bis halboffener Magerweide und Ginsterheide aus Rebbrachen unterschiedlichen Zustands“ (ID 337).</p> <p>Das Vorhaben ist mit maßgeblichen Einwirkungen auf das Schutzgut Boden verbunden, sie können je nach Intensität, Einwirkung in der Tiefe und Flächengröße zur Beeinflussung der Bodenfunktionen führen. Vorwiegend ist hierbei die Versiegelung und Befestigung von Flächen zu nennen, mit</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

06.12.2023

**Synopse vorhabenbezogener Bebauungsplan „ICC Bischweier“**


Seite 37

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischofswies Beschlussempfehlung
		<p>welchen der Verlust aller Bodenfunktionen verbunden sind. Der planinternen und -externen Kompensation kann auf Grundlage der beschriebenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen seitens der Unteren Bodenschutzbehörde zugestimmt werden. Im vorgelegten Bodenschutzkonzept werden bau-, anlage- sowie nutzungs- und betriebsbedingte Wirkungen auf das Schutzgut Boden vollständig berücksichtigt und zielführende Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minderung der Wirkungen beschrieben. Die Ausführungen sind fachgerecht.</p> <p>Aus bodenschutzfachlicher Sicht bestehen gegenüber dem Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Aus den dargelegten Gründen hält es die Untere Bodenschutzbehörde für erforderlich, in den Festsetzungen des Bebauungsplans folgende Formulierungen aufzunehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Vorgaben des Bodenschutzkonzepts "ICC Bischofswies" (SWE, 4. Juli 2023) sind einzuhalten bzw. umzusetzen.</li> <li>2. Die Durchführung der Maßnahmen auf Basis des Bodenschutzkonzepts ist durch eine Bodenkundliche Baubegleitung zu gewährleisten. Das/die beauftragte Büro/Person ist der Unteren Bodenschutzbehörde rechtzeitig, mindestens jedoch 6 Wochen vor Baubeginn mitzuteilen.</li> </ol>	<p>Bei den vorgeschlagenen Formulierungen handelt es sich um Regelungen, die im Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz enthalten sind. Dem Vorhabenträger sind die Vorgaben bekannt.</p> <p>§ 2 Abs. 3 LBodSchAG lautet: <i>„Die zuständige Bodenschutz- und Altlastenbehörde kann verlangen, dass die Umsetzung des Bodenschutzkonzeptes durch den Vorhabenträger während der Ausführung eines Vorhabens auf einer Fläche von mehr als 1,0 Hektar von einer von ihm zu bestellenden fachkundigen bodenkundlichen Baubegleitung überwacht wird.“</i></p> <p>Die Sicherstellung erfolgt deshalb direkt zwischen Behörde und Vorhabenträger.</p> <p>In den Bebauungsplan werden diese Formulierungen deshalb lediglich als Hinweis aufgenommen.</p> <p>Die Aufnahme der Formulierung als</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
			Festsetzung im Bebauungsplan wird für entbehrlich gehalten.
(a)	Landratsamt Rastatt – Amt für Baurecht und Naturschutz vom 23.05.2023	<p><b>Teil Bodenschutz:</b></p> <p>Die Planung geht mit bau- und anlagebedingten Wirkfaktoren sowie daraus ableitbaren Konflikten das Schutzgut Boden betreffend einher. Vorwiegend ist hierbei die Versiegelung und Befestigung von Flächen zu nennen, mit welchen der Verlust aller Bodenfunktionen (insb. Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Filter und Puffer für Schadstoffe, Lebensraum für Bodenorganismen, Standort für die natürliche Vegetation) verbunden sind.</p> <p>In den Planungsunterlagen wird für die Ermittlung der Nettoneuversiegelung der planungsrechtliche Bestand des B-Plans „Gewerbegebiete an der B462 und Sondergebiet Spanplattenwerk“ den Festsetzungen der Bebauungspläne „ICC Bischweier“ und „Gewerbegebiete an der B 462 und Sondergebiet Spanplattenwerk, 4. Änderung in Bereichen der Teilgebiete Hardrain und Uchtweide“ gegenübergestellt. Die Nettoneuversiegelung im Geltungsbereich des B-Planes „ICC Bischweier“ beträgt 1,76 ha.</p> <p>Im „Umweltbericht zum Bebauungsplan...“ (IUS, März 2023) wird der Eingriff in das Schutzgut Boden beschrieben sowie eine Eingriffsausgleichsbilanzierung dargestellt. Hierbei wird unversiegelten Böden im Bereich von Grünflächen die Wertstufe 1,5 nicht versiegelten Flächen die Wertstufe 0,25 zugeordnet. Als Kompensation wird die Begrünung von Dachflächen geplant, hierbei wird ein Wertstufengewinn von 0,75 Ökopunkten pro m<sup>2</sup> Dachfläche gerechnet.</p> <p>Aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde können die angesetzten Wertstufen des Gutachters sowie die Umrechnung in Ökopunkten bei der Bilanzierung nicht nachvollzogen werden. Auf Basis des Leitfadens „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“ (LUBW, 2010),</p>	<p>Kenntnisnahme Mit der vorliegenden Planung wird eine ca. 20 ha große Industriebrache wiederbelebt, die bereits intensiv versiegelt und genutzt war. Insofern wird im Verhältnis nur ein geringer Flächenanteil (bisherige Grünfläche, neue Erschließungsstraße) neu versiegelt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Wird berücksichtigt. Die Einstufung und Bewertung der Böden wurde überarbeitet und die Bilanzierung neu erstellt. Dabei wurden die Kriterien der</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>werden für Bereiche die baurechtlich im Innenbereich liegen und für die keine Bodendaten vorliegen, die Funktionen von nicht versiegelten Böden pauschal mit „1“ eingestuft. Dies ist nicht zulässig, wenn es sich um Innenbereiche mit offensichtlich ungestörten Böden (Parkanlagen, landwirtschaftlich genutzte Flächen, Auen etc.) handelt. Für solche Böden ist eine Bewertung nach LUBW (2010) durchzuführen.</p> <p>Dies erscheint für alle Bereiche im Plangebiet gegeben, die nach bisherigem Flächennutzungsplan (FNP NV Bischweier-Kuppenheim, 09.06.2006) als Grünfläche ausgewiesen wurden. Zumindest für die Grünfläche am südlichen Rand (siehe Abbildung 1) des Plangebiets kann hierbei keine anthropogene Beeinflußung im Sinne einer früheren Überbauung, oberflächlichen Beanspruchung oder Überschüttung aufgrund der Nutzungshistorie erkannt werden. Diese Grünfläche stellt ein Restbestand der ehemals überplanten Acker- bzw. Grünlandflächen dar und ist daher entsprechend zu werten.</p>	<p>Umgebung angesetzt. Die Bilanzierung wurde entsprechend den Hinweisen in der Stellungnahme des LRA überarbeitet.</p> <p>Wird berücksichtigt. Nach der beigefügten Abbildung 1 sind die Flächen am nord-westlichen Rand des Plangebiets gemeint. Die hier abgebildeten Flächen sind die privaten Grünflächen im Flächennutzungsplan. Die genannte Einschätzung trifft in den Teilen zu, in denen bisher Grünflächen festgesetzt waren und in denen alte Obstbäume stehen sowie im Bereich der Zufahrt. Dies wurde entsprechend der Anregung in der Überarbeitung der Bilanzierung berücksichtigt.</p>



TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		 <p data-bbox="629 994 1561 1023">Abbildung 1: Grünfläche am südlichem Rand des Plangebiets</p>	<p data-bbox="1572 475 2119 596">Abgebildet und in der Stellungnahme gemeint sind die Grünflächen im nördlichen Plangebiet (nebenstehend „am südlichen Rand des Plangebietes“ bezeichnet)</p>
			<p data-bbox="1572 1094 2119 1305">In der Stellungnahme des Landratsamtes zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet an der B462 – 4. Änderung“ wurde die nachfolgende Abbildung und Anregung formuliert, die thematisch jedoch dem hier vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan „ICC Bischweier“ zugeordnet werden muss:</p> <p data-bbox="1572 1343 2119 1410">„Die Flurstücke 785, 786, 787, 3776 (Gemarkung Bischweier) am nordöstlichen</p>

06.12.2023

**Synopse vorhabenbezogener Bebauungsplan „ICC Bischweier“**

Seite 41

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
			<p>Rand des Plangebiets werden derzeit als Grünlandflächen genutzt (siehe Abbildung 2). Die Gesamtbewertung ihrer natürlichen Bodenfunktionen liegt jedenfalls bei einer hohen bis sehr hohen Wertstufe von 3,3.“</p>  <p>Abbildung 2: Grünlandflächen am nordöstlichen Rand des Plangebiets</p> <p>Wird berücksichtigt. Die Einstufung und Bewertung der Böden wurde überarbeitet und die Bilanzierung neu erstellt. Dabei wurden die Kriterien der Umgebung angesetzt. Die Bilanzierung wurde entsprechend den Hinweisen in der Stellungnahme des LRA überarbeitet. Die geänderte Vorgehensweise bei der Bilanzierung wurde im Vorfeld mit dem</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
			Landratsamt abgestimmt. Das Flurstück 785 ist jedoch nach der Weiterentwicklung der Verkehrsplanung nicht mehr betroffen. Die Obstbäume werden erhalten und ergänzt.
		<p>Zur Abschätzung der Gesamtbewertung ihrer natürlichen Bodenfunktionen (Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Filter und Puffer für Schadstoffe und natürliche Bodenfruchtbarkeit) können die im räumlichen Zusammenhang stehenden Flächen unmittelbar westlich der B462 auf gleicher Höhe dienen. Nach der digitalen Datengrundlage des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung (LGL) auf der Basis der Bodenschätzungsunterlagen im Automatisierten Liegenschaftskataster (ALK) bzw. im Automatisierten Liegenschaftsbuch (ALB), liegt die Gesamtbewertung natürlichen Funktionen jener Böden bei einer hohen bis sehr hohen Wertstufe von 3,3.</p> <p>Alternativ kann eine Bewertung der natürlichen Bodenfunktionen auf Grundlage einer bodenkundlichen Feldkartierung (nach Bodenkundlicher Kartieranleitung KA5) der betroffenen Grünflächenbereiche dienen.</p> <p>Aufgrund des Ausmaßes der Flächeninanspruchnahme wird § 2 Abs. 3 LBodSchAG erfüllt, ein entsprechendes Bodenschutzkonzept ist daher im Rahmen des Bebauungsplanes zu erstellen. Die fachlichen Ausführungen zum Umgang mit Oberboden (in den Planungsrechtlichen Festsetzungen) sowie die geplante Bodenverwertung sind hierin aufzunehmen und zu konkretisieren.</p>	<p>Wird berücksichtigt. Die Bilanzierung wurde entsprechend den Hinweisen in der Stellungnahme des LRA überarbeitet Dabei erfolgt die Abschätzung in Anlehnung an die angrenzenden Flächen.</p> <p>s.o.</p> <p>Wird berücksichtigt. In der weiteren Bearbeitung wurde inzwischen ein entsprechendes Bodenschutzkonzept durch das Ingenieurbüro Soil-Water-Ecology erstellt. Die Ergebnisse werden zusammenfassend in die Begründung und den Umweltbericht sowie in den textlichen Teil unter Hinweise aufgenommen; es handelt sich um fachgesetzliche Vorgaben, die unabhängig von den Festsetzungen in einem Bebauungsplan zu beachten sind. Das Gutachten wird als Anhang dem Umweltbericht beigelegt. Die Ergebnisse</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>Aus bodenschutzfachlicher Sicht bestehen gegen den Bebauungsplan keine grundsätzlichen Bedenken bei Berücksichtigung folgender Bedingungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Anpassung der Bewertung und Bilanzierung des Eingriffs in das Schutzgut Boden nach den aktuellen Regelwerken der Bodenschutzverwaltung des Landes Baden-Württemberg. Zu beachten sind insbesondere: <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, Arbeitshilfe (24) der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Dezember 2012)</li> <li>b. Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit, Leitfaden (23) der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2010)</li> <li>c. Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei Flächeninanspruchnahmen, (Heft 10) des Umweltministeriums Baden-Württemberg (1991)</li> </ol> </li> <li>2. Ein Bodenschutzkonzept ist gemäß DIN 19639 anzufertigen und dem LRA Rastatt – Amt für Umwelt und Gewerbeaufsicht vorzulegen. Hierin enthalten: <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Bodenkundliche Bestandsaufnahme und flächenmäßige Darstellung der beanspruchten Grünflächen im Plangebiet</li> <li>b. Umgang und Verwertung des Oberbodens auf Grundlage der DIN 19731</li> </ol> </li> </ol>	<p>daraus fließen in die Ausführungsplanung und bauliche Umsetzung ein.</p> <p>Wird berücksichtigt. Die genannten Punkte werden zur Kenntnis genommen bzw. finden entsprechende Berücksichtigung.</p> <p>Wird berücksichtigt. In der weiteren Bearbeitung wurde inzwischen ein entsprechendes Bodenschutzkonzept durch das Ingenieurbüro Soil-Water-Ecology erstellt – siehe oben.</p>
(b)	Landratsamt Rastatt – Amt für Baurecht und Naturschutz	<b>Wasserwirtschaft</b>	

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischofen Beschlussempfehlung
	Vom 6.11.2023	<p><u>1. Gewässer- und Hochwasserschutz</u></p> <p>Das betroffene Plangebiet in Bischofen befindet sich laut den veröffentlichten Hochwassergefahrenkarten (HWGK) für Rhein und Murg bei einer Flächenausbreitung eines Extremhochwassers (HQ<sub>extrem</sub>). Bei einem Extremhochwasser (HQ<sub>EXTREM</sub>) kann es zu Überflutungstiefen mit berechneten Wasserspiegellagen von bis zu 129,3 müNN (auf Dezimeter gerundet) und Wassertiefen von bis zu 0,6 m kommen.</p> <p>Nach § 78b Abs. 1 Nr. 1 WHG sind die Kommunen gehalten, in den Bebauungsplänen und in der Abwägung mit anderen Belangen die notwendigen Anforderungen für den Hochwasserschutz festzulegen. Dazu haben sie die Ermächtigung in § 9 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. c) BauGB erhalten.</p> <p>Die Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG sollen in die Bauleitpläne nachrichtlich übernommen werden (§ 5 Abs. 4a, § 9 Abs. 6a BauGB).</p> <p>Generell sollten überall, wo aufgrund vorliegender Fachinformationen Überflutungen auftreten können, entsprechende Hinweise in den Bebauungsplänen in Karten und Erläuterungen gegeben werden. Zur Vermeidung von Schäden in jeglichen von Überflutungen potenziell gefährdeten Bereichen soll nach Möglichkeit sichergestellt werden, dass die Nutzung der Grundstücke im Plangebiet an die möglichen nachteiligen Folgen von Hochwasser für Menschen, Umwelt und Sachwerte angepasst ist.</p> <p>Im Bebauungsplan sind dazu für HQ<sub>EXTREM</sub>-Überflutungsflächen geeignete Hochwasser-Vorsorgemaßnahmen festzusetzen. Dadurch ist sicherzustellen, dass</p> <p>1. die Grundstücksnutzung mögliche Hochwasserschäden für Mensch,</p>	<p>Diese Information ist bekannt und im Bebauungsplan bereits nachrichtlich enthalten.</p> <p>Die Vorhabenplanung wurde unter Berücksichtigung notwendiger Anforderungen an den Hochwasserschutz entwickelt. Siehe hierzu Ausführungen in der Begründung Ziffer 9.3, in den Hinweisen und durch nachrichtliche Übernahme in der Planzeichnung.</p> <p>Die nachrichtliche Übernahme ist bereits zur Entwurfsfassung erfolgt.</p> <p>Berücksichtigung In der Planzeichnung sowie im Textteil zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurden die Risikogebiete nachrichtlich übernommen und entsprechende Hinweise ergänzt.</p> <p>Wie schon im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ausgeführt wurden folgende Maßnahmen vorgesehen: Für das Vorhaben werden im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen entsprechende Anforderungen beachtet und die geltenden Regelwerke strikt eingehalten (z.B. die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)).</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>Umwelt oder Sachwerte ausschließt</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. bauliche Anlagen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist; dabei sollen auch die Lage des Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden</li> <li>3. keine neuen Heizölverbraucheranlagen errichtet werden</li> <li>4. bestehende Heizölverbraucheranlagen, soweit wirtschaftlich vertretbar, bis zum 5. Januar 2033 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachgerüstet werden</li> <li>5. sonstige Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen so errichtet oder betrieben werden, dass sie nicht aufschwimmen oder anderweitig durch Hochwasser beschädigt werden können. Wassergefährdende Stoffe dürfen durch Hochwasser nicht abgeschwemmt oder freigesetzt werden.</li> </ol> <p><u>2. Grundwasserschutz</u></p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich in der Zone III B des Wasserschutzgebietes 216043 „Rheinwald“ der Stadtwerke Karlsruhe sowie in der Zone III B des Wasserschutzgebietes 216047 „Kuppenheim und</p>	<p>Für Bereiche, für die die Verordnung Anwendung findet (insbesondere Halle 2) wird die Oberkante der Fertigfußbodenhöhe bei einer Höhe von 128,3 üNN geplant und die Böden mit einer Abdichtung nach den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) mit einer geeigneten „Dichtkonstruktion für LAU-Anlagen nach den Zulassungsgrundsätzen des DIBt mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung / Bauartgenehmigung“ versehen. Grundsätzlich wird eine Löschwasserrückhaltung gemäß dem erarbeiteten Brandschutz- und Löschanlagenkonzept geplant.</p> <p>Diese Vorgehensweise wurde mit dem Landratsamt (Herr Schaper, Gewässer- und Hochwasserschutz) abgestimmt und von Frau Lilienthal am 24.07.2023 bestätigt.</p> <p>Die o.g. NN-Höhe 128,3 üNN für die Hallen 1-3 ist im Vorhabenplan festgelegt.</p> <p>Aus Sicht der Grünordnung sowie des Natur- und Artenschutzes sind keine Maßnahmen zum Hochwasserschutz notwendig. Maßnahmen zum Schutz von Gebäuden dienen dem Schutz von Sachgütern sowie dem Mensch, einschließlich seiner Gesundheit.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Die genannten Bestimmungen werden beachtet.</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>Muggensturm“ der Stadt Gaggenau sowie „Rauental“ der Stadt Rastatt. Die Bestimmungen der Rechtsverordnungen des Landratsamtes Rastatt vom 25. August 2010 und 17. Februar 1984 sind zu beachten.</p> <p>Gegen den Bebauungsplan bestehen aus fachtechnischer Sicht keine Einwände.</p> <p><u>3. Versickerung von Niederschlagswasser</u> (Ergänzung vom 29.11.2023) Eine genaue Prüfung der Unterlagen hat ergeben, dass eine Versickerung von Niederschlagswasser nicht vorgesehen ist. Insofern entfällt eine Stellungnahme hierzu.</p> <p><u>4. Kommunales Abwasser</u> Gegen den o.g. Bebauungsplan und der damit einhergehenden Überplanung und Entwicklung des ehemaligen Spannplattenwerkes (Fa. Kronospan) bestehen aus abwassertechnischer Sicht grundsätzlich keine wesentlichen Bedenken.</p> <p>Die zukünftige Gesamtentwässerung des Grundstücks soll im Trennsystem erfolgen.</p> <p>Das gesamte anfallende Schmutzwasser soll hierbei über neu zu errichtende Schmutzwassergrundleitungen, welche parallel zu den Hallen verlaufen sollen, dem öffentlichen Schmutzwasserkanal in der Nassenackerstraße (DN 250) zugeführt werden (Übergabepunkt Schacht 209). Über den Schmutzwasserkanal in der Nassenackerstraße wird letztlich das gesamte Schmutzwasser aus dem Gebiet direkt dem netzabschließenden Verbandssammler zugeführt, bevor es die Kläranlage Rastatt erreicht. Der maximale Drosselabfluss der Gemeinde Bischweier hin zum Pumpwerk Kuppenheim beträgt laut der letzten Generalentwässerungsplanung sowie der</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Dies entspricht der derzeitigen Entwässerungsplanung. Die zulässige Schmutzwassermenge von 3 l/s wird nicht überschritten.</p>

06.12.2023

**Synopse vorhabenbezogener Bebauungsplan „ICC Bischweier“**

Seite 47

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>Entscheidung vom 6. Mai 2020 47,4 l/s. Hierbei ist darauf zu achten, dass durch den zusätzlichen Schmutzwasseranfall der maximale Gesamtabfluss den vereinbarten Abfluss von 47,4 l/s nicht weiter übersteigt. Aus diesem Grund ist gemäß der bestehenden Entwässerungsgenehmigung der Gemeinde Bischweier am Übergabepunkt Schacht 209 die einzuleitende Menge an Schmutzwasser auf maximal ca. 3 l/s zu begrenzen. Nach Überrechnung und Aufstellung des Entwässerungskonzeptes/-studie ergibt sich im Gesamten ein Schmutzwasserabfluss von ungefähr <math>Q_s = 92 \text{ m}^3/\text{d}</math>, was einer Förderleistung des neu zu errichtenden Pumpwerks von 1,1 l/s entspricht. Folglich können die hydraulischen Anforderungen an eine gesicherte Ab- und Weiterleitung des anfallenden Schmutzwassers über den Verbandssammler hin zur KA Rastatt weiterhin erfüllt werden. Dass aus den Vorbehandlungsanlagen gespeicherte und stark belastete Niederschlagswasser soll nach einem Regenereignis ebenfalls dem Schmutzwasserkanal zugeführt werden.</p> <p>Die Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers von den gewerblich genutzten Flächen soll über neu zu errichtende Regenwasserkanäle, Regenklärbecken sowie Regenrückhaltebecken auf dem Gelände letztlich in den vorhandenen öffentlichen Regenwasserkanal in der Nassenackerstraße eingeleitet werden (Übergabepunkt Schacht 117, Hochwasserpumpwerk 300 l/s). Da der bestehende Anschlusspunkt an dieser Stelle sehr flach liegt und ein Anschluss im freien Gefälle nicht möglich ist, wird ein neuer Anschlusspunkt mit neuem Pumpwerk einige Meter westlich vom bisherigen Schacht versetzt auf dem Bebauungsplangelände gebaut. Von dort entwässert der Regenwasserkanal des Gewerbegebiets Nassenacker schließlich direkt weiter südlich in die Murg.</p> <p>Das auf den Dachflächen der 3 Hallen anfallende Niederschlagswasser bedarf keiner weiteren Vorbehandlung und kann direkt in das auf dem Gelände zukünftige vorliegende Regenwasserleitungsnetz hin zum öffentlichen</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Dies entspricht der derzeitigen Entwässerungsplanung.</p>



TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>Regenwasserkanal geleitet werden. Das anfallende Niederschlagswasser auf den von LKWs befahrenen Oberflächen sowie den dazugehörigen Stellplätzen ist vor Einleitung in das auf dem Gewerbegebiet geplante Regenwasserkanalnetz einer Vorbehandlung zuzuführen. Erst nach erfolgter Vorbehandlung kann eine Ableitung in den öffentlichen Regenwasserkanal mit anschließender Entwässerung in die Murg erfolgen.</p> <p>Darüber hinaus sind die Einleitungsmengen in die öffentliche Regenwasserkanalisation aufgrund des kurzen Fließweges sowie in Abhängigkeit des Wasserstandes der Murg beschränkt und können stark variieren. Auf den Grundstücken sind daher die notwendigen Rückhalte- und Speichervolumina zu schaffen oder zu erweitern und hydraulisch an die öffentliche Regenwasserkanalisation anzupassen.</p> <p>Falls erforderlich, müssen zur Rückstausicherung oder zur Überwindung von Höhendifferenzen zusätzlich Hebeanlagen in die zukünftige Gesamtentwässerung sowohl für Schmutz- als auch Niederschlagswasser integriert werden. Die auf dem Grundstück bereits vorhandenen Entwässerungseinrichtungen sollen, wenn möglich, in der weiteren Planung berücksichtigt und weitergenutzt bzw. erweitert werden.</p> <p>Die zukünftige Menge des Abwassers ist, falls noch nicht geschehen, mit dem Kanalnetzbetreiber sowie <b>der Kläranlage Rastatt abzustimmen</b>, um einer Überlastung des Gesamtentwässerungsnetzes vorzubeugen.</p> <p>Für die Erweiterung von öffentlichen Kanalisationsanlagen ist das wasserrechtliche Benehmen nach § 48 WG mit dem Landratsamt Rastatt – Amt für Umwelt und Gewerbeaufsicht - herzustellen.</p> <p>Des Weiteren ist darauf zu achten, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss an</p>	<p>Die Entwässerungsplanung sieht eine Einleitung des Niederschlagswassers mit maximal 300 l/s vor. Dies entspricht den Einleitungsmengen der bestehenden Entwässerungsgenehmigung für den ungünstigsten Fall bei Hochwasser der Murg. Die sich hieraus, nach DWA-A 117 ergebenden Speichervolumina, werden in unterirdischen Rückhalteräumen und Stauraumkanälen zur Verfügung gestellt.</p> <p>Die zulässige Einleitungsmenge für das anfallende Schmutzwasser von 3 l/s wird eingehalten. Dies wurde mit der Gemeinde Bischweier in einer Telko am 30.10.2023 abgestimmt.</p> <p>Da die erforderlichen wasserrechtlichen Verfahren aus zeitlichen Gründen nicht vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplans abgeschlossen sein werden, steht die Gemeinde Bischweier in Kontakt mit der zuständigen Behörde. Im Ergebnis hat die Behörde am 21.11.2023 die wasserrechtliche Genehmigung und das Benehmen in Aussicht gestellt mit folgendem Wortlaut:</p> <p><i>„Die Rahmen- und Einleitbedingungen aus der abgelaufenen wasserrechtlichen Erlaubnis (befristet bis 31.12.2022) und der</i></p>

06.12.2023

**Synopse vorhabenbezogener Bebauungsplan „ICC Bischweier“**

Seite 49

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>das öffentliche Entsorgungsnetz herzustellen ist. Insbesondere ist sicherzustellen, dass Fehleinleitungen vermieden werden.</p> <p>Da das zukünftige Baugebiet an das Trennsystem Nassenacker anschließen wird, ist außerdem eine neue wasserrechtliche Genehmigung für den Betrieb des Regenrückhaltebeckens mit integriertem Regenklärbecken sowie eine neue wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Regenwasser in die Murg erforderlich. Mit der Entscheidung vom 3. September 1997 waren diese bis 31. Dezember 2022 befristet und müssen somit neu beantragt werden.</p> <p>Wir empfehlen daher dies rechtzeitig mit dem Landratsamt Rastatt – Amt für Umwelt und Gewerbeaufsicht – abzustimmen, damit die erforderlichen wasserrechtlichen Verfahren rechtzeitig eingeleitet werden können.</p>	<p><i>geltenden Rechtsnormen für die Einleitung des Niederschlagswassers in die Murg sind bei der Erstellung und Prüfung der Antragsunterlagen zur Beantragung eines neuen Wasserrechts für das Trennsystem (TS) Nassenacker mit Sicherheit maßgebend und daher unbedingt einzuhalten. Ebenfalls sind die Maßnahmen und Bedingungen aus der letzten Generalentwässerungsplanung bzgl. Schmutz- und Niederschlagswasserbehandlung und –beseitigung (siehe auch Ausführungen Fachbereich Kommunales Abwasser in der Stellungnahme des Baurechtsamts zum Baugebiet „ICC Bischweier“ vom 6. November 2023) für das TS Nassenacker zu berücksichtigen und umzusetzen. Darüber hinaus wurde uns während des Baugebietverfahrens zum ICC Bischweier ein schlüssiges Entwässerungskonzept vorgelegt, welches unter Berücksichtigung der angenommenen Schmutz- und Niederschlagswassermengen schon konkrete Maßnahmen zur Behandlung, Speicherung und Ableitung des Schmutz- und Niederschlagswassers enthält und auf welchem aufgebaut werden kann.</i></p> <p><i>Vorbehaltlich der Prüfung der noch vorzulegenden Unterlagen wie oben genannt, kann eine Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von Regenwasser in die Murg aus dem Gewerbegebiet „TS Nassenacker“ aus fachtechnischer Sicht in Aussicht gestellt werden.</i></p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
			<p><i>Dies gilt ebenso für die Benehmensherstellung bei einer geplanten Erweiterung der <u>öffentlichen</u> Kanalisationsanlagen. Bei der Herstellung des Benehmens für eine Erweiterung von <u>öffentlichen</u> Kanalisationsanlagen gilt nach § 48 WG folgendes:</i></p> <p><i>„Der Bau und der Betrieb von Abwasseranlagen, die nicht unter § 60 Absatz 3 WHG fallen, bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung.“</i></p> <p><i>Die Genehmigungspflicht <b>entfällt</b> bei „1. <u>öffentlichen</u> Abwasseranlagen, wenn sie im Benehmen mit der unteren Wasserbehörde geplant und ausgeführt werden“.</i></p> <p><i>Falls Teile der Regenwasserkanalisation oder erforderliche Klär- sowie Rückhaltebecken auf dem Gelände durch einen privaten Antragssteller, also nicht durch die Gemeinde als öffentlicher Träger, errichtet und betrieben werden sollen, ist jedoch von einer Genehmigungspflicht für die Abwasseranlagen auszugehen.</i></p> <p><i>Abschließend dürfen wir Ihre Ausführungen insbesondere hinsichtlich der zeitnahen Antragstellung zur Neuerteilung der 2022 abgelaufenen wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nochmals aufgreifen. Hier bitten wir um baldmöglichste Antragseinreichung nach abgeschlossenem Bebauungsplanverfahren.</i></p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
			<p><i>Wir empfehlen die frühzeitige Abstimmung der erforderlichen Planungen mit Herrn Nonnenmacher (email: ...; Tel.: ...), bevor die Planunterlagen zur Genehmigung eingereicht werden. Bitte veranlassen Sie daher die Weiterleitung dieser Mitteilung an das beauftragte Planungsbüro."</i></p>
(a)	<p>Landratsamt Rastatt – Amt für Baurecht und Naturschutz vom 23.05.2023</p>	<p><b>Wasserwirtschaft</b></p> <p><u>1. Gewässer- und Hochwasserschutz</u></p> <p>Das betroffene Plangebiet in Bischweier befindet sich laut den veröffentlichten Hochwassergefahrenkarten (HWGK) für Rhein und Murg bei einer Flächenausbreitung eines 100-jährlichen Hochwassers (HQ<sub>100</sub>) in einem geschützten Bereich. Bei einem Extremhochwasser (HQ<sub>EXTREM</sub>) kann es zu Überflutungstiefen mit berechneten Wasserspiegellagen von bis zu 129,4 müNN (auf Dezimeter gerundet) und Wassertiefen von bis zu 0,3 m kommen.</p> <p>Nach § 78b Abs. 1 Nr. 1 WHG sind die Kommunen gehalten in den Bebauungsplänen und in der Abwägung mit anderen Belangen die notwendigen Anforderungen für den Hochwasserschutz festzulegen. Dazu haben sie die Ermächtigung in § 9 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. c) BauGB erhalten.</p> <p>Die Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG sollen in die Bauleitpläne nachrichtlich übernommen werden (§ 5 Abs. 4a, § 9 Abs. 6a BauGB).</p> <p>Generell sollten überall, wo aufgrund vorliegender Fachinformationen Überflutungen auftreten können, entsprechende Hinweise in den Bebauungsplänen in Karten und Erläuterungen gegeben werden. Zur</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Wird berücksichtigt. In der Planzeichnung sowie im Textteil zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden die Risikogebiete nachrichtlich übernommen und entsprechende Hinweise ergänzt.</p> <p>Für das Vorhaben bedeutet dies insbesondere, dass im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen entsprechende</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischofswiler Beschlussempfehlung
		<p>Vermeidung von Schäden in jeglichen von Überflutungen potenziell gefährdeten Bereichen soll nach Möglichkeit sichergestellt werden, dass die Nutzung der Grundstücke im Plangebiet an die möglichen nachteiligen Folgen von Hochwasser für Menschen, Umwelt und Sachwerte angepasst ist.</p> <p>Im Bebauungsplan sind dazu für HQ<sub>EXTREM</sub>-Überflutungsflächen geeignete Hochwasser-Vorsorgemaßnahmen festzusetzen. Dadurch ist sicherzustellen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>6. die Grundstücksnutzung mögliche Hochwasserschäden für Mensch, Umwelt oder Sachwerte ausschließt</li> <li>7. bauliche Anlagen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist; dabei sollen auch die Lage des Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden</li> <li>8. keine neuen Heizölverbraucheranlagen errichtet werden</li> <li>9. bestehende Heizölverbraucheranlagen, soweit wirtschaftlich vertretbar, bis zum 5. Januar 2033 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachgerüstet werden</li> <li>10. sonstige Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen so errichtet oder betrieben werden, dass sie nicht aufschwimmen oder anderweitig durch Hochwasser beschädigt werden können. Wassergefährdende Stoffe dürfen durch Hochwasser nicht abgeschwemmt oder freigesetzt werden.</li> </ol>	<p>Anforderungen zu beachten sind und die geltenden Regelwerke strikt einzuhalten sind (z.B. die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)).</p> <p>Für Bereiche, für die die Verordnung Anwendung findet (insbesondere Halle 2) wird die Oberkante der Fertigfußbodenhöhe bei einer Höhe von 128,3 üNN geplant und die Böden mit einer Abdichtung nach den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) mit einer geeigneten „Dichtkonstruktion für LAU-Anlagen nach den Zulassungsgrundsätzen des DIBt mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung / Bauartgenehmigung“ versehen. Grundsätzlich wird eine Löschwasserrückhaltung gemäß dem erarbeiteten Brandschutz- und Löschanlagenkonzept geplant.</p> <p>Diese Vorgehensweise wurde mit dem Landratsamt (Herr Schaper, Gewässer- und Hochwasserschutz) abgestimmt.</p> <p>Zusätzlich zur nachrichtlichen Übernahme werden die für die Risikogebiete empfohlenen geeigneten Vorsorgemaßnahmen in den Textteil des Bebauungsplanes unter „Hinweise“ übernommen. Die o.g. NN-Höhe 128,3 üNN für die Hallen 1-3 ist im Vorhabenplan festgelegt.</p> <p>Aus Sicht der Grünordnung sowie des Natur- und Artenschutzes sind keine Maßnahmen</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
			zum Hochwasserschutz notwendig. Maßnahmen zum Schutz von Gebäuden dienen dem Schutz von Sachgütern sowie dem Mensch, einschließlich seiner Gesundheit.
(a)	Landratsamt Rastatt – Amt für Baurecht und Naturschutz vom 23.05.2023	<p><u>2. Grundwasserschutz</u></p> <p>Im Vorentwurf zum Bebauungsplan (Stand 10.03.2023) ist folgendes aufgeführt:</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich in der Zone III B des Wasserschutzgebietes 216043 „Rheinwald“ der Stadtwerke Karlsruhe. Eine Nutzung von Grundwasser im Gebiet ist nicht vorgesehen.</p> <p>Die Beseitigung des Abwassers soll durch den Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage gewährleistet werden.</p> <p>Auf dem bisher nahezu vollständig versiegelten Grundstück des ehemaligen Spanplattenwerkes sind bereits Einrichtungen zur Retention und gedrosselter Abführung von Niederschlagswasser mit Einleitung in die Murg vorhanden. Zurzeit wird in einem Entwässerungskonzept zum Vorhaben ICC erarbeitet, wie die vorhandenen Einrichtungen weitergenutzt und möglichst sinnvoll ergänzt werden können. Die Ergebnisse sollen im weiteren Verfahren in die Planung einfließen.</p> <p>Zur Einschätzung der Schmutzwasser- und Niederschlagswassersituation und den Auswirkungen des Vorhabens wird derzeit ein entsprechendes Entwässerungskonzept erstellt (Ingenieurbüro Holzem &amp; Hartmann GmbH, Neunkirchen-Seelscheid, 10.03.2023).</p> <p>Das anfallende Niederschlagswasser wird in Grundleitungen geführt und über die öffentliche Kanalisation in die Murg geleitet. Daher ist eine private Vorbehandlung von belastetem Niederschlagswasser erforderlich.</p> <p>Entsprechend den beschränkten Einleitungsmengen werden Drossel- sowie Rückhalteeinrichtungen auf dem Grundstück erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Parallel zur Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfes wurden die genannten Untersuchungen weitergeführt und präzisiert. Die Ergebnisse sind in den Bebauungsplan eingearbeitet, siehe Begründung Ziffer 5.8.</p> <p>Die Bestimmungen der Rechtsverordnung des Landratsamtes Rastatt werden beachtet.</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>Das Vorhaben befindet sich in der Zone III B des Wasserschutzgebietes 216043 „Rheinwald“ der Stadtwerke Karlsruhe. Die Bestimmungen der Rechtsverordnung des Landratsamtes Rastatt vom 25.08.2010 sind zu beachten.</p> <p>Eine abschließende Stellungnahme ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht erst nach Vorliegen des Entwässerungskonzeptes möglich.</p>	<p>Kenntnisnahme Das Entwässerungskonzept wurde überarbeitet und liegt inzwischen mit der Entwurfsfassung zum Bebauungsplan vor. Die wesentlichen Elemente der Regenwasserrückhaltung sind in der Planzeichnung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan und im Vorhabenplan dargestellt.</p>
		<p><u>3. Versickerung von Niederschlagswasser</u></p> <p>Eine Versickerung von Niederschlagswasser findet bei diesem Vorhaben nicht statt. Lediglich die Mitarbeiterparkplätze sollen wasserdurchlässig (Rasengitter, Ökopflaster o.ä.) hergestellt werden.</p> <p>Die Ableitung von Niederschlagswasser soll über vorhandene Entwässerungsleitungen und Regenrückhaltebecken, bzw. im Fall des Oberflächenwassers der LKW-Fahrstraßen und -Stellflächen über Regenklärbecken erfolgen. Anschließend soll das Niederschlagswasser gedrosselt in die Kanalisation der Gemeinde Bischweier und von dort in die Murg abgeleitet werden.</p> <p>Grundsätzlich bestehen aus fachtechnischer Sicht keine Einwendungen gegen dieses Vorhaben.</p> <p>Eine abschließende Stellungnahme ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht jedoch erst nach Vorliegen des Entwässerungskonzeptes möglich.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Wird berücksichtigt. Parallel zur Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfes wurden die</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
			Untersuchungen weitergeführt und präzisiert. Die Ergebnisse der Untersuchungen wurden in den Entwurf des Bebauungsplanes eingearbeitet.
		<p><u>4. Kommunales Abwasser</u></p> <p>Gegen den o.g. Bebauungsplan und der damit einhergehenden Überplanung und Entwicklung des ehemaligen Spannplattenwerkes (Fa. Kronospan) bestehen aus abwassertechnischer Sicht grundsätzlich keine wesentlichen Bedenken.</p> <p>Die zukünftige Gesamtentwässerung des Grundstücks soll im Trennsystem erfolgen.</p> <p>Das gesamte anfallende Schmutzwasser soll hierbei über neu zu errichtende Schmutzwassergrundleitungen, welche parallel zu den Hallen verlaufen sollen, dem öffentlichen Schmutzwasserkanal in der Nassenackerstraße (DN 250) zugeführt werden (Übergabepunkt Schacht 209). Über den Schmutzwasserkanal in der Nassenackerstraße wird letztlich das gesamte Schmutzwasser aus dem Gebiet direkt dem netzabschließenden Verbandssammler zugeführt, bevor es die Kläranlage Rastatt erreicht. Der maximale Drosselabfluss der Gemeinde Bischweier hin zum Pumpwerk Kuppenheim beträgt laut der letzten Generalentwässerungsplanung sowie der Entscheidung vom 6. Mai 2020 47,4 l/s. Hierbei ist darauf zu achten, dass durch den zusätzlichen Schmutzwasseranfall der maximale Gesamtabfluss den vereinbarten Abfluss von 47,4 l/s nicht weiter übersteigt. Dass aus den Vorbehandlungsanlagen gespeicherte und stark belastete Niederschlagswasser soll nach einem Regenereignis ebenfalls dem Schmutzwasserkanal zugeführt werden.</p> <p>Die Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers von den gewerblich</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>



TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>genutzten Flächen soll über neu zu errichtende Regenwasserkanäle, Regenklärbecken sowie Regenrückhaltebecken auf dem Gelände letztlich in den vorhandenen öffentlichen Regenwasserkanal in der Nassenackerstraße eingeleitet werden (Übergabepunkt Schacht 117, Hochwasserpumpwerk 300 l/s). Da der bestehende Anschlusspunkt an dieser Stelle sehr flach liegt und ein Anschluss im freien Gefälle nicht möglich ist, wird ein neuer Anschlusspunkt mit neuem Pumpwerk einige Meter westlich vom bisherigen Schacht versetzt auf dem Bebauungsplangelände gebaut. Von dort entwässert der Regenwasserkanal des Gewerbegebiets Nassenacker schließlich direkt weiter südlich in die Murg.</p> <p>Das auf den Dachflächen der 3 Hallen anfallende Niederschlagswasser bedarf keiner weiteren Vorbehandlung und kann direkt in das auf dem Gelände zukünftige vorliegende Regenwasserleitungsnetz hin zum öffentlichen Regenwasserkanal geleitet werden. Das anfallende Niederschlagswasser auf den von LKWs befahrenen Oberflächen sowie den dazugehörigen Stellplätzen ist vor Einleitung in das auf dem Gewerbegebiet geplante Regenwasserkanalnetz einer Vorbehandlung zuzuführen. Erst nach erfolgter Vorbehandlung kann eine Ableitung in den öffentlichen Regenwasserkanal mit anschließender Entwässerung in die Murg erfolgen. (Hinweis: Nach Einschätzung des Fachbereichs „Kommunales Abwasser“ ist nach DWA A-102 eher die Belastungsgruppe III, Flächengruppe SV bzw. SVW als Belastungskategorie für die LKW-Zufahrten und Stellplätze anzusetzen).</p> <p>Darüber hinaus sind die Einleitungsmengen in die öffentliche Regenwasserkanalisation aufgrund des kurzen Fließweges sowie in Abhängigkeit des Wasserstandes der Murg beschränkt und können stark variieren. Auf den Grundstücken sind daher die notwendigen Rückhalte- und</p>	<p>Wird berücksichtigt. Das Niederschlagswasser von mit LKWs und PKWs befahrenen Flächen wird durch Behandlungsanlagen, welche nach dem DWA-A 102 ausgelegt sind, gereinigt. und danach über den öffentlichen Regenwasserkanal in die Murg eingeleitet. Die Einleitung vom Grundstück in die öffentliche Regenwasserkanalisation erfolgt gedrosselt. Es werden entsprechende Regenrückhaltevolumina, gemäß dem DWA-A 117, vorgehalten.</p> <p>Wird berücksichtigt. Auf dem Grundstück werden entsprechende Rückhalteanlagen hergestellt bzw. weiter betrieben.</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>Speichervolumina zu schaffen/zu erweitern und hydraulisch an die öffentliche Regenwasserkanalisation anzupassen. Falls erforderlich, müssen zur Rückstausicherung oder zur Überwindung von Höhendifferenzen zusätzlich Hebeanlagen in die zukünftige Gesamtentwässerung integriert werden. Die auf dem Grundstück bereits vorhandenen Entwässerungseinrichtungen sollen, wenn möglich, in der weiteren Planung berücksichtigt und weitergenutzt bzw. erweitert werden.</p> <p>Aus diesem Grund sollte aus wasserwirtschaftlicher Sicht während des Bebauungsplanverfahrens geprüft werden, ob die bestehenden Abwasseranlagen (Kanalisation, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Kläranlage) ausreichend dimensioniert sind, um die im Bebauungsplangebiet anfallenden Abwassermengen aufzunehmen und zu behandeln. Die zukünftige Menge des Abwassers ist hierbei vor der Einleitung in das Kanalnetz näherungsweise zu bestimmen (über EW-Werte) und mit dem Kanalnetzbetreiber sowie <b>der Kläranlage Rastatt abzustimmen</b>, um einer Überlastung des Gesamtentwässerungsnetzes vorzubeugen.</p> <p>Für die Erweiterung von öffentlichen Kanalisationsanlagen ist das wasserrechtliche Benehmen nach § 48 WG mit dem Landratsamt Rastatt – Amt für Umwelt und Gewerbeaufsicht - herzustellen. Des Weiteren ist darauf zu achten, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss an das öffentliche Entsorgungsnetz herzustellen ist. Insbesondere ist sicherzustellen, dass Fehleinleitungen vermieden werden.</p>	<p>Wird berücksichtigt. Im Zuge der Bearbeitung des Entwässerungskonzeptes wurden die Abwassermengen geprüft. Die Ergebnisse werden in der weiteren Planung weiter mit der Kläranlage Rastatt abgestimmt. Die zulässigen Einleitungsmengen in die öffentliche Regenwasserkanalisation wurden, analog der bestehenden Entwässerungsgenehmigung der Altbebauung, seitens der Gemeinde Bischweier bestätigt. Bei der Einleitung in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation werden ebenfalls die Beschränkungen und Auflagen aus der bestehenden (alten) Entwässerungsgenehmigung beibehalten. Die finale Planung wird vor Einreichung der Antragsunterlagen mit der Gemeinde und der Kläranlage abgestimmt.</p> <p>Wird berücksichtigt. Das wasserrechtliche Benehmen wird hergestellt. Die Anschlüsse werden entsprechend den Anforderungen und Vorgaben hergestellt.</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>Da das zukünftige Bebauungsplangebiet an das Trennsystem Nassenacker anschließen wird, ist außerdem eine neue wasserrechtliche Genehmigung für den Betrieb des Regenrückhaltebeckens mit integriertem Regenklärbecken sowie eine neue wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Regenwasser in die Murg erforderlich. Mit der Entscheidung vom 03.09.1997 waren diese bis 31.12.2022 befristet und müssen somit neu beantragt werden.</p> <p>Wir empfehlen daher eine siedlungswasserwirtschaftliche Studie zu erstellen und diese mit dem Landratsamt Rastatt – Amt für Umwelt und Gewerbeaufsicht - abzustimmen, damit die erforderlichen wasserrechtlichen Verfahren rechtzeitig eingeleitet werden können.</p>	<p>Wird berücksichtigt. Eine entsprechende wasserrechtliche Genehmigung wird neu beantragt.</p> <p><b>Kenntnisnahme</b> Bei der angesprochenen siedlungswasserwirtschaftlichen Studie geht es nach Rücksprache mit dem Landratsamt primär um Schmutzwasser bzw. Abwasser und hierbei insbesondere um die der Gemeinde Bischweier zugeteilten Einleitmengen für die Kläranlage. Bei der Anregung des Landratsamtes eine entsprechende Studie zu erstellen, handelt es sich um eine übergeordnete Empfehlung die das gesamte Gemeindegebiet betrifft. Somit ist der Hinweis richtig und wird aufgegriffen. Allerdings wird die Studie nicht im Rahmen des hier vorliegenden Bebauungsplanverfahrens erstellt und wird somit nicht Teil des Verfahrens. Beim Vorhaben ICC selbst fallen keine Industrieabwässer an, sondern lediglich Abwässer in untergeordnetem Maße. Das Vorgehen wird gemeinsam mit der Gemeinde und dem Landratsamt abgestimmt.</p>
01.04 (b)		<b>IV. Landwirtschaftsamt</b>	

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
	Landratsamt Rastatt – Amt für Baurecht und Naturschutz vom 27.10.2023	Es wird auf die bereits im Vorfeld abgegebene Stellungnahme verwiesen, diese bleibt aufrechterhalten. Aus agrarstruktureller Sicht bestehen zu dem Bebauungsplan keine Bedenken. Landwirtschaftlich nutzbare Flächen werden kaum bzw. nur in sehr geringem Umfang in Anspruch genommen und auch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen wirken sich nicht nachteilig auf die Agrarstruktur aus. Hier gab es im weiteren Verfahrensablauf keine wesentlichen Änderungen.	Kenntnisnahme Siehe Ausführungen zu Ziffer 01.04(a)
(a)	Landratsamt Rastatt – Amt für Baurecht und Naturschutz vom 23.05.2023	<p><b>IV. Landwirtschaftsamt</b></p> <p>Die Gemeinde Bischweier plant den vorhabensbezogenen Bebauungsplan ICC Bischweier auf dem Gelände des ehemaligen Spanplattenwerkes in Bischweier. Hiermit soll die aktuell brachliegende Industriefläche durch die Ansiedlung neuer Unternehmen wieder aktiv genutzt werden können. Dies ist von Seiten des Landwirtschaftsamtes sehr zu begrüßen, da keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen versiegelt werden. Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung.</p> <p>Die Abgrenzung des bisher gültigen Bebauungsplans auf der Fläche wird an wenigen Stellen etwas erweitert. Im Nordosten sind die Flst. 785, 786, 787 und 3776 landwirtschaftlich nutzbar und in der Flurbilanz als Vorrangflur kartiert. Gegen eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen der Vorrangflur bestehen grundsätzlich Bedenken.</p> <p>Da dem Landwirtschaftsamt keine Informationen über eine tatsächliche landwirtschaftliche Nutzung der genannten Flurstücke vorliegen und der Flächenumfang mit rund 0,36 ha sehr gering ist, können die Bedenken an dieser Stelle zurückgestellt werden. Die Erweiterungen des Bebauungsplans an anderer Stelle berühren keine agrarstrukturellen Belange.</p> <p>Zusammenfassend ist der Bebauungsplan zur Nutzung bereits versiegelter Flächen aus agrarstruktureller Sicht zu begrüßen. Es bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme Mit der Weiterführung der Verkehrsplanung konnte der Eingriff in landwirtschaftliche Flächen reduziert, auf dem Flurstück 785 sogar gänzlich verhindert werden.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

06.12.2023

**Synopse vorhabenbezogener Bebauungsplan „ICC Bischweier“**

Seite 60

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
01.05		<b>V. Amt für Flurneuordnung Geoinformation und Vermessung</b>	
(b)	Landratsamt Rastatt – Amt für Baurecht und Naturschutz vom 27.10.2023	<b>1. Fachbereich Vermessung:</b> Es wird auf unsere Stellungnahme vom 5. Mai 2023 verwiesen. Weitere Bedenken und Anregungen gibt es nicht.	Kenntnisnahme
(a)	Landratsamt Rastatt – Amt für Baurecht und Naturschutz vom 5.05.2023 / 23.05.2023	<b>1. Fachbereich Vermessung:</b> Es bestehen keine Bedenken oder Anregungen.	Kenntnisnahme
(b)	Landratsamt Rastatt – Amt für Baurecht und Naturschutz vom 27.10.2023	<b>2. Fachbereich Flurneuordnung:</b> Es wird auf unsere Stellungnahme vom 5. Mai 2023 verwiesen. Weitere Bedenken und Anregungen gibt es nicht.	Kenntnisnahme
(a)	Landratsamt Rastatt – Amt für Baurecht und Naturschutz vom 5.05.2023 / 23.05.2023	<b>2. Fachbereich Flurneuordnung:</b> Es werden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht. Belange der Flurneuordnung sind nicht betroffen.	Kenntnisnahme
01.06 (b)	Landratsamt Rastatt – Amt für Baurecht und Naturschutz vom 27.10.2023	<b>Straßenbauamt</b> Das Straßenbauamt Rastatt des Landratsamtes Rastatt als Straßenbaubehörde für Kreisstraßen nimmt zu dem o. g. Bebauungsplan nur Stellung im Hinblick auf Planungs- und Ausbauabsichten sowie zu Belangen der Straßenbaugestaltung im Zuge dieser Verkehrswege.  Die Stellungnahme vom 23. Mai 2023 hat weiterhin Bestand. Nach wie vor sollte aus Sicht des Straßenbauamtes die K 3714 aus Bischweier kommend, zur besseren Verdeutlichung der Unterordnung leicht abgekröpft anbinden.	Kenntnisnahme  Auf die Ausführungen zu Ziffer 01.06 a. wird verwiesen. Die Änderung der Verkehrsplanung erfolgte in enger Abstimmung mit der Straßenbaubehörde. Die Straßenbaubehörde hat dieser Planung bei einem gemeinsamen Termin im Juli 2023 im Grundsatz zugestimmt. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, dass das Straßenbauamt

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>Auch weisen wir nochmals daraufhin, dass zusätzliche Bäume im Abstand bis 7,5 m zum befestigten Rand der Fahrbahn der Kreisstraße nicht genehmigungsfähig (RPS 2009) sind.</p> <p>Zusätzlich möchten wir Sie auf die Vorgabe des Verkehrsministeriums hinweisen, dass die Schleppkurven-Nachweise der Lang-LKW Typen 1 bis 5 (für jegliche Fahrbeziehungen) bei der Dimensionierung der beiden Knoten zu</p>	<p>nun die „alte“ Stellungnahme vom 23.Mai 2023 zur zwischenzeitlich weiterentwickelten und mit der Behörde abgestimmten Planung unverändert aufrecht erhält.</p> <p>Im Einzelnen wurden folgende Punkte bei der weiterentwickelten Planung aufgegriffen: Der neue Knotenpunkt K3714/ neue Gewerbestraße wurde als abknickende Vorfahrtsstraße geplant. Das notwendige Maß wurde der RAL entnommen und mittels Schleppkurven trassiert. Im Vergleich zur Planfassung zur frühzeitigen Beteiligung wurde die K3714 aus Bischweier kommend in der Planfassung zur Offenlage um ca. 1,70 m abgekröpft. Dies entspricht einer halben Fahrzeugbreite und verdeutlicht den Fahrzeugführern aus Bischweier kommend die verkehrsrechtliche Unterordnung. Eine weitere Abkröpfung konnte nicht realisiert werden. Mit der dann notwendigen Verschiebung der Fahrbahnteiler würde sich die Fahrdynamik der Lkw vom ICC kommend vermindern und die Leichtigkeit des Verkehrs dieser Fahrzeuge wäre nicht mehr gegeben.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Bei Neupflanzungen wird der geforderte Abstand von 7,5 m eingehalten. Entlang der Raentaler Straße werden keine Bäume gepflanzt, es handelt sich um Bestandsbäume.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung Die Schleppkurvennachweise wurden mittlerweile erbracht und werden Teil der</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>gewährleisten sind.</p> <p>Vor Baubeginn ist eine Vereinbarung mit dem Straßenbaulastträger der K 3714/ K 3713 zu schließen, welche die Kostentragung und die Höhe des Ablösebetrags für die betriebliche Unterhaltung und bauliche Erhaltung (zukünftiger Mehraufwand für den Landkreis) sowie die Baudurchführung an sich regelt. Hierfür ist ein sog. Abgrenzungsplan auf Grundlage der Ausführungsplanung zu erstellen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass Rechtssicherheit erst besteht, wenn für die Planung an der K 3714/ K 3713 die fachtechnische Genehmigung erfolgt ist.</p>	<p>straßenplanerischen Genehmigungsplanung (RE-Entwurf). Eine Anpassung der Straßenbegrenzungslinie im Bebauungsplan wird durch den neuen Nachweis nicht erforderlich.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Eine entsprechende Vereinbarung wird rechtzeitig vor dem Baubeginn geschlossen.</p> <p>Mit Mail vom 30.11.2023 <i>gibt das</i> Landratsamt Rastatt, Dezernat 3 folgende Bestätigung ab:  <i>„Sehr geehrter Herr Bürgermeister Wein, ich kann Ihnen hiermit bestätigen, dass das Landratsamt Rastatt mit den im Planentwurf „ICC Bischweier“ dargestellten Maßnahmen an der Kreisstraße 3714 grundsätzlich einverstanden ist. Dieses Einverständnis bezieht sich auf die Anlage eines Kreisverkehrsplatzes im Bereich der Uchtweide als Ersatz für die heutige abknickende Vorfahrt sowie der Anlage des neuen Anschlusses an die K 3714 in Form einer abknickenden Vorfahrtsstraße als zusätzliche Erschließung des Gewerbegebiets samt neuer Radwegführung.</i></p> <p><i>Die für den Eingriff in die Kreisstraße zuvor erforderliche Vereinbarung zwischen Ihnen und dem Landkreis (von Ihnen als „Bauübernahmevertrag“ bezeichnet) werden</i></p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
			<p>wir mit Ihnen abschließen, sobald der noch vorzulegende Vorentwurf vom Straßenbauamt fachtechnisch geprüft und genehmigt worden ist, der daraus entwickelte Abgrenzungsplan entwickelt und die Ablöseberechnung durchgeführt wurde.</p> <p>Ich möchte ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Unterlagen des Vorentwurfs in Anlehnung an die Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau (RE 2012) zu erstellen sind. Diese Unterlagen sind dem Straßenbauamt in zweifacher Papierfertigung vorzulegen und werden zusammen mit weiteren Anlagen Vereinbarungsbestandteil. Ergänzend weisen wir auf die Notwendigkeit hin, insbesondere die Schleppkurven-Nachweise für die Befahrbarkeit von Lang-LKW der Typen 1 bis 5 zu führen.</p> <p>Wir empfehlen die frühzeitige Abstimmung der erforderlichen Planungen mit Frau Paulo (email: <a href="mailto:L.Paulo@landkreis-rastatt.de">L.Paulo@landkreis-rastatt.de</a>; Tel. 07222 3813324), bevor die Planunterlagen eingereicht werden. Bitte veranlassen Sie daher auch die Weiterleitung dieser Mitteilung an das beauftragte Planungsbüro.</p> <p>Freundliche Grüße Dezernatsleitung"</p>
(b)	20.10.2023 zum ICC	<p><b>Untere Straßenverkehrsbehörde</b> Die Straßenverkehrsbehörde des Landkreis Rastatt nimmt zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „ICC Bischweier“ wie folgt Stellung:</p>	



TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>Gegen die geplante Umgestaltung der Zuwegung zum Industriegebiet sowie den Bau eines KVP im Zuge der K3714 bestehen Grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Die vorgelegten Unterlagen enthalten allerdings lediglich Schleppkurvennachweise für Lang-LKW Typ 1 (Länge = 17,80 m). Die Straßenverkehrsbehörde weist darauf hin, dass von der zukünftigen Mieterin bereits Befahrbarkeitsprüfungen mit Lang-LKW Typ 2 und Typ 3 (Länge = 25,25 m) eingegangen sind. Wir regen daher an, die Planung mittels Schleppkurvennachweise für alle Lang-LKW-Typen (1 bis 5) zu überprüfen. Eine Freigabe für Lang-LKW über die Länge von Typ 1 hinaus kann sonst nicht erfolgen.</p> <p>Gemäß den Vorbesprechungen wird die Rauentaler Straße (K3714) im Einmündungsbereich zur neuen Straße in FR B462 wartepflichtig sein, da die neue Straße als Vorfahrtstraße geführt wird. Die Beschilderung im Zuge der neuen Strecke sowie die Radverkehrsführung ist im Nachgang mit der Straßenverkehrsbehörde im Einzelnen abzustimmen.</p> <p>Die verkehrliche Absicherung der geplante Notausfahrt zur K3713 ist gemäß den Vorbesprechungen auszuführen. Die Sicherung des angrenzenden Radweges ist für den Havariefall besonders zu betrachten. In Bezug auf den Bahnübergang ist das Eisenbahn-Bundesamt zu beteiligen und die bereits ergangenen Hinweis sind zu berücksichtigen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung Die entsprechenden Schleppkurvennachweise wurden mittlerweile erbracht und werden Teil der straßenplanerischen Genehmigungsplanung (RE-Entwurf). Eine Anpassung der Straßenbegrenzungslinie im Bebauungsplan wird durch den neuen Nachweis nicht erforderlich.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Die Ausführung der Wartepflicht entspricht der Beschilderung des Erschließungsplans. Ein Beschilderungs- und Markierungsplan ist Teil der straßenplanerischen Genehmigungsplanung. Dieser wird abgestimmt und von der Straßenverkehrsbehörde angeordnet</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung Die Ausführung der Notausfahrt erfolgt gemäß Abstimmung und Plandarstellung. Dabei werden die Sicherheitsaspekte des Radweges besonders beachtet. Sämtliche Belange des Schienenverkehrs werden in einer gesonderten Fachplanung erarbeitet und mit dem Eisenbahnbundesamt und der Unteren Straßenverkehrsbehörde abgestimmt.</p>
01.06	Landratsamt Rastatt – Amt für	<b>VI. Straßenbauamt und Untere Straßenverkehrsbehörde</b>	Vorbemerkung zur Erläuterung der

06.12.2023

**Synopse vorhabenbezogener Bebauungsplan „ICC Bischweier“**

Seite 65

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
(a)	Baurecht und Naturschutz vom 23.05.2023		<p>vorliegenden Verkehrslösung:</p> <p>Nach Betriebsaufgabe des Spanplattenwerks hat die Gemeinde Bischweier zur Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung für das Plangebiet bereits 2020 einen Aufstellungsbeschluss gefasst. Seither befindet sich die Planung für das Areal insbesondere auch unter verkehrlichen Aspekten und den Anforderungen der Gemeinde Bischweier in der Entwicklung.</p> <p>Der Planentwurf für das ICC vom November 2021 sah eine Zu- und Abfahrt über die bestehende Straße Uchtweide im Norden, eine Ausfahrt im Süden in Richtung Kuppenheim und knapp 400 PKW Stellplätze im Bereich Neuwiesen vor.</p> <p>Diese Verkehrsentwicklung und -verteilung wurde seitens des Gemeinderats Bischweier zum Schutz der Wohnbevölkerung sehr kritisch hinterfragt und es wurde gefordert, den gesamten Verkehr, der im Zusammenhang mit dem ICC steht (auch die PKW-Stellplätze), ausschließlich im Norden über die Uchtweide abzuwickeln und im weiteren Verlauf über den bestehenden Knotenpunkt an die Kreisstraße und die B 462 anzubinden.</p> <p>Hierfür wurde nach vertiefender Prüfung festgestellt, dass die Straße Uchtweide unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich erfolgten Firmenentwicklung Dambach Lagersysteme auf beiden Seiten der Straße</p>

06.12.2023	<b>Synopse vorhabenbezogener Bebauungsplan „ICC Bischweier“</b>	Seite 66

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	<b>Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischofswies Beschlussempfehlung</b>
			<p>nicht geeignet ist, den gesamten Verkehr verkehrssicher zu bewältigen. Gleichzeitig wurden seitens der Fa. Dambach Lagersysteme weitere Expansionsabsichten geäußert.</p> <p>Es wurde erforderlich, alternative Erschließungsmöglichkeiten zu eruieren, die bestenfalls den Verkehr der beiden Hauptnutzer trennt. Über das gemeindeeigene Schlüsselgrundstück Flst.-Nr. 3772 konnte eine getrennte Lösung der Verkehrsführung aufgezeigt und geplant werden, die in Konsequenz bis zu einem neuen Anschluss an die Kreisstraße K 3714 führt.</p> <p>Zur Trennung der Verkehre und Sicherung des Anschlusses der Fa. Dambach Lagersysteme und eines weiteren, noch nicht bebauten Gewerbegrundstückes südöstlich der Straße Uchtweide ist aber der bestehende Knotenpunkt beizubehalten und soll in Folge als Kreisverkehr ausgebildet werden.</p> <p>Mit dem Erfordernis zusammenhängende Erweiterungsflächen für die Fa. Dambach bereitzustellen muss auch die Straße Hardrain in einer neuen Linienführung zwischen ICC und der Fa. Dambach zum bestehenden Wendehammer verlegt werden, um die dortig gelegenen Betriebsgrundstücke anderer Firmen weiterhin an das öffentliche Straßensystem anzubinden.</p> <p>Zur Kuppenheimer Straße ist nur noch eine</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
			<p>Notausfahrt für Havariefälle (nur Rechtsabbieger) vorgesehen und von der Nassenackerstraße nahe der Einmündung in die Kuppenheimer Straße nur eine Noteinfahrt für Feuerwehr und Rettungsdienste in Havariefällen.</p> <p>Unter Berücksichtigung dieser aufgezeigten Entwicklung ist die nun vorliegende Verkehrslösung als schlüssig, nachvollziehbar und funktionsfähig zu bezeichnen. Zudem sind die, für die Gemeinde Bischweier wichtigen, Rad- und Fußwegeverbindungen gut in die Planung integriert.</p>
		<p>Das Straßenbauamt und die Untere Straßenverkehrsbehörde wurden zum o.g. Verfahren gehört und geben hiermit eine gemeinsame Stellungnahme ab.</p> <p>Das Amt 3.3 – Straßenbauamt Rastatt des Landratsamt Rastatt als Straßenbaubehörde für Kreisstraßen nimmt zu dem o. g. Bebauungsplan nur Stellung im Hinblick auf Planungs- und Ausbauabsichten sowie zu Belangen der Straßenbaugestaltung im Zuge dieser Verkehrswege.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 22 StrG Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 15 m zur Kreisstraße, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden dürfen. Im zeichnerischen Teil</p>	<p>Die Anregungen aus der Stellungnahme wurden überprüft und die Verkehrsplanung entsprechend geändert. Die geänderte Planung wurde bei einem Termin mit der Verkehrsbehörde am 13.07.2023 vorgestellt und erörtert. Der vorgelegten Planung wurde grundsätzlich zugestimmt. Weitere Anregungen wurden z.B. im Hinblick auf Radien- und Gehwegverlauf in einzelnen Bereichen vorgebracht. Auch diese Anregungen wurden inzwischen eingearbeitet und finden Einfluss in die weitere Entwurfsplanung.</p> <p>Die straßenbaurechtliche Genehmigung wird parallel zum Bebauungsplanverfahren im Zuge eines RE-Entwurfs bearbeitet.</p> <p>Wird berücksichtigt. Die Anbauverbotszonen (15 m zur Kreisstraße sowie auch 20 m zur Bundesstraße) wurden bereits in der</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>des Bebauungsplanes ist die Anbauverbotszone einzutragen, üblicherweise durch eine rot-gestrichelte Linie mit aufgesetzten Dreiecken. In der Legende ist auf das Anbauverbot gem. § 22 Abs. 1 StrG hinzuweisen. Im textlichen Teil des Bebauungsplans ist das Anbauverbot gem. § 22 Abs. 1 StrG zu erläutern.</p> <p>Bauliche Eingriffe in die K 3714 und K 3713 sind mit dem Landkreis Rastatt als Straßenbaulastträger abzustimmen. Ebenso sind bei Änderungen an der Kreisstraße die zuständige Ordnungs- und Polizeibehörde anzuhören. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Kreisstraße darf nicht nachteilig beeinträchtigt werden. Wesentliche Querschnittseinengungen, Möblierungen im Straßenraum, Aufpflasterungen im Bereich der Kreisstraße und ähnliche Gestaltungsmaßnahmen sind daher nicht zulässig.</p> <p>Aus verkehrlichen, straßenrechtlichen und straßentechnischen Gesichtspunkten wird die Anlage zweier dicht aufeinander folgenden Knoten im Zuge der K 3714, insbesondere hinsichtlich einer sicheren Verkehrsführung aller Verkehrsteilnehmer, kritisch gesehen.</p>	<p>Planzeichnung sowie der Legende des Vorentwurfes gekennzeichnet und mit einer als „Begrenzungslinie für Bauverbotszone“ bezeichnet. Die Darstellung wird nochmals verdeutlicht und die Erläuterung in Kapitel 6.8 der Begründung wird weiter präzisiert. Zudem werden die Zonen unter den Hinweisen im textlichen Teil des Bebauungsplanes beschrieben.</p> <p>Wird berücksichtigt. Die geplanten baulichen Veränderungen an den Kreisstraßen wurden am 13.07.2023 mit dem Landratsamt Rastatt abgestimmt. Auch die zuständige Ordnungs- und Polizeibehörde wurde bereits an den Neuplanungen beteiligt. Alle weiteren Planungsschritte werden in enger Abstimmung weitergeführt. Einengungen und ergänzende Gestaltungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.</p> <p>Auf die Ausführungen in der Vorbemerkung wird verwiesen. Eine andere Möglichkeit der Verkehrsführung wird unter Berücksichtigung des Vorspanns und den nachfolgenden Erläuterungen nicht gesehen. Zwischenzeitlich hat die Straßenbau- und Verkehrsbehörde der vorliegenden Planung beim Termin am 13.07.2023 im Grundsatz zugestimmt.</p> <p>Betrachtet werden der vorhandene Knotenpunkt K3714/ Uchtweide und der neue Knotenpunkt K3714/ neue Gewerbestraße in Richtung ICC. Die K3714</p>

06.12.2023	<b>Synopse vorhabenbezogener Bebauungsplan „ICC Bischweier“</b>	Seite 69

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischofswiler Beschlussempfehlung
			<p>hat im Bestand eine Querschnittsbelastung von 3.900 Kfz/ Tag. Im Maximalfall wird mit dem ICC &amp; Dambach-Erweiterung eine Belastung von 6.250 Kfz/ Tag erwartet. Mit dem geplanten B3-Lückenschluss werden je nach Planfall weitere 200 – 300 Kfz/ Tag für diesen Abschnitt erwartet. Sie ist somit der EKL 3 gemäß RAL zuzuordnen. Der neue Knotenpunkt wird mit einem Abstand von ca. 120 m zum bestehenden Knotenpunkt eingeplant. Er ist notwendig, um die beabsichtigte Trennung der Verkehre von Dambach (sowie dem unbebauten Grundstück FlSt. 3769) und ICC außerhalb der K3714 zu trennen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>o Würde der Knotenpunkt und die neue Gewerbestraße zum ICC nicht errichtet, müsste der Verkehr des ICC zwischen den Dambach-Arealen anfahren. Hierbei werden durch den Querverkehr Sicherheitsmängel und bei Dambach, sowie beim ICC Einflüsse bei der Effektivität der Anlagen befürchtet.</li> <li>o Alternativ könnte man den Anschluss zur Uchtweide unterbrechen, sodass der vorhandene Knotenpunkt K3714/ Uchtweide aufgelöst würde. Der Verkehr von Dambach müsste über den neuen Knotenpunkt, die neue Gewerbestraße und der Nassenackerstraße zum Areal fahren. Hierbei wären die Verkehrsflüsse aber nicht mehr getrennt.</li> <li>o Eine Erschließung des ICC über Süden (K3713/ Kuppenheimer Straße) schließt das Landratsamt aufgrund der dann notwendigen Querung des vorhandenen Radweges aus Sicherheitsgründen aus. Das wird auch von der Gemeinde nicht gewünscht.</li> </ul>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischofswiler Beschlussempfehlung
		<p>Grundsätzlich können neue öffentliche Anschlüsse im Bereich der freien Strecke nur in Verbindung mit ausreichenden und regelkonformen Linksabbiegestreifen (LA) zugelassen werden, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gewährleisten. Dies gilt auch, wenn Leistungsfähigkeitsberechnungen nach HBS (Handbuch für die Benennung von Straßenverkehrsanlagen) keinen LA erfordern würden. Die Planung des Abbiegestreifens ist auf der Grundlage der geltenden Entwurfsrichtlinien,</p>	<p>o Gemäß RAL Kap. 6.2.2 sind Knotenpunktabstände bei der EKL 1 und EKL 2 vorgegeben. Für die EKL 3 und EKL 4 sind keine Vorgaben vorhanden.  o Fazit: Die Prüfung gemäß Kap 6.2.2 der RAL, ob die nah beieinander liegenden Knotenpunkte zusammengelegt werden können, wurde durchgeführt und muss verneint werden. Um die Erschließung des ICC und Dambach zu ermöglichen und deren Verkehrsflüsse zu trennen ist die Errichtung des neuen Knotenpunktes an der K3714 notwendig. Eine Verlegung des Knotenpunktes und der neuen Erschließungsstraße weiter in Richtung Bischofswiler zur Vergrößerung des Knotenpunktabstands, würde zu einer Überbauung des vorhandenen Rückhaltebeckens und damit zu einem größeren Eingriff in wasserwirtschaftliche Belange führen. Die Lage des neuen Knotenpunktes K3714/ neue Gewerbestraße in Richtung ICC ist damit durch die äußeren Umstände vorgegeben. Die neue Gewerbestraße, sowie der neue Knotenpunkt ist damit das Grundkonzept der verkehrlichen Erschließung.</p> <p>Wird berücksichtigt.  Bei der Überplanung der K3714 und der neuen abknickenden Vorfahrtsstraße wird ein neuer, zusätzlicher Linksabbiegestreifen in Richtung Bischofswiler eingerichtet.</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>Vorschriften und Regelwerke für den Straßenentwurf zu erstellen und durch das Straßenbauamt fachtechnisch zu genehmigen.</p> <p>Sollten Baumaßnahmen geplant sein, welche sich auf öffentliche Verkehrsflächen oder den dazugehörigen Verkehr auswirken, so ist rechtzeitig (mind. 2 Wochen) vor Beginn der Maßnahme – unter Vorlage eines entsprechenden Verkehrszeichenplans zur Absicherung der Baustelle – ein Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung beim Straßenverkehrsamt zu stellen.</p> <p>Die alte Linienführung und Vorfahrtsregelungen am Knoten K 3714 und Uchtweide ergaben sich aus Sicherheitsdefiziten im Bestand.</p> <p>Die Ausbildung der K 3714 als abknickende Vorfahrt auf die neue Erschließungsstraße in Fahrtrichtung ICC (VZ 306 i. V. m 1002-xx) könnte aus Gründen der Verkehrssicherheit vorteilhaft sein. Die ankommende K 3714 aus Bischweier bleibt dann untergeordnet (VZ 205 i. V. m 1022-xx).</p> <p>Aus Sicht des Straßenbauamtes sollte dann die K 3714 aus Bischweier kommend, zur besseren Verdeutlichung der Unterordnung leicht abgekröpft anbinden. Weiter sollte die K 3714 nach Nord-Osten verlegt werden, um dann einen günstigeren Einbiege-Radius auf die neue Erschließungsstraße aus Fahrtrichtung ICC kommend zu ermöglichen. Die neu zu bauende Erschließungsstraße sollte dann als Vorfahrtstraße [VZ 306 ggf. i. V. m 1022-xx] bis zum Wendehammer Hardrain (Logopack) weitergeführt werden. Die Grundstücksausfahrt ICC muss unbedingt untergeordnet [ggf. VZ 295 bzw. VZ 205] werden.</p> <p>Auch sollte der Verzicht auf die Notausfahrt geprüft werden. Eventuell könnte die NOTZUFAHRT über die K 3713 und NOTAUSFAHRT über die Nassenackerstraße erfolgen (Widersprüche im textl. und zeichnerischen Teil,</p>	<p>Wird berücksichtigt. Dies ist bei jeder Straßenbaumaßnahme vorzusehen und wird auch bei der Bauausführung berücksichtigt. Die dann erforderlichen Umleitungsstrecken werden mit der Straßenverkehrsbehörde abgestimmt.</p> <p>Kenntnisnahme. Die alte Linienführung wird durch die Neuplanung überholt.</p> <p>Wird berücksichtigt. Bei der Planung werden die Anregungen berücksichtigt.</p> <p>Wird berücksichtigt. Bei der Planung werden die Anregungen berücksichtigt.</p> <p>Wird berücksichtigt. Sowohl der Tausch der Notzufahrt und Notausfahrt, als auch die Verlegung der Notausfahrt in Richtung Osten sind nicht im</p>



TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischofswiler Beschlussempfehlung
		<p>an der K 3713 wird NUR eine NOTAUSFAHRT geplant). Sollte es zu einer Notausfahrt kommen, muss sie zwingend beschränkt sein auf den Havariefall. Die Ausfahrt muss durch ein Tor gesichert werden. Die Verkehrsregelung hat unter Berücksichtigung des angrenzenden Bahnübergangs durch Signal oder Schranke stattzufinden.</p>	<p>Einklang mit dem innerbetrieblichen Verkehrsablauf. Im Havariefall gilt es schnell Abhilfe zu leisten. Wenn im Havariefall der innerbetriebliche Verkehrsablauf umgestellt werden müsste, könnte dies zu negativen Auswirkungen auf die Abhilfe kommen (z.B. im Einrichtungsverkehr entgegenkommende Fahrzeuge). Bei der Notausfahrt, handelt es sich um eine Ausfahrt, die im Havariefall genutzt wird.</p> <p>Unter Havarie ist eine Notsituation zu verstehen, in der die reguläre Zu- und Abfahrt im Norden nicht mehr genutzt werden kann, und eine Ausfahrt an der Kuppenheimer Straße zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung (z.B. durch Brand, Explosion, Sturm, Überschwemmung, Unfall und vergleichbare Unglücksfälle, die eine unmittelbare Gefahr für das Leben und die Gesundheit für Menschen darstellen und/oder zur Beschädigung oder Zerstörung von Sachwerten führen können) oder zur Abwehr eines betrieblichen Notstandes erforderlich ist. Ein betrieblicher Notstand ist ein ungewöhnliches, nicht voraussehbares, vom Willen des Betreibers unabhängiges und plötzlich eintretendes Ereignis, das die Gefahr eines unverhältnismäßigen Schadens mit sich bringt.</p> <p>Bei der Noteinfahrt an der Nassenackerstraße ist nur für Rettungsfahrzeuge zulässig. Die Einfahrt hierfür erfolgt über die bereits im Bestand vorhandenen Zufahrt über die Nassenackerstraße.</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>Die Sicherung des Bahnübergangs ist zusammen mit der Landeseisenbahnaufsicht BW (LEA) und der Straßenverkehrsbehörde vor Inbetriebnahme zu begutachten und die Absicherung entsprechend dem Besprechungsergebnis anzupassen bzw. umzurüsten.</p> <p>Der Rad- und Fußverkehr ist im gesamten Gebiet verkehrssicher und konfliktfrei zu führen (evtl. Signalisierung der Ausfahrt, Radwegfurt, Blinklicht, usw.).</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass für alle Knotenpunkte im Planungsraum Nachweise nach HBS, Schleppkurvennachweise mit maßgeblichem Bemessungsfahrzeug eines Lang-LKW und Nachweise von Sichtfeldern erforderlich sind.</p>	<p>Wird berücksichtigt. Die Planung des Bahnüberganges erfordert ein separates Genehmigungsverfahren, das im Zuge der weiteren Planung parallel durchgeführt wird. Die Planungen werden bereits erarbeitet, das Genehmigungsverfahren verläuft jedoch zeitversetzt. Im Übrigen ist die Funktion des ICC auch ohne den geplanten Bahnverkehr gewährleistet. Die Verkehrsuntersuchung betrachtet den worst-case-Fall ohne Bahnverkehr, also mit der gesamten Abwicklung der Verkehre durch LKWs. Der geplante Bahnverkehr führt hier zu einer Entlastung.</p> <p>Die verkehrssichere Führung des Rad- und Fußverkehrs im gesamten Gebiet steht im Vordergrund und wird berücksichtigt. Die vorgeschlagenen Maßnahmen im Bereich der Kuppenheimer Straße zur Sicherung der Querung des Radverkehrs mit Hoftor, Signalisierung, Markierung, Beschilderung und Warnleuchten sind im Rahmen der derzeitigen Planung berücksichtigt. Ein RE-Entwurf für die Genehmigungsplanung wird erstellt.</p> <p>Wird berücksichtigt. Die Nachweise nach HBS sind Teil der Verkehrsuntersuchung. Schleppkurven und Sichtfelder wurden bereits im Zuge der Planung geprüft und werden im Zuge des RE-Entwurfs nachgewiesen.</p> <p>Im Abstand unter 7,5 m zur Fahrbahn der</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>Zusätzliche Bäume sind im Abstand bis 7,5 m zum befestigten Rand der Fahrbahn der Kreisstraße nicht genehmigungsfähig (RPS 2009). Auch ist der Zaun parallel zur Kreisstraße innerhalb des Anbauverbotes nur genehmigungsfähig, wenn die Pfosten kein unumfahrbares Hindernis nach RPS darstellen (Durchmesser und Material entscheidend).</p> <p>Das Oberflächenwasser aus den betreffenden Baugrundstücken darf nicht auf die Straßenfläche der Kreisstraße gelangen.</p>	<p>Kreisstraße befinden sich derzeit Bestandsbaumreihen und Obstbäume. Um der Stadtgestaltung und dem Landschaftsbild Rechnung zu tragen, werden Bestandsbäume und Neupflanzungen von Laub- und Obstbäumen zum Teil auch knapp innerhalb des eigentlich nach RPS 2009 (Richtlinie für passiven Schutz an Straßen) freizuhaltenden Abstandes von 7,50 m vom Fahrbahnrand von Kreisstraßen vorgeschlagen. Dies erfolgt, da innerhalb des Geltungsbereiches in allen Bereichen eine geschwindigkeitsreduzierte Fahrweise geboten ist (auf Grund der Verkehrsführung mit Kreisverkehren, abknickenden Vorfahrten, Bahnübergang, Radwegquerungen etc.) und somit eine Verbesserung der Verkehrssicherheit zu erzielen. Zudem wird Bäumen im Bereich von Straßen durch die psychologisch wirkende optische Einengung durch die Baumkrone eine zusätzliche Fahrgeschwindigkeitsreduzierung zugeschrieben. Die Standorte werden in der weiteren Verkehrsplanung mit dem Landratsamt abgestimmt.</p> <p>Zäune und dergleichen werden entsprechend den Vorgaben hergestellt.</p> <p>Wird berücksichtigt. Wir gehen hier davon aus, dass damit die Niederschlagswässer des ICC-Geländes gemeint sind. Dies wird im Rahmen der Entwässerungsplanung berücksichtigt. Bei den neu zu bauenden Straßen und Knotenpunkte, gehen wir davon aus, dass die Entwässerung gemäß REwS erfolgt. Dies</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>Gem. § 22 StrG ist die Errichtung von Werbeanlagen außerorts in einem Abstand bis 30 m vom Fahrbahnrand der befestigten Fahrbahn unzulässig. Bis zu einem Abstand von 15 m sind diese am Ort der eigenen Leistung (an der Gebäudefassade) genehmigungsfähig. Werbeanlagen sind in einem gesonderten Verfahren zur Genehmigung vorzulegen.</p> <p>Vor Baubeginn ist eine Vereinbarung mit dem Straßenbaulastträger der K 3714/ K 3713 zu schließen, welche die Kostentragung und die Höhe des Ablösebetrags für die betriebliche Unterhaltung und bauliche Erhaltung (zukünftiger Mehraufwand für den Landkreis) sowie die Baudurchführung an sich regelt. Hierfür ist ein sog. Abgrenzungsplan auf Grundlage der Ausführungsplanung zu erstellen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass Rechtssicherheit erst besteht, wenn für die Planung an der K 3714/ K 3713 die fachtechnische Genehmigung erfolgt ist.</p>	<p>wird im Zuge der vertiefenden Planung ausgeführt und im RE-Entwurf behandelt. Die Außenanlagen des ICC selbst sind in den Zufahrtbereichen höhenmäßig so geplant, dass diese ein Gefälle in das Grundstück hinein haben, oder erhalten eine Kasten-/ Schlitzrinne zur Abfangung des anfallenden Wassers.</p> <p>Wird berücksichtigt. Werbeanlagen sind entsprechend dem Vorhabenplan nur an der Fassade der Halle 1 bzw. 2 und am Parkhaus vorgesehen (dargestellt in den Ansichten).</p> <p>Wird berücksichtigt. Rechtzeitig vor Baubeginn wird eine Vereinbarung mit dem beschriebenen Inhalt geschlossen. Auch ein entsprechender Abgrenzungsplan liegt dann der Vereinbarung bei.</p> <p>Wird berücksichtigt. Parallel zum Bebauungsplanverfahren wird der RE-Entwurf erstellt und mit den Verkehrsbehörden abgestimmt. Es ist bekannt, dass eine Rechtssicherheit erst nach der fachtechnischen Genehmigung besteht.</p>
01.07		<b>VII. Kreisbrandmeister / Löschwasserversorgung</b>	
(b)	Landratsamt Rastatt – Amt für Baurecht und Naturschutz vom 27.10.2023	Die Stellungnahme vom Mai 2023 hat weiterhin Gültigkeit.	Auf die Ausführungen in Ziffer 01.07 (a) wird verwiesen.

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
(a)	Landratsamt Rastatt – Amt für Baurecht und Naturschutz vom 23.05.2023	<p>Der notwendige Löschwasserbedarf für Löscharbeiten für die ausgewiesenen Gebiete richtet sich nach den Vorgaben des DVGW Arbeitsblatt W405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ und ist entsprechend den landesrechtlichen Regelungen sicherzustellen. Die erforderliche Löschwassermenge (Grundschutz) von 192 m³/h muss im Einsatzfall 2 Stunden sichergestellt sein. Die Löschwasserentnahmestellen müssen jederzeit frei zugänglich sein. Die geforderte Löschwassermenge muss innerhalb eines Löschbereiches von max. 300 m um die Objekte sichergestellt werden.</p> <p>Bei Industriebauten mit selbsttätiger Feuerlöschanlage genügt eine Löschwassermenge für Löscharbeiten der Feuerwehr von mindestens 96 m³/h über einen Zeitraum von einer Stunde gem. InBauRL Ziff. 5.1.</p> <p>Geeignete Entnahmestellen (z. B. Hydranten) müssen in einer Entfernung von höchstens 80 m zu Gebäuden vorhanden sein. Entnahmestellen (z. B. Hydranten) sind mindestens einmal im Jahr, möglichst vor Beginn des Winters, zu überprüfen und zu warten. Der Netzdruck darf bei der Löschwasserentnahme an keiner Stelle des Netzes unter 1,5 bar abfallen. Bei der Verwendung von Überflurhydranten ist die DIN EN 14384 zu beachten. Bei der Verwendung von Unterflurhydranten ist die DIN EN 14339 zu beachten. Unterflurhydranten sind mit Hinweisschildern nach DIN 4066 zu kennzeichnen.</p> <p>Für die Erschließung von Straßen im Sinne der Bemessung von Zu- und Durchfahrten einschließlich deren Befestigung ist die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken und Zufahrten (§ 2 LBOAVO &amp; VwV Feuerwehrflächen) zu berücksichtigen.</p>	<p>Wird berücksichtigt. Begleitend zum Vorhaben wird ein Brandschutz- und Löschanlagenkonzept erstellt und mit den Fachbehörden abgestimmt. Es ist vorgesehen, auf dem Grundstück entsprechende Löschwassertanks zu erstellen, so dass die erforderlichen Löschwassermengen zur Verfügung stehen. Das genannte Konzept ist Teil der Vorhabenunterlagen.</p> <p>Wird berücksichtigt. Sämtliche hier formulierten bzw. gesetzlich vorgegebenen Anforderungen werden im zuvor angesprochenen Löschanlagenkonzept dargestellt und mit den zuständigen Institutionen abgestimmt.</p> <p>Wird berücksichtigt. Die genannte Verwaltungsvorschrift wird berücksichtigt und die Erschließung entsprechend erstellt.</p>
01.08		<b>VIII. Abfallwirtschaftsbetrieb</b>	
(b)	Landratsamt Rastatt – Amt für Baurecht und Naturschutz	Der Abfallwirtschaftsbetrieb hat keine weitergehenden Anforderungen. Es wird	Kenntnisnahme

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
	vom 27.10.2023	auf die Stellungnahme des Landratsamtes zur frühzeitigen Beteiligung vom Mai 2023 verwiesen.	
(a)	Landratsamt Rastatt – Amt für Baurecht und Naturschutz vom 23.05.2023	<p>Um die geplanten Erschließungsstraßen mit Abfallsammelfahrzeugen (ASF) befahren zu können, müssen bei Anlage dieser folgenden Vorgaben bzw. Standards eingehalten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Straßen ohne Begegnungsverkehr müssen bei geradem Straßenverlauf eine Breite von mindestens 3,55 m aufweisen (Fahrzeugbreite 2,55 m zuzüglich 2 x 0,5 m Sicherheitsabstand).</li> <li>- Straßen mit Begegnungsverkehr müssen bei geradem Straßenverlauf eine Breite von mindestens 5,50 m aufweisen (4,50 m zuzüglich 2 x 0,50 m seitlicher Sicherheitsabstand). In Kurven- und Einmündungsbereichen liegt ein erhöhter Platzbedarf vor.</li> <li>- Schleppkurven und Abbiegeradien müssen im gesamten Straßenverlauf für 3-achsige ASF ausgelegt sein. Die benötigten Freihaltezonen und seitlichen Sicherheitsabstände sind im öffentlichen Straßenraum einzuplanen.</li> <li>- Damit ASF Straßen dauerhaft hindernisfrei befahren können, ist sicherzustellen, dass in das Fahrbahnprofil bis in eine Höhe von 4,50 m keine Gegenstände wie z.B. starke Äste hineinragen.</li> </ul>	<p>Wird berücksichtigt. Es sind keine Straßen ohne Begegnungsverkehr vorgesehen.</p> <p>Wird berücksichtigt. Die geplante Straße weist eine Breite von 7,0 m auf und erfüllt somit die Anforderung. Die erhöhte Anforderung wird berücksichtigt.</p> <p>Wird berücksichtigt. Sämtliche neu geplanten Straßen und Einmündungen werden mit entsprechenden Schleppkurven untersucht. Dabei werden auch Strecken mit Lang-LKWs mit in die Untersuchungen einbezogen. Ein entsprechender Schleppkurvenplan wurde bereits erarbeitet und mit dem Landratsamt vorabgestimmt. Die finale Planung wird im Zuge des RE-Entwurfs dem Straßenbaulastträger zugesendet. In diesem Zuge werden auch sämtliche Abbiegeradien überprüft.</p> <p>Wird berücksichtigt. Das Lichtraumprofil wird entsprechend freigehalten.</p>

06.12.2023

**Synopse vorhabenbezogener Bebauungsplan „ICC Bischweier“**

Seite 78

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>- Die Tragfestigkeit aller von ASF zu befahrenden Straßen muss auf das Gewicht der ASF von bis zu 26 t bei einer Achslast von 12 t ausgelegt sein.</p> <p>- Nach dem 1. Oktober 1979 gebaute oder durch bauliche Veränderungen neu eingerichtete Stichstraßen dürfen mit Abfallsammelfahrzeugen nur befahren werden, wenn eine richtig bemessene und gestaltete Wendeanlage für das Wenden von Drei-Achs-Müllfahrzeugen vorhanden ist. Die Freihaltezonen müssen im öffentlichen Straßenraum sein. Ein rückwärtiges Befahren neu angelegter Stichstraßen ohne geeignete Wendeanlage mit ASF erfolgt nicht.</p> <p>Ist die Erschließungsstraße oder die Zufahrt mit 3-achsigen ASF nicht befahrbar, insbesondere weil die oben beschriebenen Vorgaben bzw. Standards nicht erfüllt werden, sind die Müllbehälter von den Anschlusspflichtigen an einer für die ASF erreichbaren Stelle bereitzustellen. Die Einrichtung ebener, befestigter und ausreichend bemessener öffentlicher Müllbehälterstellplätze/Sammelplätze ist in solchen Fällen erforderlich.</p>	<p>Wird berücksichtigt. Die Auslegung der Straßen erfolgt entsprechend den Richtlinien für die Anlage von Straßen. Die erforderlichen Achslasten werden berücksichtigt.</p> <p>Wird berücksichtigt. Es entstehen zwei Endpunkte im Straßennetz. Am Ende der neuen Erschließungsstraße befindet sich der bestehende Wendehammer Hardrain. Ein Wenden der Müllfahrzeuge ist möglich. Die Kreuzung Hardrain/ Nassenackerstraße ist eine Bestandsstraße. Dieser Kreuzungsbereich wird zukünftig zu einem Wendehammer mit Rangiermanöver mit Zurücksetzen in Anlehnung an die RASSt Kap. 6.1.2.2.</p> <p>Wird berücksichtigt. Aus Sicht des Verkehrsgutachters sind alle Erschließungsstraße mit dem Müllfahrzeug anfahrbar.</p>
02 (b)	Regierungspräsidium Karlsruhe, Abt. 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen vom 25.10.2023	<p>Der Geltungsbereich des Plangebietes grenzt westlich an die Bundesstraße B 462 auf freier Strecke außerhalb der Ortsdurchfahrt.</p> <p>Zur Wahrung der fernstraßenrechtlichen Belange sind in diesem Bereich entlang der Bundesstraße Anbaubeschränkungen zu beachten. In den zeichnerischen wie auch textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans ist die Anbauverbotszone von 20 m entlang der Bundesstraße berücksichtigt, demnach haben wir hierzu keine ergänzenden Anregungen.</p> <p>Den vorgesehenen Gleisanlagen innerhalb der Anbauverbotszone können wir</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

06.12.2023

Synopsis vorhabenbezogener Bebauungsplan „ICC Bischweier“

Seite 79

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>dem Grunde nach zustimmen, jedoch bestehen unserseits Bedenken hinsichtlich der Gefahr einer Ablenkung bzw. Irritation der Verkehrsteilnehmer aufgrund von rangierenden Waggonen im Nahbereich der Bundesstraße.</p> <p>Daher ist insbesondere in den Bereichen, wo die Gleisanlage aus der Tieflage am Dammfuß herausführt und ebenerdig entlang der B 462 verläuft und somit Schienenfahrzeuge in das Sichtfeld der Verkehrsteilnehmer gelangen können, ein entsprechender Sichtschutz (ggfs. in Form von Gehölzen) vorzusehen. Einfriedungen generell und Anlagen zum Sichtschutz im Speziellen dürfen nicht auf dem Straßengrundstück errichtet werden.</p>	<p>Sämtliche Belange des Schienenverkehrs werden in einer gesonderten Fachplanung erarbeitet und mit dem Eisenbahnbundesamt sowie sämtlichen tangierten Behörden abgestimmt. Sollten hier entsprechende Maßnahmen erforderlich werden, so werden diese entsprechend dieser Planung umgesetzt.</p> <p>In die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan wird deshalb folgende Öffnungsklausel aufgenommen.  <i>„Sofern sich aus der eisenbahnrechtlichen Genehmigung erhöhte Anforderungen an Sicht- und Blendschutz gegenüber der B462 ergeben, sind diese Maßnahmen zulässig.“</i></p>
02 (a)	Regierungspräsidium Karlsruhe, Abt. 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen vom 26.04.2023	<p>Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände.</p> <p>Das Plangebiet grenzt westlich an die Bundesstraße B 462 außerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrt. Zur Wahrung der fernstraßenrechtlichen Belange ist an diesem Streckenabschnitt der Bundesstraße eine anbaufreie Zone von 20 m einzuhalten. In den Festsetzungen des Bebauungsplans ist die Anbauverbotszone berücksichtigt.</p> <p>Werbeanlagen werden im Fernstraßenrecht den Hochbauten gleichgestellt und sollen einen Abstand von 20 m zur Bundesstraße einhalten. In einer Entfernung bis 40 m müssen Werbeanlagen in einem gesonderten Bauantragsverfahren durch das Regierungspräsidium Karlsruhe, Abt. 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen genehmigt werden. Es wird darum gebeten, dies in die Festsetzungen mit aufzunehmen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Wird berücksichtigt. Die Genehmigungspflicht für Werbeanlagen in einer Entfernung bis 40 m zur Bundesstraße wird in die Hinweise zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen.</p>
03 (b)	Regierungspräsidium Karlsruhe, Abt. 2 – Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen vom 26.10.2023	<p>Vielen Dank für die erneute Beteiligung an oben genanntem Bebauungsplanverfahren, zu dem in der Funktion als höhere Raumordnungsbehörde bereits mit Schreiben vom 5. Mai 2023 eine Stellungnahme abgegeben wurde.</p>	Kenntnisnahme



TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		Von Seiten der Abteilung 2 haben sich keine neuen Erkenntnisse ergeben. Der vorliegenden Planung stehen weiterhin keine Belange der Raumordnung entgegen.	Kenntnisnahme
03 (a)	Regierungspräsidium Karlsruhe, Abt. 2 – Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen vom 5.05.2023	<p>Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "ICC Bischweier" ist die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines Internationalen Konsolidierungszentrums (International Consolidation Center Bischweier) auf Basis der Planung der Mercedes-Benz AG und der Panattoni-Gruppe als Nachfolgenutzung für ein ehemaliges Spanplattenwerk zu schaffen.</p> <p>Das Vorhaben umfasst eine Fläche von mehr als 20 ha und liegt nördlich der Murg im nordwestlichen Gemeindegebiet von Bischweier und grenzt auf der Westseite unmittelbar an die Bundesstraße B 462, an der Südseite an die Gleisanlage der Murgtalbahn der Bahnstrecke Rastatt – Freudenstadt an. Östlich des Plangebietes grenzen die Bebauungspläne „Blumenstraße West“, „Nassenäcker“ und „Hindenburgstraße Süd“ an.</p> <p>In dem fortgeschriebenen Flächennutzungsplan 2015 des Nachbarschaftsverbandes Bischweier-Kuppenheim vom Februar 2006 / November 2008 wird der Planbereich nördlich der Kreisstraße sowie der Bereich der vorhandenen Gewerbeanschluss-gleise als Sondergebiet bzw. geplante Sondergebiete mit dem textlichen Zusatz „Spanplattenwerk“ dargestellt. Der Bereich des ehemaligen Sägewerkes wird als gewerbliche Baufläche bezeichnet. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist vorgesehen.</p> <p>Der Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003 legt das Plangebiet als Siedlungsfläche mit überwiegend gewerblicher Nutzung im Bestand sowie im Norden als regionalplanerisch abgestimmten Bereich für Siedlungserweiterung fest.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gemeinde Bischweier hat einen Antrag auf Änderung / Fortschreibung des FNP zur Abänderung der SO-Darstellung in eine G-Darstellung beim Nachbarschaftsverband bereits gestellt. Da das FNP-Verfahren möglicherweise nicht rechtzeitig zur Gesamt-Abwägung und zum Satzungsbeschluss über den vBPlan abgeschlossen sein könnte, kann die Wirksamkeit des Bebauungsplans ggf. auch durch eine Genehmigung des Landratsamt-Baurechtsamt gemäß § 10 Abs. 2 BauBG vorzeitig herbeigeführt werden</p> <p>Kenntnisnahme</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		Der vorliegenden Planung stehen somit keine Ziele der Raumordnung entgegen.	Kenntnisnahme
04 (b)	Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 55b 1	Keine neue Stellungnahme eingegangen	
04 (a)	Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 55b 1 vom 21.04.2023	<p>Die Höhere Naturschutzbehörde (HNB) wurde mit Email vom 06.04.2023 im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange der 4. Änderungsentwurf in den Bereichen der Teilgebiete Hardrain und Uchtweide sowie der Entwurf des Bebauungsplans ICC Bischweier zur Stellungnahme übersandt.</p> <p>Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden ganz überwiegend von der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) wahrgenommen (vgl. § 58 Absatz 1 NatSchG). Es wird davon ausgegangen, dass die zuständige UNB im Verfahren ebenfalls beteiligt wurde.</p> <p>Gegebenenfalls ist das Referat 55b 1 als HNB für die Erteilung einer natur- oder artenschutzrechtlichen Ausnahme oder Befreiung zuständig. Sofern eine solche erforderlich ist, wird ein förmlicher Antrag benötigt, der sich in seiner Begründung explizit auf die Tatbestandsvoraussetzungen der Ausnahme- oder Befreiungsregelung bezieht. Die Frist des § 4 BauGB gilt in diesem Fall nicht.</p> <p>Die Stellungnahme enthält im Anhang eine Tabelle, aus der ersichtlich ist, in welchen Fällen eine Zuständigkeit der Höheren Naturschutzbehörde (HNB) gegeben ist, sowie Hinweise zum Verfahren entnommen werden können.</p>	<p>Kenntnisnahme Die UNB ist intensiv in das Planverfahren eingebunden.</p> <p>Kenntnisnahme Tatbestände, deren Zuständigkeit entsprechend der Tabelle an die Höhere Naturschutzbehörde (HNB) fällt, liegen im vorliegenden Verfahren nicht vor.</p>
05 (b)	Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 10.10.2023	Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//23-01653 vom 15.05.2023 sowie den Hinweis zur Geotechnik der textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan (Stand: 12.09.2023) sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Kenntnisnahme

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
05 (a)	Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 15.05.2023	<p>Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p> <p>Die Plangebiete befinden sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich quartärer Lockergesteine (Hochflutlehm, Auenlehm, holozänes Auensediment) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit.</p> <p>Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können dort zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.</p> <p>Da sich das Plangebiet im Bereich der Grabenrandverwerfung des Oberrheingrabens befindet, ist das Auftreten ggf. auch verkarstungsfähiger Gesteinsformationen im tieferen Untergrund nicht auszuschließen.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Boden Generell der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Wird berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis wurde in den Textteil aufgenommen.</p> <p>Wird berücksichtigt.</p>

06.12.2023	<b>Synopse vorhabenbezogener Bebauungsplan „ICC Bischweier“</b>	Seite 83
------------	---	----------

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe Gegen die Planungen bestehen von rohstoffgeologischer Seite keine Einwendungen.</p> <p>Grundwasser Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und – geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Auf die Lage des Plangebietes in Schutzzone IIIB des festgesetzten Wasserschutzgebiets „Rheinwaldwasserwerk 43,“ (LUBW Nr.: 216-043) wird in den Antragsunterlagen hingewiesen.</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.</p> <p>Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauggebiet.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller)</p>	<p>In der weiteren Bearbeitung wurde inzwischen ein entsprechendes Bodenschutzkonzept durch das Ingenieurbüro Soil-Water-Ecology erstellt. Die Ergebnisse sind zusammenfassend in die Begründung und den Umweltbericht aufgenommen. Die Ergebnisse daraus fließen in die Ausführungsplanung und bauliche Umsetzung ein. Das Gutachten wird als Anhang dem Umweltbericht beigelegt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>betroffen.</p> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p> <p>Der Stellungnahme liegt ein Merkblatt für Planungsträger bei.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
06 (b)	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 83.1 Inventarisaton	Keine neue Stellungnahme eingegangen	
06 (a)	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 83.1 Inventarisaton vom 13.04.2023	<p>Zum Vorhaben bestehen im Grundsatz keine Bedenken und Anregungen.</p> <p>Es wird jedoch um nachrichtliche Übernahme des Wegkreuzes, 19. Jahrhundert, Sandstein, renoviert 1949 auf Flst.Nr. 787 als Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG gebeten.</p> <p>Sollten Maßnahmen z.B. durch den Straßenbau am Objekt geplant sein, wird um rechtzeitige Abstimmung gebeten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Wird berücksichtigt. Der Bereich wird in der Planzeichnung entsprechend als Kulturdenkmal gekennzeichnet und ein entsprechender Hinweis wird in den Textteil aufgenommen.</p> <p>Wird berücksichtigt. Das Wegkreuz befindet sich unmittelbar neben dem geplanten Fahrbahnrand der neuen Verkehrserschließung. Eine erste Kontaktaufnahme zum Umgang damit und einer möglichen Versetzung des Denkmals</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
			um wenige Meter in Richtung Norden ist erfolgt. Das Landesamt für Denkmalschutz im Regierungspräsidium Stuttgart hat in seinem Schreiben vom 24.07.2023 eine Versetzungsmöglichkeit in Aussicht gestellt und weist darauf hin, dass ein Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Rastatt) zu stellen ist. Ein solcher Antrag soll zeitnah gestellt werden, damit bis zum Satzungsbeschluss eine Lösung der Fragestellung erfolgen kann.
07	Regionalverband Mittlerer Oberrhein	Keine neue Stellungnahme eingegangen	
07 (a)	Regionalverband Mittlerer Oberrhein vom 17.05.2023	<p>Auf der ca. 20 ha großen Industriebrache entlang der B462 soll nach der Nutzungsaufgabe durch das Spanplattenwerk der Firma Kronospan die Folgenutzung gesichert werden. Mit der Vorhabenplanung soll die Fläche als künftiger Standort für die Zusammenführung von Zulieferprodukten und die Vormontage bestimmter Fahrzeugkomponenten für die Mercedes Benz AG vorbereitet werden.</p> <p>Darüber hinaus sollen die notwendigen Vorkehrungen zum Schallschutz bezüglich der nahe gelegenen Wohnbevölkerung ermittelt werden.</p> <p>Der Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003 stellt das Vorhabengebiet als bestehende Siedlungsfläche (überwiegend gewerbliche Nutzung) dar. Ziele des Regionalplans stehen dem Vorhaben nicht entgegen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Wird berücksichtigt. Die notwendigen Vorkehrungen zum Schallschutz wurden ermittelt und im Bebauungsplan festgesetzt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>In einem, an die Gemeinde Bischweier zur Kenntnis gegebenen Schreiben vom 04.08.2023 teilt der Regionalverband zu der geplanten Nachnutzung auf dem Areal des</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
			ehemaligen Spanplattenwerkes mit: <i>„Die Nachnutzung dieser Industriebrache hat aus regionalplanerischer Sicht eine hohe Priorität, insbesondere gegenüber der Neuinanspruchnahme von bislang unbebautem Freiraum für gewerbliche Ansiedlungen.“</i>
08 (b)	SWG Stadtwerke Gaggenau vom 24.10.2023	<p>Die SWG bedankt sich für die erneute Beteiligung am o. g. Verfahren. Die Anregungen und Wünsche, welche in unserer Stellungnahme vom 16. Mai 2023 geäußert wurden, wurden bereits in den nun vorliegenden Entwurf eingearbeitet.</p> <p>Hier weitere Anregungen:</p> <p><u>Zeichnerischer Teil</u> Die westlich der Bahnverladehalle 4 eingezeichnete Versorgungsfläche dient nicht der Versorgung mit Fernwärme, sondern zur Wasserversorgung. Hier sollte das Symbol entsprechend angepasst werden.</p> <p><u>Zeichnerischer Teil und Begründung Punkt 6.9</u> Vom Prinzip her ist die Herangehensweise, die Leitungsrechte und die Darstellung der Hauptversorgungsleitungen aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan zu übernehmen und in den Teilen, in denen die tatsächliche Leitungsführung gegenüber der früheren Darstellung abweicht, entsprechend anzupassen, möglich. Nach genauer Betrachtung ist dies allerdings nicht ganz gelungen und sollte nachgebessert werden.</p> <p>Entlang der westlichen Bebauungsplangrenze wurde eine Hauptversorgungsleitung dargestellt. Hier befinden sich allerdings drei Hauptversorgungsleitungen (von der Fläche für Versorgungsanlagen bis zur Kuppenheimer Straße sind es nur noch zwei Hauptversorgungsleitung), welche nur teilweise parallel verlaufen. Auch ist die Darstellung des Leitungsrechtes hier nicht ganz korrekt. Die Stadtwerke Gaggenau würden daher dem Entwurfsplaner aktuelle Planunterlagen zukommen lassen, mit der Bitte, die tatsächliche Leitungsführung und die Leitungsrechte, welche auch</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Das Symbol wurde entsprechend geändert.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Die Darstellung wurde nach Erhalt der aktuellen Leitungspläne geprüft, präzisiert bzw. angepasst. In der Planzeichnung wurden zur Verdeutlichung entsprechende Einschriebe ergänzt.</p>

06.12.2023

Synopsis vorhabenbezogener Bebauungsplan „ICC Bischweier“

Seite 87

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>im Grundbuch dinglich gesichert sind, in den zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes zu übernehmen.</p> <p>Hierdurch wird dann auch ersichtlich, dass die neu geplante Gleisanlage in Teilbereichen den bestehenden Versorgungsleitungen sehr nahekommt. Eventuell muss hier nicht nur die Gashochdruckleitung, sondern auch die Wasserleitung umgelegt werden. Dieser Aspekt ist in der entsprechenden Fachplanung, welche parallel zum Bebauungsplanverfahren erarbeitet wird, zu berücksichtigen.</p> <p><u>Textliche Festsetzungen § 12 (2)</u> Der Satz, dass Ersatzstandorte von Bäumen außerhalb von Schutzstreifen für Leitungsrechte zu finden sind, bezieht sich, wenn er unter Absatz 2 steht, lediglich auf das PFG 5. Diese Formulierung bezieht sich aber auf alle fünf PFG's und sollte daher entweder in Absatz (5) oder (9) stehen.</p> <p><u>Textliche Festsetzungen Abschnitt C</u> - Hinweise zur Grünordnung Absatz 2 ändern in: „Bestehende Leitungstrassen inklusive deren Schutzstreifen sind von jeglicher Baumpflanzung freizuhalten.“ Absatz 2: Der Hinweis zu den Gleisen und der Gashochdruckleitung ist hier nicht passend und sollte entweder bei den Hinweisen zur Gashochdruckleitung oder bei den Hinweisen zu Gleisanlagen eingefügt werden.</p> <p><u>Begründung Punkt 3.5</u> Unter dem Punkt 3.5 könnte noch mit aufgenommen werden, dass eine Versorgung mit Glasfaser über die Stadtwerke Gaggenau möglich ist.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Gleisplanung erfordert unabhängig vom Bebauungsplanverfahren eine entsprechende Fachplanung, bei der eventuelle Konflikte mit Bestandsleitungen berücksichtigt werden. Im Zuge dieser Planung werden die Leitungsträger mit eingebunden.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Die entsprechende Passage wurde in die Festsetzungen als Punkt 10 des § 12 neu aufgenommen, so dass sie für alle Bestandsbäume innerhalb von Flächen mit Leitungsrechten gilt.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Die Formulierung wurde entsprechend geändert. Der Hinweis zur Gashochdruckleitung wurde zu den „Hinweisen für die Gleisanlagen“ verschoben.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Die Formulierung wurde in die Begründung mit aufgenommen.</p>



TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>- Gasversorgung Die Fläche für die Gasregelstation ist später als separates Grundstück für die Stadtwerke Gaggenau herauszumessen.</p> <p><u>Begründung Punkt 12</u> Nach Möglichkeit sollten in den noch abzuschließenden Verträgen auch Regelungen zur Kostentragung für umzulegende Leitungen und das Versetzen der Gasregelstation getroffen werden.</p> <p><u>Weitere Hinweise</u></p> <p>Die Zaunanlage Richtung B 462 ist so zu errichten, dass sie sich nicht auf der Wasserleitung befindet. Sollte dies aufgrund der Bahngleise nicht zu vermeiden sein, muss die Zaunanlage so ausgeführt werden, dass Teile hiervon leicht abbaubar sind.</p> <p>Die Stadtwerke Gaggenau haben vor einiger Zeit Interesse an einem großen Teilstück des Flst.Nr. 1112/20 zur Erstellung einer wassertechnischen Anlage bekundet. Wir möchten unser Anliegen an dieser Stelle nochmals in Erinnerung bringen. Bei der weiteren Überplanung des Flst.Nr. 1112/20 sollten die Belangen der Stadtwerke unbedingt berücksichtigt werden.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich auf die Planungen und Entwürfe vom September 2023. Ergeben sich bei weiteren Planungen Änderungen oder neue Gesichtspunkte, sind diese zu jedem weiteren Zeitpunkt zu berücksichtigen.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung Ein entsprechendes Grundstück kann zu gegebener Zeit herausgemessen werden.</p> <p>Regelungen zur Kostentragung für umzulegende Leitungen und das Versetzen der Gasregelstation sind im Durchführungsvertrag enthalten.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung.</p> <p>Kenntnisnahme Das genannte Grundstück befindet sich südlich der Kuppenheimer Straße und somit außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
08 (a)	SWG Stadtwerke Gaggenau vom 16.05.2023	<p><u>Wasserschutzzone</u> das Vorhaben befindet sich nicht nur im Wasserschutzgebiet Rheinwaldwasserwerk 43 der Stadtwerke Karlsruhe. Die als private Grünfläche festgesetzte Maßnahmenfläche M2 westlich der B 462 befindet sich in der Wasserschutzzone IIIB des Wasserschutzgebietes Nr. 216047 der Wasserwerke „Kuppenheim und Muggensturm“ der Stadt Gaggenau sowie des Wasserwerkes „Rauental“ der Stadt Rastatt. Die Habitatstrukturen für</p>	<p>Wird berücksichtigt. In Ziffer 9.3 der Begründung werden beide Wasserschutzgebiete genannt.</p> <p>Die Habitatstrukturen werden unter Einhaltung der Bestimmungen der</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>Eidechsen auf der Maßnahmenfläche M2 sind unter Einhaltung der Bestimmungen der Rechtsverordnung vom 17.04.1984 herzustellen und zu unterhalten.</p> <p>In der Begründung unter Punkt 9.3 und unter den Hinweisen zum Bebauungsplan sollte auf beide Wasserschutzgebiete hingewiesen werden.</p> <p><u>Gashochdruckleitung</u> Aufgrund der angedachten Umplanung der Verkehrsführung muss die auf dem Grundstück Flst.Nr. 3783/1 vorhandene Gasdruckregelanlage versetzt werden, da dieser Bereich mit der neuen Straße überplant werden soll. Hierzu muss den Stadtwerken Gaggenau ein separates, ca. 5x5 m großes Grundstück mit direktem Zugang von der geplanten öffentlichen Straße aus zur Verfügung gestellt werden. Das neue Grundstück muss sich in der Nähe zum Jetzigen befinden, um den Umfang der Umlegung der Gasleitungen so gering wie möglich zu halten.</p> <p>Nach dem Arbeitsblatt G 462/II "Gasleitungen aus Stahlrohren von 4 bar bis 16 bar Betriebsdruck" dürfen im Schutzstreifen der Gashochdruckleitung für die Dauer des Bestehens der Leitung keine Gebäude errichtet oder sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden, vorgenommen werden. Unter anderem ist das Einrichten von Dauerstellplätzen sowie das Lagern von schwer transportablen Materialien unzulässig. Die Errichtung von z.B. Parkplätzen über der Leitung ist jedoch nach Abstimmung mit dem zuständigen Versorgungsunternehmen zulässig. Die Höhe der Rohrdeckung muss den örtlichen Verhältnissen angepasst sein. Die Gasleitung soll in der Regel 0,8 bis 1,0 m hoch überdeckt sein, die Überdeckung darf an örtlich begrenzten Stellen ohne besondere Schutzmaßnahmen bis auf 0,6 m verringert werden, sofern hierdurch keine unzulässigen Einwirkungen auf die Gasleitung zu erwarten sind. Sie soll aber auch ohne besonderen Grund 2,0 m nicht überschreiten. Bei darüberhinausgehenden Abweichungen sind erforderlichenfalls besondere Maßnahmen zu treffen. Die Straßen im Bereich der Gashochdruckleitung sind gemäß den gültigen technischen Vorschriften und Normen so auszuführen, dass eine Druckübertragung auf die Gashochdruckleitung auszuschließen ist.</p>	<p>Rechtsverordnung geplant und entsprechend umgesetzt und unterhalten. Die Vorgaben werden berücksichtigt.</p> <p>Wird berücksichtigt. In der Begründung Ziffer 9.3 und in den Hinweisen wird auf beide Wasserschutzgebiete verwiesen.</p> <p>Wird berücksichtigt. Unmittelbar im Nordosten des ICC-Grundstückes wird direkt angrenzend an die geplante öffentliche Verkehrsfläche und in direkter Nachbarschaft zur bestehenden Gasdruckregelanlage eine entsprechende Fläche ausgewiesen und in der Planzeichnung festgesetzt. Die Lage wurde mit den Stadtwerke Gaggenau abgestimmt.</p> <p>Wird berücksichtigt. Mögliche Konflikte mit den bestehenden Leitungen wurden gemeinsam mit den Stadtwerken erörtert. Bei Erfordernis werden entsprechende Maßnahmen ergriffen. Auch die Neuverlegung von Leitungen hat inzwischen eine Abstimmung mit den Stadtwerken stattgefunden.</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p><u>Sprinklerzentrale</u> Nördlich der geplanten Leerguthalle ist ein Sprinklertank sowie eine Sprinklerzentrale geplant. Aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes ist ersichtlich, dass sich die geplante Sprinklerzentrale auf der vorhandenen Gashochdruckleitung befindet. Daher ist für den Standort der Sprinklerzentrale eine Umplanung erforderlich.</p> <p><u>Baumstandorte</u> Die auf der öffentlichen Grünfläche südlich der geplanten Zufahrt ICC Bischweier geplanten Baumstandorte sind dahingehend anzupassen, dass sie sich außerhalb des Schutzstreifens der Gashochdruckleitung befinden.</p> <p>Generell können auf Flächen, welche mit einem Leitungsrecht belastet sind, keine Neupflanzungen von Bäumen geplant oder festgesetzt werden.</p> <p>Die textlichen Festsetzungen sind unter § 12 (8) zu konkretisieren: Befinden sich mit Fahrrechten oder Leitungsrechten zu belastende Flächen innerhalb von privaten oder öffentlichen Grünflächen so ist die Zugänglichkeit und Befahrbarkeit zu jeder Zeit zu ermöglichen. Entsprechende Befestigungen hierfür sind zulässig. Leitungsrechte sind von Baumpflanzungen freizuhalten.</p> <p>Sämtliche neuen und bestehenden Leitungstrassen inklusive deren Schutzstreifen sind von jeglicher Baumbepflanzung freizuhalten. Bei Baumpflanzungen sind die Bestimmungen des DVGW-Regelwerks, Technischer Hinweis – Merkblatt DVGW GW 125 (M) vom Februar 2013, einzuhalten.</p> <p>Bei einer eventuellen Fällung der Bäume und damit einhergehender Entfernung des Wurzelbereiches sind die vorhandenen Versorgungsleitungen nicht zu beschädigen. Um Beschädigungen zu vermeiden sind vor der</p>	<p>Wird berücksichtigt. Der ursprünglich hier geplante Sprinklertank wurde inzwischen an anderer Stelle platziert und wird sich zukünftig südlich der Bahnverladehalle befinden. Somit entsteht kein Konflikt mehr zwischen Leitung und Tank.</p> <p>Wird berücksichtigt. Die Baumstandorte werden entsprechend angepasst. Für Bestandsbäume werden entsprechende Regelungen in die Festsetzungen übernommen (Ersatzpflanzung außerhalb von Schutzstreifen).</p> <p>Wird berücksichtigt. Baumpflanzungen innerhalb von Flächen für Leitungsrechte sind nicht vorgesehen.</p> <p>Wird berücksichtigt. Die textlichen Festsetzungen § 12 Abs. 8 werden entsprechend ergänzt und angepasst</p> <p>Wird berücksichtigt. Baumpflanzungen innerhalb der mit Leitungsrechten belasteten Flächen sind nicht vorgesehen und gemäß § 12 Abs. 8 der Festsetzungen ausgeschlossen.</p> <p>Wird berücksichtigt. Bei Fällungen oder Grabarbeiten wird entsprechend vorgegangen.</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>Baumfällung entsprechende Erkundigungen bei den Stadtwerken Gaggenau zu tätigen.</p> <p><u>Weitere Hinweise</u> Für die neu herzustellenden Gleise sind die technischen Regeln für Querung von Gashochdruckleitungen anzuwenden und zu beachten.</p> <p>Der Standort des nördlich der K 3713 (Kuppenheimer Straße) geplanten Bautrafos ist so zu wählen, dass er nicht auf den Versorgungsleitungen errichtet wird.</p> <p>Der momentan noch intakte Wasseranschluss des bestehenden Pfortnerhauses muss noch an geeigneter Stelle getrennt und stillgelegt werden.</p> <p>Die Werksumzäunung ist so zu planen und auszuführen, dass der Wasserverteilungsschacht an der B 462 vom öffentlichen Bereich aus zugänglich ist.</p> <p>Die bestehende ehemalige Gasübergabestation an der B 462 ist in Rücksprache mit den Stadtwerken Gaggenau zurückzubauen.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich auf die Planungen und Entwürfe vom März 2023. Ergeben sich bei weiteren Planungen Änderungen oder neue Gesichtspunkte, sind diese zu jedem weiteren Zeitpunkt zu berücksichtigen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Wird berücksichtigt. Die Lage des Trafos wird entsprechend gewählt.</p> <p>Wird berücksichtigt. Der bestehende Wasseranschluss wird getrennt und stillgelegt.</p> <p>Wird berücksichtigt. Eine Zugänglichkeit wird zu jeder Zeit ermöglicht.</p> <p>Wird berücksichtigt. Die Gasübergabestation wird im Zuge der Neutrassierung zurückgebaut.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
09 (b)	Abwasserverband Murg vom 21.09.2023	<p>In der Synopse zum Vorentwurf des Bebauungsplanes wird die Stellungnahme des Abwasserverbandes Murg vom 06.04.2023 unter Punkt 9 behandelt. Im dritten Absatz geht es um die Entleerung der Regenklärbecken im neuen Gewerbegebiet, nicht um die Entleerung des bestehenden Beckens der Gemeinde. Die neuen Regenklärbecken im Gewerbegebiet sollten erst entleert werden, wenn das Regenüberlaufbecken der Gemeinde abgearbeitet ist oder zumindest nicht mehr entlastet. In der Stellungnahme der Planer wird auf eine Entleerung mit einer gewissen Zeitverzögerung angespielt. Die Zeitsteuerungen sind sehr einfach und günstig und sind in den meisten Becken verbaut. Der Schaltuhr ist es</p>	<p>Kenntnisnahme Die Steuerung der Beckenentleerung ist bei Umsetzung und Ausführung des Vorhabens zu berücksichtigen.</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		vollkommen egal, wenn es dann ggf. immer noch regnet oder das RÜB der Gemeinde noch eingestaut ist oder sogar entlastet. Wir schlagen vor, den Pegel aus dem Regenüberlaufbecken der Gemeinde mit der Steuerung der Beckenentleerung der Regenklärbecken in dem neuen Gewerbegebiet zu verbinden. Der Planer der Gemeinde Bischweier legt dann fest, ab welchem Pegel im Regenüberlaufbecken der Gemeinde die Regenklärwecken im neuen Gewerbegebiet entleert werden dürfen (Signal „Freigabe“).	
09 (a)	Abwasserverband Murg vom 6.04.2023	<p>Der Abwasserverband Murg geht davon aus, dass die zusätzliche Abwassermenge aus dem Plangebiet bereits in der „bestellten“ Abwassermenge der Gemeinde Bischweier (47,4 l/s= Abwassermenge zum Gruppenklärwerk Rastatt) berücksichtigt ist. Die Ableitung zusätzlicher Abwassermengen zum Gruppenklärwerk Rastatt ist nicht möglich.</p> <p>Die Stellungnahme des Abwasserverbandes Murg beschränkt sich auf das Entwässerungskonzept.</p> <p>Bei der Behandlung des Regenwassers von Flächen, die nicht ohne Behandlung in das Gewässer abgeleitet werden sollen sehen wir Probleme. Aufgrund der Erfahrung mit dem Betrieb von Regenklärbecken mit Verbindung zum Schmutzwassernetz bei anderen Verbandsmitgliedern bitten wir um Prüfung, inwieweit auf eine Entleerung der Regenbecken über das Schmutzwassernetz verzichtet werden kann. Sollte dies nicht möglich sein, sollte durch einen zusätzlichen Sensor im Kanalnetz sichergestellt sein, dass die Becken nur entleert werden können, wenn im Kanalnetz/ Mischwassernetz ausreichen „Platz“ zur Verfügung steht (Rohre leer). Bei einer Zeitsteuerung oder ständigem Betrieb der Entleerungspumpe erwarten wir Probleme bei dem Regenüberlaufbecken der Gemeinde Bischweier im Mischsystem (das RÜB entlastet dann ggf. ständig, die Drosselabflußregelung erfolgt durch MID und Regelschieber des Abwasserverbandes Murg). Die Fördermenge der Entleerungspumpe des Regenklärbeckens sollte mit dem Drosselung des RÜB der Gemeinde Bischweier abgestimmt werden.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Ableitung von Regenwasser aus den Regenklärbecken des ICC Areals zum Gruppenklärwerk Rastatt die</p>	<p>Wird berücksichtigt. Die entsprechenden Wassermengen werden im Entwässerungskonzept beschrieben und eingehalten. Die Einleitungsmenge des Schmutzwassers wird, gemäß der alten Entwässerungsgenehmigung auf 3 l/s beschränkt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Wird berücksichtigt. Gemäß der alten Entwässerungsgenehmigung der Gemeinde Bischweier ist eine Entleerung des bestehenden Beckens bei Regenwetter nicht erlaubt. Dies entspricht der Funktionsweise eines Regeklärbeckens ohne Dauerstau. Den zeitlichen Abstand der Entleerung des / der Becken ist im Zuge der weiteren Planung mit der Gemeinde abzustimmen. In der Regel erfolgt dies mindestens 24 h nach Ende eines Regenereignisses. Dies wird nochmals mit den Fachbehörden abgestimmt.</p> <p>Abrechnungstechnische Details können dem Verfahren nachgeordnet werden bzw.</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		Betriebskostenanteile der Gemeinde Bischweier erhöhen wird. Es wird vorgeschlagen die Entleerungsmengen, die in das Schmutzwassernetz der Gemeinde Bischweier eingeleitet werden messtechnisch zu erfassen und ggf. Abwassergebühren (Schmutzwasser!) dafür zu erheben.	werden im Durchführungsvertrag geregelt.
10 (b)	AVG – Albtal-Verkehrsgesellschaft mbH vom 26.10.2023	<p>Die AVG bedankt sich für die Beteiligung an den Bebauungsplänen und nimmt hierzu wie folgt Stellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 16.05.2023 und halten unsere Anmerkungen und Hinweise weiterhin aufrecht.</li>   <li><input type="checkbox"/> Die in den Unterlagen angesprochenen Planungen im Hinblick auf den Eisenbahnverkehr sind mit der AVG als zuständiges Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) abzustimmen.</li>   <li><input type="checkbox"/> Ebenso ist das geplante Logistikkonzept auf der Schiene mit der AVG als zuständiges Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) abzustimmen.</li>   <li><input type="checkbox"/> Die Oberleitungsanlage an der Strecke 94240 darf durch das Vorhaben nicht gefährdet oder in ihrem Betrieb eingeschränkt werden.</li>   <li><input type="checkbox"/> Durch die auf der Maßnahmenfläche M2 geplante Aufwertung für die Mauereidechse dürfen sich keine Nachteile auf die Strecke 94240 ergeben. Bahnflächen dürfen nicht für Umweltmaßnahmen herangezogen werden.</li>   <li><input type="checkbox"/> Die auf der Maßnahmenfläche M2 geplanten Obstbäume müssen einen Abstand zur Bahnanlage der Strecke 94240 einhalten, dass eine Gefährdung des Bahnbetriebs ausgeschlossen werden kann. Auf die Regelungen nach §5 Landeseisenbahngesetz (LEisenbG) wird verwiesen.</li> </ul>	<p>Siehe hierzu Ausführungen zu Ziffer 10(a)</p> <p>Berücksichtigung. Die Planungen im Hinblick auf den Eisenbahnverkehr werden mit der AVG als zuständiges Eisenbahninfrastrukturunternehmen bzw. den zuständigen Stellen abgestimmt.</p> <p>Berücksichtigung. Auch das Logistikkonzept wird zur gegebener Zeit mit dem zuständigen Eisenbahninfrastrukturunternehmen (AVG) abgestimmt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Es ist nicht davon auszugehen, dass es durch die Aufwertung der M2 Fläche für Mauereidechsen zu Nachteilen auf der Strecke 94240 kommt. Die Maßnahme findet auf dem privaten Grundstück Flst.-Nr. 1112/23 und nicht auf Bahnflächen statt. Ein ausreichender Abstand von zur Bahnanlage wird bei der Pflanzung</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>Im Umweltbericht sind keine Bewertungen von Lärmemissionen aus dem Bahnbetrieb aufgeführt. Wir gehen davon aus, dass zur Betriebsaufnahme eines Schienengüterverkehrs keine emissions-rechtlichen Hinderungsgründe vorliegen werden.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>berücksichtigt. Der Hinweis auf § 5 LEisenbG wird aufgenommen.</p> <p>Mögliche Lärmemissionen aus dem künftigen Bahnbetrieb, die sich durch die Wiederaufnahme des Bahnverkehrs auf den privaten Bahngleisen ergeben, sind im Schallimmissionsgutachten berücksichtigt. Unter Berücksichtigung der vom Vorhabenträger genannten Anzahl der Fahrten (20 Fahrten im Tageszeitraum) stehen der Betriebsaufnahme eines Schienengüterverkehrs keine emissionsrechtlichen Hinderungsgründe entgegen; nachts ist kein Schienengüterverkehr vorgesehen.</p> <p>Berücksichtigung. Die AVG wird im Zuge der weiteren Planung – insbesondere der Bahnanlagen – beteiligt.</p>
10 (a)	AVG – Albtal-Verkehrsgesellschaft mbH vom 16.05.2023	<p>Aus der Sicht der AVG wird positiv hervorgehoben, dass der Gütertransport mit der Bahn einen Bestandteil bei diesem Projekt darstellt. Folglich wird es ausdrücklich begrüßt, dass dieses mit einer Schienenanbindung verkehrsgünstig gelegene Gewerbegrundstück einer SGV-affinen Folgenutzung zugeführt werden soll. Die Planungen erfüllen somit die im Regionalplan formulierten Ziele und Grundsätze zur Schienenanbindung von Gewerbeflächen. Außerdem können so die landespolitischen Ziele zur Verlagerung der Güterverkehre von der Straße auf die Schiene unterstützt werden.</p> <p>Es wird angeregt, bereits in der Planungsphase ein Konzept für die letzte Meile zwischen dem naheliegenden SPNV-Haltepunkt Bischweier und dem Werksgelände zu entwickeln (z.B. Bike+Ride-Einrichtungen).</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme Die Anregung wird aufgenommen und auf Durchführbarkeit geprüft, entsprechende Konzepte sind jedoch nicht Gegenstand des hier vorliegenden Verfahrens.</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischofswiler Beschlussempfehlung
		<p>Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die AVG die Strecke der Murgtalbahn von der DB Netz AG gepachtet hat und somit auch für diese Infrastruktur verantwortlich ist. Das Logistikkonzept auf der Schiene ist folglich mit der AVG abzustimmen. Aus den Unterlagen geht nicht hervor, ob die Gleisanlagen auf der Fläche südlich der Kuppenheimer Straße verändert werden sollen. Die benannte Wiederherstellung bzw. Wiederinbetriebnahme und Anpassung des Bahnanschlusses ist grundsätzlich und frühzeitig mit der AVG abzustimmen.</p>	<p>Wird berücksichtigt. Das Logistikkonzept wird mit der AVG abgestimmt. Für die Gleisanlage südlich der Kuppenheimer Straße werden derzeit keine Anpassungen geplant. Der bestehende Gleisradius wird übernommen und gegebenenfalls erforderliche Instandsetzungsmaßnahmen bis zur IBN durchgeführt. Das Konzept der Gleisanlage nördlich der Kuppenheimerstraße ist gemäß den betriebsorganisatorisch erforderlichen Abwicklungen geplant und mit der AVG und dem RP vorabgestimmt.</p> <p>Für sämtliche Planungen im Hinblick auf den Eisenbahnverkehr wird ein fachplanungsrechtliches Genehmigungsverfahren nach Eisenbahnrecht durchgeführt. Die Planungen hierzu werden bereits erarbeitet, das Genehmigungsverfahren verläuft jedoch zeitversetzt. Im Übrigen ist die Funktion des ICC auch ohne den geplanten Bahnverkehr gewährleistet. Die Verkehrsuntersuchung betrachtet den worst-case-Fall ohne Bahnverkehr, also mit der gesamten Abwicklung der Verkehre durch LKWs. Der geplante Bahnverkehr führt hier zu einer Entlastung. In den Schalluntersuchungen wird als Basis für die Berechnungen wiederum der gesamte LKW-Verkehr und zusätzlich der geplante Bahnverkehr herangezogen. Auch hier ist somit der worst-case-Fall in die Betrachtung eingeflossen. Ziel des Vorhabenträgers ist,</p>



TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>Ferner wird angeregt – im Sinne der Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene – den Schienengüterverkehr in den Nachtstunden nicht bereits im Vorfeld auszuschließen. Zu diesen Schwachverkehrszeiten ist es wesentlich leichter möglich, SGV-Trassen in das Taktgefüge des SPNV zu integrieren.</p> <p>Außerdem wird empfohlen, den beschriebenen Transport von ICC und Leergut zwischen Bischweier und Rastatt sowie ggf. Kuppenheim ebenfalls auf der Schiene und nicht wie beschrieben via LKW abzuwickeln.</p> <p>Um Beachtung der gegebenen Hinweise und um eine weitere Beteiligung am</p>	<p>den geplanten Bahnverkehr so rasch wie möglich aufzunehmen. Gleichzeitig wird es zeitlich nicht möglich sein, das Genehmigungsverfahren für den Bahnverkehr zum Satzungsbeschluss bereits abgeschlossen zu haben.</p> <p><b>Kenntnisnahme</b> Die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchungen im Gutachten lassen keinen Spielraum für eine Verlagerung von Schienenverkehren in die Nachtstunden erkennen. Deshalb kann aus schalltechnischer Sicht der Anregung nicht entsprochen werden. Unabhängig davon soll mit der AVG abgestimmt werden, zu welchen Zeitphasen der Schienenverkehr des ICC tagsüber sinnvoll in den Bahnverkehr eingebunden werden kann.</p> <p><b>Kenntnisnahme</b> Entsprechend dem Betriebskonzept des Betreibers sind sämtliche Transporte (Vollgut / Leergut) effizient geplant, da dies ein grundsätzliches Anliegen und Vorgabe für die Errichtung des ICC darstellen. Der geplante Shuttleverkehr fährt mit dem Vollgut zu den Produktionsstätten und nimmt auf der Rückfahrt das Leergut zurück. Es kommt zu keinen Leerfahrten. Die Eintaktung erfolgt unter größten Effizienzvorgaben im Hinblick auf Emissionen. Eine Abwicklung dieser Kurzstrecken über die Schiene könnte nicht so effizient abgebildet werden und wird deshalb nicht in Betracht gezogen.</p> <p>Wird berücksichtigt.</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		Verfahren wird gebeten.	Die Hinweise werden so weit wie möglich und dargelegt berücksichtigt. Die AVG wird weiter im Verfahren beteiligt.
11	Deutsche Telekom Technik GmbH	Keine neue Stellungnahme eingegangen	
11 (a)	Deutsche Telekom Technik GmbH vom 12.05.2023	<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Sofern Verkehrsflächen nicht mehr zur Verfügung stehen, wird darum gebeten, die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn zu veranlassen.</p> <p>Es wird darum gebeten, die Planung entsprechend anzupassen, dass Veränderungen oder Verlegungen von Telekommunikationslinien vermieden werden können. Diese Anlagen wären nur mit einem unverhältnismäßigen hohen Aufwand zu verlegen.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Der Ausbau durch die Deutschen Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint. Dies bedeutet aber auch, dass die Telekom da, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichtet.</p>	<p>Wird berücksichtigt. Telekomleitungen, die sich in später nicht mehr öffentlichen Verkehrsflächen befinden, werden im Zuge der Neuanlage der öffentlichen Straßen mit verlegt.</p> <p>Wird zum Teil berücksichtigt. Durch die Umverlegung von Straßen werden zwangsläufig auch Umverlegungen von Infrastruktureinrichtungen erforderlich. Die Planung wird mit sämtlichen Leitungsträgern frühzeitig abgestimmt. Auf vorhandene Leitungen wird im jeden Fall Rücksicht genommen.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung im Zuge der Bauausführung.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>Es wird in diesem Zusammenhang auf § 146, Abs. 2 darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten durch die Kommune stets sicherzustellen ist, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen, ausgestattet mit Glasfaserkabeln, bedarfsgerecht mitverlegt werden.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Maßnahmen der Telekom sind im Plangebiet derzeit nicht vorgesehen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Wird berücksichtigt. Die Baumaßnahmen werden entsprechend angekündigt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
12 (b)	Vodafone West GmbH vom 18.10.2023	Es wird mitgeteilt, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen des Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist derzeit nicht geplant.	Kenntnisnahme
12 (a)	Vodafone West GmbH vom 11.05.2023	Gegen die Planung bestehen keine Einwände	Kenntnisnahme
13	NetzeBW GmbH – Netzentwicklung Nord	Keine neue Stellungnahme eingegangen	
13 (a)	NetzeBW GmbH – Netzentwicklung Nord vom 17.05.2023	<p>Der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung (Mittel- und Niederspannung) überprüft.</p> <p>Innerhalb und außerhalb des Plangebietes sind Versorgungsleitungen vorhanden. Zu Planungszwecken liegt der Stellungnahme eine Übersicht der Versorgungsanlagen bei.</p> <p>Als Träger öffentlicher Belange gemäß Bundesbaugesetz wird folgender Antrag gestellt:</p> <p>Die Stromversorgung für das Gebiet kann voraussichtlich aus dem bestehenden Versorgungsnetz erfolgen. Ob und in welchem Ausmaß ggf.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>eine Netzerweiterung erforderlich ist, kann erst festgelegt werden, wenn der elektrische Leistungsbedarf dieses Bereiches bekannt ist. Das Stromversorgungsnetz wird als Kabelnetz ausgeführt.</p> <p>Für die Stromversorgung wichtige Versorgungseinrichtungen wie z. B. Kabelverteilerschränke dürfen auf als nicht überbaubar ausgewiesenen Flächen errichtet werden. Diese sind zum aktuellen Planungsstatus in Art und Anzahl noch nicht bekannt.</p> <p>Vor Ausschreibung der Ausführung wird um ein Koordinierungsgespräch mit sämtlichen Versorgungsträgern gebeten.</p> <p>Die Herstellung des elektrischen Versorgungsnetzes erfolgt durch ein von der Netze BW GmbH beauftragtes, qualifiziertes Unternehmen. Bei der Ausführungsplanung ist der hierfür erforderliche zeitliche Aufwand bei der Netze BW GmbH zu erfragen und im Bauzeitenplan zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Vermeidung von Schäden an bestehenden Versorgungsleitungen wird darum gebeten, die Baufirmen auf das Einholen von Lageplänen hinzuweisen. Lagepläne müssen rechtzeitig vor Baubeginn bei der <b>Netze BW GmbH</b> angefordert werden.</p> <p>Es wird darum gebeten, sofern erforderlich, die vorgenannten Aussagen in den textlichen bzw. zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes aufzunehmen.</p> <p>Um eine weitere Beteiligung am Verfahren und wir um Benachrichtigung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes nach Abschluss des Verfahrens wird</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Koordinierung ist dem Bebauungsplanverfahren nachgeordnet, wird aber rechtzeitig vor Baubeginn durch die Vorhabenträger in die Wege geleitet.</p> <p>Sache der Ausführungsplanung</p> <p>Sache der Ausführungsplanung</p> <p>Im Zuge der Ausführungsplanung und weiteren Detailierung der Trassen auf dem Betriebsgelände sowie der neuen Erschließungsstraße werden die Netze-BW in die technische und zeitliche Abwicklung mit eingebunden und die Planungen aufeinander abgestimmt. Deshalb wird es nicht für erforderlich gehalten, Details der Ausführungsplanung bereits in das Bebauungsplanverfahren mit aufzunehmen.</p> <p>Berücksichtigung, die Netze BW GmbH wird am weiteren Verfahren beteiligt</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		gebeten.	
14 (b)	Stadt Kuppenheim vom 26.10.2023	<p>Die Stadt Kuppenheim bedankt sich für die Beteiligung im Bebauungsplanverfahren und die Aushändigung der Unterlagen in Papierform.</p> <p>Nach Durchsicht der überlassenen Unterlagen im Rahmen der Offenlage gibt die Stadt Kuppenheim folgende Stellungnahme ab:</p> <p>In der Synopse wird darauf hingewiesen, dass es nicht zulässig ist, eine gebietsfremde Kommune an einem Durchführungsvertrag nach § 12 BauGB zu beteiligen. Auch sei ein städtebaulicher Vertrag nach § 11 BauGB nicht zulässig. Wir möchten darauf hinweisen, dass wir in unserer Stellungnahme die Ausgestaltung des Vertrages nicht konkretisiert haben. Dass die Stadt Kuppenheim nicht Vertragspartner in einem Durchführungsvertrag nach § 12 BauGB sein kann, ist aufgrund der Vorschrift selbsterklärend. Dennoch kann ein Vertrag zwischen der Gemeinde Bischweier, der Stadt Kuppenheim sowie dem Vorhabenträger geschlossen werden - ob dieser Vertrag die Bezeichnung „Städtebaulicher Vertrag“, „Öffentlich-rechtlicher Vertrag“ oder „Vertrag über die Auswirkungen des Schwerlastverkehrs auf die Kommunen Bischweier und Kuppenheim“ trägt, ist nicht relevant. Auch die Bezeichnung „Vereinbarung“ ist dahingehend nicht ausgeschlossen.</p> <p>Außerdem geht es der Stadt Kuppenheim grundsätzlich nicht um die</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es handelt sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Die Gemeinde Bischweier schließt mit der Vorhabenträgerin dazu einen nach § 12 Abs. 5 BauGB notwendigen Durchführungsvertrag. Darin ist bezugnehmend auf die Bebauungsplanfestsetzungen für den Betrieb des ICC ausdrücklich geregelt, dass sämtliche LKW-Verkehre nur über die Nordausfahrt und die Ab- und Auffahrten zur B462 erfolgen dürfen. Die Notausfahrt zur Kuppenheimer Straße darf nach den Festsetzungen in § 7 des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nur im Havariefall wie folgt erfolgen:</p> <p>„Die südliche Ausfahrt aus dem nördlichen Vorhabengebiet auf die Kreisstraße (Kuppenheimer Straße) ist ausschließlich als Notausfahrt im Havariefall zulässig. Unter Havarie ist</p>

06.12.2023

**Synopse vorhabenbezogener Bebauungsplan „ICC Bischweier“**

Seite 101

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>konkreten Planungen der Gemeinde Bischweier, sondern um die Auswirkungen der Planungen der Gemeinde Bischweier auf die Stadt Kuppenheim.</p> <p>Wir möchten ergänzend daran erinnern, dass die Mercedes-Benz AG im Rahmen ihrer Projektvorstellung in einer gemeinsamen Sitzung des Gemeinderats der Stadt Kuppenheim sowie der Gemeinde Bischweier am 05.12.2022 entsprechende Zusagen gegenüber der Stadt Kuppenheim geäußert hat. Dies betrifft die Zusicherung, dass kein Schwerlastverkehr die Ortsdurchfahrt von Kuppenheim passieren darf – sowohl bei Voll- und Leerfahrten (Pendelverkehr). Auch bei einer möglichen Sperrung der Bundesautobahn A5 wurde kommuniziert, dass Kuppenheim nicht als Ausweichstrecke genutzt werden darf. Diese mündlichen Zusicherungen haben jedoch keine Rechtssicherheit und damit bestehen für die Stadt Kuppenheim keinerlei Möglichkeiten die Regelungen hinsichtlich Schwerlastverkehr einzufordern.</p>	<p>eine Notsituation zu verstehen, in der die reguläre Zu- und Abfahrt im Norden nicht mehr genutzt werden kann, und eine Ausfahrt an der Kuppenheimer Straße zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung (z.B. durch Brand, Explosion, Sturm, Überschwemmung, Unfall und vergleichbare Unglücksfälle, die eine unmittelbare Gefahr für das Leben und die Gesundheit für Menschen darstellen und/oder zur Beschädigung oder Zerstörung von Sachwerten führen können) oder zur Abwehr eines betrieblichen Notstandes erforderlich ist. Ein betrieblicher Notstand ist ein ungewöhnliches, nicht voraussehbares, vom Willen des Betreibers unabhängiges und plötzlich eintretendes Ereignis, das die Gefahr eines unverhältnismäßigen Schadens mit sich bringt.</p> <p>Die Noteinfahrt an der Nassenackerstraße ist nur für Rettungsfahrzeuge zulässig.“</p> <p>Zudem ist geregelt, dass auch die folgende Anweisung von Mercedes Benz zur Verkehrsführung ebenfalls verbindlich einzuhalten ist:</p> <p><b>„Anweisungen Verkehrsführung</b> <i>Im Rahmen der regelmäßigen Verkehre zwischen den Mercedes-Benz Werken in</i></p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
			<p><i>Rastatt und Kuppenheim und dem ICC ist der AN dazu angehalten, nur über die Anschlussstelle zur B462 das Gelände des ICC an- bzw. abzufahren. Die Werke in Rastatt und Kuppenheim dürfen nur über die Verbindungen L77a bzw. L67 angefahren werden. Eine Weiterfahrt in die Ortschaften Kuppenheim oder Bischweier ist nicht gestattet.“</i></p> <p>Weiter ist in dem Durchführungsvertrag geregelt, dass die Vorhabenträgerin dafür Sorge zu tragen hat, dass diese Vorgaben auch von den Mietern und Betreibern des ICC verbindlich beachtet werden.</p> <p>Mercedes Benz hat sich zudem im Bebauungsplan-Verfahren auch direkt und unmittelbar gegenüber der Gemeinde Bischweier zu der Einhaltung dieser Vorgaben verpflichtet und weiter mitgeteilt, das Mercedes Benz diese Verpflichtung verbindlich an die von dort beauftragten Nutzer und Dienstleiter weitergibt.</p> <p>Mercedes Benz hat der Gemeinde Bischweier mitgeteilt, dass es bezüglich der Durchfahrten der Ortslage von Kuppenheim auch ein Zusicherungsschreiben an die Stadt Kuppenheim übersandt hat, und zudem, dass Mercedes Benz nicht bereit ist, darüber</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	<b>Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung</b>
		<p>Es konnte festgestellt werden, dass der Bebauungsplan „Ehemaliges Kiefer Kofferfabrik Areal“ der Stadt Kuppenheim in den Fachgutachten Verkehr sowie Lärm zwischenzeitlich berücksichtigt wurde. Auch das Schallgutachten wurde überarbeitet.</p> <p>Alle weiteren vorgetragenen Anregungen insbesondere zum B3-Lückenschluss sowie zum Gleisanschluss aus unserer Stellungnahme vom 26.06.2023 werden weiterhin vollumfänglich aufrechterhalten.</p>	<p>hinaus direkt eigenständige vertragliche Verpflichtungen einzugehen.</p> <p>Die Gemeinde Bischweier nimmt dies zur Kenntnis. Aus ihrer Sicht hat die Gemeinde durch die Bebauungsplanfestsetzungen zum Schallschutz und zu den Lkw-Verkehren und durch die genannten vertraglichen Regelungen im Durchführungsvertrag alles getan, um die Auswirkungen des Vorhabens auch in den benachbarten Kommunen auf ein rechtlich zulässiges Maß zu beschränken. Eine Möglichkeit, die von Kuppenheim gewünschte vertragliche Zusicherung von Mercedes Benz gegen deren Willen zu erzwingen, sieht die Gemeinde Bischweier nicht.</p> <p>Die Gemeinde Bischweier hält deshalb unter Abwägung aller Aspekte an dem Vorhaben fest.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme (siehe oben)</p>



TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.	Kenntnisnahme
14 (a)	Stadt Kuppenheim vom 19.04.2023	Es wird um eine Fristverlängerung bis 27.06.2023 zur Abgabe der Stellungnahme gebeten	Die Fristverlängerung wurde gewährt
14.1 (a)	Stadt Kuppenheim vom 27.06.2023	<p>Nach Durchsicht der überlassenen Unterlagen gibt die Stadt Kuppenheim folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass eine Ausfahrt auf die Kreisstraße (K 3713) / Kuppenheimer Straße nur im Havariefall vorgesehen ist. Auch wenn dies in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans aufgeführt ist, muss dies vertraglich entsprechend gesichert werden. Hierzu ist ein Vertrag mit dem Vorhabenträger, der Gemeinde Bischweier sowie der Stadt Kuppenheim erforderlich.</p> <p>Ergänzend zu dieser Zusicherung ist vom Vorhabenträger zu gewährleisten, dass auch – wie in der Gemeinde Bischweier – der Schwerverkehr nicht die Ortsdurchfahrt von Kuppenheim passieren darf. Dieses Durchfahrtsverbot für den Schwerverkehr in Kuppenheim sollte ebenso Bestandteil des Vertrages sein.</p>	<p>Die Ausfahrt im Süden des ICC zur Kuppenheimer Straße darf nur als Notausfahrt bei Havarien genutzt werden. Dies wird im Bebauungsplan verbindlich festgesetzt. Was als Havariefall zu verstehen ist, wird ebenfalls wie folgt geregelt: Unter Havarie ist eine Notsituation zu verstehen, in der die reguläre Zu- und Abfahrt im Norden nicht mehr genutzt werden kann, und eine Ausfahrt an der Kuppenheimer Straße zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung (z.B. durch Brand, Explosion, Sturm, Überschwemmung, Unfall und vergleichbare Unglücksfälle, die eine unmittelbare Gefahr für das Leben und die Gesundheit für Menschen darstellen und/oder zur Beschädigung oder Zerstörung von Sachwerten führen können) oder zur Abwehr eines betrieblichen Notstandes erforderlich ist. Ein betrieblicher Notstand ist ein ungewöhnliches, nicht voraussehbares, vom Willen des Betreibers unabhängiges und plötzlich eintretendes Ereignis, das die Gefahr eines unverhältnismäßigen Schadens mit sich bringt.“ Dies ist so als Festsetzung in § 7 der textlichen Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen. Damit ist die</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	<b>Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung</b>
			<p>städtebauliche Zielsetzung abgesichert.</p> <p>Damit kann später auch die baurechtliche Genehmigung nur für eine solche Notausfahrt im Havariefall erteilt werden. Dies wird selbstverständlich in identischer Weise auch zum Gegenstand der Verpflichtungen des Vorhabenträgers im Durchführungsvertrag mit der Gemeinde Bischweier gemacht.</p> <p>Es ist rechtlich nicht zulässig, eine gebietsfremde Kommune an einem Durchführungsvertrag nach § 12 BauGB zu beteiligen. Auch der Abschluss eines städtebaulichen Vertrages nach § 11 BauGB über eine Planung auf fremder Gemarkung ist nicht zulässig.</p> <p>Dafür wird auch keine Notwendigkeit gesehen, da bereits eine verbindliche rechtliche Regelung durch Festsetzung im vorhabenbezogenen Bebauungsplan in Verbindung mit den nach § 12 BauGB dazu notwendigen Regelungen in dem zugehörigen Durchführungsvertrag enthalten ist.</p> <p>Das ICC wird verkehrstechnisch durch eine vorfahrtsberechtignte Straße neu an die Raumentaler Straße K 3714 und im weiteren Verlauf an die B 462 angebunden. Die Zu- und Abfahrt zum ICC erfolgt für alle LKW und PKW im Norden des Betriebsstandortes. Es ist deshalb nicht zu erwarten, dass Schwerlastverkehr die Ortsdurchfahrt Kuppenheim benutzt. Allerdings kann die</p>

06.12.2023	<b>Synopse vorhabenbezogener Bebauungsplan „ICC Bischweier“</b>	Seite 106

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>Es wurde festgestellt, dass der Bebauungsplan „Ehemaliges Kiefer Kofferfabrik Areal“ bei den Fachgutachten Verkehr und Lärm bisher nicht berücksichtigt wurde. Auf diesem Areal im nördlichen Siedlungsbereich von Kuppenheim werden 143 Wohneinheiten entstehen. Wir bitten daher um Anpassung und Berücksichtigung der Verkehrszahlen.</p> <p>Durch das erheblich zunehmende Verkehrsaufkommen durch das „ICC Bischweier“ ist es von besonderer Bedeutung, dass eine zügige und zeitnahe Realisierung des B3-Lückenschlusses festgelegt wird. Das</p>	<p>Benutzung von öffentlichen Straßen weder mit dem Durchführungsvertrag noch mit anderen vertraglichen Regelungen zwischen Gemeinden eingeschränkt werden. Eine solche Anordnung für ein Durchfahrtsverbot könnte allenfalls durch die zuständige Verkehrsrechtsbehörde in begründeten Fällen erfolgen.</p> <p>Der Vorhabenträger verpflichtet sich im Durchführungsvertrag mit seinen Nutzern Vereinbarungen zu treffen, dass sämtliche LKW-Verkehre nach Norden zur B 462 an- und abgeführt werden.</p> <p>Die Stadt Kuppenheim hat den Bebauungsplan „Ehemaliges Kiefer Kofferfabrik Areal“ aufgestellt und im Frühjahr 2023 als Satzung beschlossen. Als Gebietsart ist Urbanes Gebiet festgesetzt. Das Plangebiet liegt zwischen der Bahnanlage und der Murg und grenzt an ein Gewerbegebiet an. Es handelt sich bei der Fläche um einen ehemals gewerblich genutzten Standort. Das Gebiet wurde inzwischen in die Gutachten zu Verkehr und Schallschutz mit aufgenommen. Sowohl die Verkehrsuntersuchung als auch das Schallgutachten wurden diesbezüglich entsprechend ergänzt. Auswirkungen auf den vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan ergeben sich daraus nicht.</p> <p>Der Lückenschluss der B3-neu ist gemeinsames Ziel der beiden Nachbarschaftsverbands-Partnerkommunen</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>Verkehrsgutachten zeigt dabei auf, dass durch den B3-Lückenschluss zahlreiche Synergien erzielt werden können, die einen wesentlichen Zugewinn für alle Beteiligten bedeuten. Demnach fordert die Stadt Kuppenheim weiterhin, die verbindliche Realisierung des B3-Lückenschlusses durch einen mit einem konkreten Zeitplan belegten Vertrag zwischen der Stadt Kuppenheim, der Gemeinde Bischweier, dem Landkreis Rastatt sowie dem Land Baden-Württemberg sicherzustellen.</p> <p>Aus den Unterlagen geht hervor, dass für die privaten Gleisanlagen innerhalb des Plangebietes bereits ein direkter Bahnanschluss an die Murgtalbahn besteht, der auch weiter genutzt werden soll. Ziel ist, möglichst viel Materialtransport auf dem Schienenweg abwickeln zu können. Bei der geplanten Wiederanbindung an die Murgtalbahn lässt sich nicht erkennen, welche Lärmauswirkungen die zukünftig geplanten zusätzlichen Transporte</p>	<p>Kuppenheim und Bischweier. Es ist bekannt, dass mit der Realisierung zahlreiche Synergien erzielt werden können. Die B3-neu ist rechtlich jedoch nicht Bestandteil des hier vorliegenden Bebauungsplanverfahrens. Und es wird darauf hingewiesen, dass alle Verkehrsabwicklungen, die sich aus dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan ergeben nach Aussagen der vorliegenden Gutachten auch ohne den Lückenschluss B3 möglich sind. Insofern ist der Lückenschluss B3 keine zwingende Voraussetzung für die Realisierung des Vorhabens ICC Bischweier. Der Ausbau würde jedoch zweifellos die verkehrliche Situation insgesamt – und insbesondere die zwischen den beiden Standorten Presswerk Kuppenheim und ICC - verbessern.</p> <p>Es ist aber nicht erkennbar wie die verbindliche Realisierung des B3-Lückenschlusses durch einen mit einem konkreten Zeitplan belegten Vertrag zwischen der Stadt Kuppenheim, der Gemeinde Bischweier, dem Landkreis Rastatt sowie dem Land Baden-Württemberg sichergestellt werden könnte. Sofern die Stadt Kuppenheim hierfür einen Weg sieht kann dieser gerne mit der Gemeinde Bischweier abgestimmt werden.</p> <p>Es ist ein städtebauliches und ein verkehrliches Ziel möglichst viel Schwerverkehr auf die Schiene zu bringen. Dabei sind die Lärmauswirkungen zu prüfen. Das ist im vorliegenden Fall geschehen.</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>(Bedarf von mehr als 10 Rangiervorgängen am Tag) auf die Stadt Kuppenheim haben und ob diese zusätzlichen Transporte über die Schiene bewältigt werden können, wenn der geplante zweigleisige Ausbau nicht realisiert wird.</p> <p>Wir bitten Sie um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>Der durch den Bahnverkehr ausgelöste Lärm wurde bereits im Schallschutzgutachten berücksichtigt. Die Ausführungen hierzu sind weiter ergänzt und präzisiert.</p> <p>Zur Bewältigung der geplanten Fahrten im Schienennetz werden entsprechende Abstimmungen durchgeführt und Konzepte erarbeitet. Die fachplanerische eisenbahnrechtliche Genehmigung wird in von der Vorhabenträgerin in einem separaten Verfahren eingeholt, das nicht Bestandteil des hier vorliegenden Bebauungsplanverfahrens ist.</p> <p>Wird berücksichtigt. Die Stadt Kuppenheim wird weiter am Verfahren beteiligt.</p> <p><b>Ergänzung 1</b> zu den Belangen der Stadt Kuppenheim: Aus den amtlichen Bekanntmachungen ist zu entnehmen, dass die Stadt Kuppenheim Ende Juni 2023 den Aufstellungsbeschluss zu einem Bebauungsplan östlich des Presswerkes und der Landesstraße L 67 mit der Bezeichnung „Ober Hardrain“ gefasst hat. Das Plangebiet befindet sich in einer derzeit im Regionalplan ausgewiesenen Grünzäsur. Bisher liegt der Gemeinde Bischweier weder eine Planungskonzeption vor noch wurden weitere Planungsschritte durchgeführt. Es handelt sich somit um eine nachfolgende Planung, die zeitlich hinter der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans „ICC Bischweier“, der bereits in der</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
			<p>Entwurfssfassung vorliegt, zurückliegt.</p> <p>Seitens des Regionalverbandes liegt der Gemeinde Bischweier ein zur Kenntnis gegebenes Schreiben des Regionalverbandes vom 04.08.2023 dazu vor. In diesem Schreiben wird der Stadt Kuppenheim zwar in Aussicht gestellt, dass in der nächsten Fortschreibung des Regionalplans die für die geplante Erweiterungsfläche bislang dargestellte Grünzäsur zugunsten einer gewerblichen Entwicklung aufgegeben wird. Gleichzeitig teilt der Regionalverband zu der geplanten Nachnutzung auf dem Areal des ehemaligen Spanplattenwerkes mit:</p> <p><i>„Die Nachnutzung dieser Industriebrache hat aus regionalplanerischer Sicht eine hohe Priorität, insbesondere gegenüber der Neuinanspruchnahme von bislang unbebautem Freiraum für gewerbliche Ansiedlungen.“</i></p> <p>Die Gemeinde Bischweier geht deshalb davon aus, dass dem vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan „ICC Bischweier“ aus raumordnerischen Gründen Priorität eingeräumt wird.</p> <p><b>Ergänzung 2</b> zu den Belangen der Stadt Kuppenheim: In einem an den Regionalverband Mittlerer Oberrhein gerichteten, und der Gemeinde Bischweier zur Kenntnis gegebenen, Schreiben der Stadt Kuppenheim vom 09.08.2023 teilt die Stadt Kuppenheim zur Gewerbeentwicklung östlich der L 67 mit:</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	<b>Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung</b>
			<p>„... gerne informieren wir Sie über den Zeitplan zum Bebauungsplanverfahren „Ober-Hardrain“ in Kuppenheim. Wir gehen davon aus, dass die Gemeinde Bischweier zuständigkeitshalber den Regionalverband über den Zeitplan zum Bebauungsplan „ICC Bischweier“ informiert. Über den von Ihnen beschriebenen Sachverhalt hinaus, liegen uns keine weiteren Informationen zum Bebauungsplan „ICC-Bischweier“ vor.</p> <p><b>Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Bischweier-Kuppenheim</b> Für beide Vorhaben sollen am 28. November 2023 im Rahmen einer Sitzung des Nachbarschaftsverbandes Bischweier-Kuppenheim die Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Bischweier-Kuppenheim eingeleitet werden.</p> <p>An dieser Stelle möchten wir bereits darauf hinweisen, das beabsichtigt ist, die im Flächennutzungsplan 2015 ausgewiesenen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu ändern und deutlich auszuweiten.</p> <p>Es ist angedacht, im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes ein ca. 31,2 ha große Areal als Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen darzustellen. Die aktuell im Flächennutzungsplan dargestellte Fläche beträgt rund 12 ha. Die Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen demnach nahezu verdreifacht werden.</p>

06.12.2023	<b>Synopse vorhabenbezogener Bebauungsplan „ICC Bischweier“</b>	Seite 111

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
			<b>Zeitplan Bebauungsplan „Ober-Hardrain“</b> Mit Beschluss vom 26. Juni 2023 hat der Gemeinderat der Stadt Kuppenheim den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Ober-Hardrain“ gefasst. Der Geltungsbereich umfasst 10,4 ha und wurde im Vorfeld mit dem Regionalverband abgestimmt.“
15 (b)	Gemeinde Muggensturm vom 25.09.2023	Die Planung wird zustimmend zur Kenntnis genommen und ein erfolgreicher Verfahrensabschluss gewünscht.	Kenntnisnahme
15 (a)	Gemeinde Muggensturm vom 17.04.2023	Die Planung wird zustimmend zur Kenntnis genommen und ein erfolgreicher Verfahrensabschluss gewünscht.	Kenntnisnahme
16 (b)	Stadt Gaggenau vom 24.10.2023	Die Stadt Gaggenau bedankt sich für die erneute Beteiligung am Verfahren.  Es wird in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB vom 9. Mai 2023 verwiesen. Diese hat nach wie vor Gültigkeit.  Die Stadtwerke Gaggenau werden wiederum eine separate Stellungnahme abgeben.	Kenntnisnahme  Kenntnisnahme
16 (a)	Stadt Gaggenau vom 9.05.2023	Es wird ausdrücklich begrüßt, dass mit der geplanten Ansiedlung des „ICC Bischweier“ eine zügige Konversion der Industriebrache des ehemaligen Kronospan-Werkes ermöglicht wird. Der bestehende städtebauliche Missstand, der auch die Stadteinfahrt nach Gaggenau prägt, wird beseitigt. Es wird zudem im Wesentlichen keine zusätzliche Fläche in Anspruch genommen.  Für die Stadt Gaggenau von Bedeutung ist die mit den Planungen einhergehende Verstärkung der Verkehrsbelastung insbesondere auf der B 462. Soweit die Inhalte des Verkehrsgutachtens auch von den von den Planungen betroffenen Straßenbaulastträgern mitgetragen werden, bestehen von Seiten der Stadt Gaggenau keine Einwände gegen die Planungen.	Kenntnisnahme  Kenntnisnahme



TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		Der Gemeinde Bischweier wird ein gutes Gelingen für die Bebauungsplanverfahren gewünscht.	
17 (b)	Deutsche Bahn AG vom 25.10.2023	<p>Die DB AG, DB Immobilien, als von DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet hiermit folgende Gesamtststellungnahme zum o.g. Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen aus Sicht der DB AG hinsichtlich der TöB-Belange keine Bedenken, wenn folgende Hinweise und Anregungen beachtet werden: Für die betroffene Bahnstrecke ist die Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH (AVG), Tullastr. 71, 76131 Karlsruhe Eisenbahninfrastrukturunternehmer gemäß Allgemeinem Eisenbahngesetz (AEG) § 2 und 3 und somit für die betriebliche Abwicklung des Bahnverkehrs verantwortlich.</p> <p>Die AVG wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt und wird Ihnen direkt eine Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren zukommen lassen. Wir bitten Sie die Stellungnahme der AVG zu beachten.</p> <p>Es wird darum gebeten, der Deutschen Bahn die Abwägungsergebnisse und den Satzungsbeschluss zu gegebener Zeit zuzusenden und uns ggf. am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme. Die AVG hat eine eigene Stellungnahme abgegeben, die entsprechend Berücksichtigung findet. Siehe hierzu Ausführungen zu den Ziffern 10 (a) und 10 (b)</p> <p>Wird berücksichtigt. Die Deutsche Bahn AG wird weiter am Verfahren beteiligt</p>
17 (a)	Deutsche Bahn AG vom 17.05.2023	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Albtal Verkehrs Gesellschaft mbH (AVG), Tullastr. 71, 76131 Karlsruhe gemäß Allgemeinem Eisenbahngesetz (AEG), § 2 und 3, Eisenbahninfrastrukturunternehmer für die angrenzende Bahnstrecke und somit für die betriebliche Abwicklung des Bahnverkehrs und den damit verbundenen Auflagen verantwortlich ist.</p> <p>Die Gesellschaft wurde ebenfalls direkt am Verfahren beteiligt und wird eine separate Stellungnahme in Bezug auf den Bahnbetrieb abgeben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die AVG hat eine eigene Stellungnahme abgegeben, die entsprechend Berücksichtigung findet</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		Es wird darum gebeten, der Deutschen Bahn AG die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.	Wird berücksichtigt. Die Deutsche Bahn AG wird weiter am Verfahren beteiligt
18	Handwerkskammer Karlsruhe	Keine neue Stellungnahme	
18 (a)	Handwerkskammer Karlsruhe vom 24.04.2023	Die Handwerkskammer begrüßt die bedachte Konzipierung des Bebauungsplanaufstellungsverfahrens, z.B. hinsichtlich der Planung von Maßnahmen zum Schallschutz.	Kenntnisnahme
19 (b)	Nachbarschaftsverband Bischweier - Kuppenheim vom 26.10.2023	<p>Der NBV bedankt sich für die Beteiligung im Bebauungsplanverfahren und die Aushändigung der Unterlagen in Papierform.</p> <p>Der Lückenschluss der B3-neu ist ein gemeinsames Ziel der beiden Nachbarschaftsverbandskommunen . Das Verkehrsgutachten zeigt dabei auf, dass durch den B3- Lückenschluss zahlreiche Synergien erzielt werden können, die einen wesentlichen Zugewinn für alle Beteiligten bedeuten.</p> <p>Im Rahmen der 4. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiete an der B462 und Sondergebiet Spanplattenwerk in Bereichen der Teilgebiete Hardrain und Uchtweide" sowie der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „ICC Bischweier" ist eine Änderung des Flächennutzungsplans 2015 des Nachbarschaftsverbandes Bischweier-Kuppenheim notwendig. Der erforderliche Änderungsbeschluss sowie Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung soll in der Sitzung des Nachbarschaftsverbandes am 05.12.2023 gefasst werden. Diese Änderung beinhaltet auch die Anpassung des Korridors für die freizuhaltende Fläche für die B3-neu Trasse.</p> <p>Dennoch sollte gemeinsames Ziel sein, die verbindliche Realisierung der B3-Lückenschlusses durch einen mit einem konkreten Zeitplan belegten</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Gemeinde Bischweier hat sich in mehreren Gesprächen mit dem Landkreis Rastatt, dem Regierungspräsidium Karlsruhe</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		Vertrag zwischen der Stadt Kuppenheim, der Gemeinde Bischweier, dem Landkreis Rastatt sowie dem Land Baden-Württemberg sicherzustellen.	und auf Landesebene dafür eingesetzt, dass die Planung und der Bau der B3-Umfahrung zügig weiter betrieben und umgesetzt wird. Bislang wurde von dort keine Bereitschaft bekundet, dazu zum gegenwärtigen Zeitpunkt einen Vertrag mit den Kommunen zu schließen. Die Gemeinde Bischweier wird sich auch weiterhin im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür einsetzen, dass der Lückenschluss der B3-Umfahrung schnellstmöglich realisiert wird.
19 (a)	Nachbarschaftsverband Bischweier - Kuppenheim vom 5.07.2023	<p>Der Nachbarschaftsverband Bischweier-Kuppenheim wurde mit Schreiben vom 28.06.2023 im Rahmen Bebauungsplanverfahrens beteiligt. Ein Antrag auf Fortschreibung des Flächennutzungsplans wurde von Seiten der Gemeinde Bischweier am 02.05.2023 beim Nachbarschaftsverband gestellt.</p> <p>Nach Durchsicht der überlassenen Unterlagen gibt der Nachbarschaftsverband Bischweier-Kuppenheim folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass eine Ausfahrt auf die Kreisstraße (K 3713) / Kuppenheimer Straße nur im Havariefall vorgesehen ist. Dies muss vertraglich entsprechend gesichert werden. Hierzu ist ein Vertrag mit dem Vorhabenträger, der Gemeinde Bischweier sowie der Stadt Kuppenheim erforderlich. Ergänzend zu dieser Zusicherung ist vom Vorhabenträger zu gewährleisten, dass auch – wie in der Gemeinde Bischweier – der Schwerverkehr nicht die Ortsdurchfahrt von Kuppenheim passieren darf. Dieses Durchfahrtsverbot für den Schwerverkehr in Kuppenheim sollte ebenso Bestandteil des Vertrages sein.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausfahrt im Süden des ICC dient nur im Notfall bei eventuellen Havarien. Unter Havarie ist eine Notsituation zu verstehen, in der die reguläre Zu- und Abfahrt im Norden nicht mehr genutzt werden kann, und eine Ausfahrt an der Kuppenheimer Straße zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung (z.B. durch Brand, Explosion, Sturm, Überschwemmung, Unfall und vergleichbare Unglücksfälle, die eine unmittelbare Gefahr für das Leben und die Gesundheit für Menschen darstellen und/oder zur Beschädigung oder Zerstörung von Sachwerten führen können) oder zur Abwehr eines betrieblichen Notstandes erforderlich ist. Ein betrieblicher Notstand ist ein ungewöhnliches, nicht</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	<b>Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung</b>
			<p>voraussehbares, vom Willen des Betreibers unabhängiges und plötzlich eintretendes Ereignis, das die Gefahr eines unverhältnismäßigen Schadens mit sich bringt. Die Formulierung ist zudem als Festsetzung in § 7 der textlichen Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen. Damit ist die städtebauliche Zielsetzung abgesichert.</p> <p>Den für das Verfahren gemäß § 12 Abs. 1 BauGB notwendigen Durchführungsvertrag darüber hinaus mit externen Gemeinden oder Städten abzuschließen wird aus rechtlicher Sicht nicht für möglich gehalten.</p> <p>Dafür wird auch keine Notwendigkeit gesehen, da bereits eine verbindliche rechtliche Regelung durch Festsetzung im Bebauungsplan und im Durchführungsvertrag enthalten ist.</p> <p>Das ICC wird verkehrstechnisch durch eine vorfahrtsberechtigten Straße neu an die Raumentaler Straße K 3714 und im weiteren Verlauf an die B 462 angebunden. Die Zu- und Abfahrt zum ICC erfolgt für alle LKW und PKW im Norden des Betriebsstandortes. Es ist deshalb nicht zu erwarten, dass Schwerlastverkehr die Ortsdurchfahrt Kuppenheim benutzt. Allerdings kann die Benutzung von öffentlichen Straßen weder mit dem Durchführungsvertrag noch mit anderen vertraglichen Regelungen zwischen Gemeinden eingeschränkt werden. Eine solche Anordnung für ein Durchfahrtsverbot könnte allenfalls durch die zuständige</p>

06.12.2023	<b>Synopse vorhabenbezogener Bebauungsplan „ICC Bischweier“</b>	Seite 116

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>Durch das erheblich zunehmende Verkehrsaufkommen durch das „ICC Bischweier“ ist es von besonderer Bedeutung, dass eine zügige und zeitnahe Realisierung des B3-Lückenschlusses festgelegt wird. Das Verkehrsgutachten zeigt dabei auf, dass durch den B3-Lückenschluss zahlreiche Synergien erzielt werden können, die einen wesentlichen Zugewinn für alle Beteiligten bedeuten. Demnach fordert der Nachbarschaftsverband Bischweier-Kuppenheim, die verbindliche Realisierung des B3-Lückenschlusses durch einen mit einem konkreten Zeitplan belegten Vertrag zwischen der Stadt Kuppenheim, der Gemeinde Bischweier, dem Landkreis Rastatt sowie dem Land Baden-Württemberg sicherzustellen.</p>	<p>Verkehrsrechtsbehörde in begründeten Fällen erfolgen.</p> <p>Der Lückenschluss der B3-neu ist gemeinsames Ziel der beiden Partnergemeinden Kuppenheim und Bischweier. Es ist bekannt, dass mit der Realisierung zahlreiche Synergien erzielt werden können. Die B3-neu ist rechtlich jedoch nicht Bestandteil des hier vorliegenden Bebauungsplanverfahrens. Und es wird darauf hingewiesen, dass alle Verkehrsabwicklungen, die sich aus dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan ergeben nach Aussagen der vorliegenden Gutachten auch ohne den Lückenschluss B3 möglich sind. Insofern ist der Lückenschluss B3 keine bindende Voraussetzung für die Realisierung des Vorhabens ICC Bischweier. Der Ausbau würde jedoch zweifellos die verkehrliche Situation insgesamt – und insbesondere die zwischen den beiden Standorten Presswerk Kuppenheim und ICC - verbessern.</p> <p>Es ist aber nicht erkennbar wie die verbindliche Realisierung des B3-Lückenschlusses durch einen mit einem konkreten Zeitplan belegten Vertrag zwischen der Stadt Kuppenheim, der Gemeinde Bischweier, dem Landkreis Rastatt sowie dem Land Baden-Württemberg sichergestellt werden könnte. Sofern die Stadt Kuppenheim hierfür einen Weg sieht kann dieser gerne mit der Gemeinde Bischweier abgestimmt werden.</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		Um eine weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten.	Wird berücksichtigt. Der Nachbarschaftsverband wird weiter am Verfahren beteiligt.
20 (b)	Stadt Rastatt Vom 24.10.2023	<p>Die Stadt Rastatt bedankt sich für die Beteiligung an den obengenannten Verfahren und gibt hierzu die folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Vielen Dank für die Erläuterungen in Bezug auf die Stellungnahme der Stadt Rastatt vom 27. Juli 2023. Wir teilen die Auffassung, dass auf dem Abschnitt der B 462 zwischen B 3 und Anschlussstelle Rastatt Nord der skizzierte Mehrverkehr von ca. 41 LKW je Fahrtrichtung und pro Tag zu keinen maßgeblichen Verschlechterungen bzw. geänderten Verkehrsströmen führen wird. Gleichwohl ist dieser Streckenabschnitt bereits heute überlastet und die Situation wird sich durch das ICC nicht verbessern. Entsprechend ist es unserer Ansicht nach dringend erforderlich, schnellstmöglich den Ausbau der Anschlussstelle Rastatt-Nord inkl. B462 zu realisieren. Diese Notwendigkeit sollte auch seitens des Vorhabenträgers eingefordert werden.</p> <p>Neben der Ertüchtigung der Straßeninfrastruktur halten wir zudem die schnellstmögliche Realisierung eines Gleisanschlusses und der damit verbundenen Verlagerung von Güterverkehren auf die Schiene als dringend erforderlich.</p> <p>Insgesamt sieht es die Stadt Rastatt als notwendig an, dass die Verkehrsinfrastruktur (Schiene &amp; Straße) entsprechend der grundsätzlich zu begrüßenden positiven wirtschaftlichen Entwicklung ausgebaut und weiterentwickelt wird. Dies wurde in den letzten Jahren leider versäumt. Die Stadt Rastatt wird den weiteren Prozess gerne konstruktiv begleiten.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Gemeinde Bischweier und der Vorhabenträger stimmen zu, dass der Ausbau der Anschlussstelle Rastatt Nord inkl. B 462 dringend erforderlich ist und setzen sich im Rahmen ihres Möglichen ein, dass der Ausbau schnellstmöglich realisiert wird.</p> <p>Die Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene ist vorgesehen und Bestandteil der Planung.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		Es wird darum gebeten weiter beteiligt bzw. über den weiteren Verfahrensverlauf informiert zu werden.	Wird berücksichtigt. Die Stadt Rastatt wird weiter am Verfahren beteiligt.
20 (a)	Stadt Rastatt	Die Stadt Rastatt antwortet auf Nachfrage durch die Gemeinde Bischweier, dass die damalige E-Mail vermutlich aufgrund des damaligen Cyberangriffes auf die Stadt Rastatt untergegangen ist. Es wird darum gebeten, das Versehen zu entschuldigen.	Kenntnisnahme
20.1 (a)	Stadt Rastatt	<p>Die Stadt Rastatt bedankt sich für die Beteiligung an den obengenannten Verfahren und gibt hierzu die folgende Stellungnahme ab.</p> <p>Mit dem geplanten Vorhaben ist ein erhebliches Verkehrsaufkommen - insbesondere Schwerverkehrsaufkommen - verbunden. Den vorgelegten Unterlagen (Verkehrsuntersuchung) zufolge sollen dort die Aktivitäten von insgesamt 10 Logistikstandorten im Großraum Rastatt gebündelt werden. Diese Bündelung führt zwangsweise zu einer Bündelung von Verkehren, die sich in einer steigenden Verkehrsbelastung auf wenigen Einzelstrecken niederschlagen.</p> <p>Die Verkehrsuntersuchung beschränkt sich in ihren Untersuchungen und Aussagen lediglich auf die Knotenpunkte im unmittelbaren Umfeld der Gewerbegebiete Bischweier und auf die unmittelbaren Anknüpfungspunkte zum klassifizierten Straßennetz - hier insbesondere an die B462.</p> <p>Einzig der Abschnitt der B3 neu - OU Kuppenheim zwischen dem geplanten ICC und dem Daimlerwerk Kuppenheim wird in der Betrachtung über das Nahumfeld hinaus beleuchtet. Für den Fall, dass diese Maßnahme auch tatsächlich umgesetzt wird, wird das ICC bzw. die damit verbundenen Mehrverkehre als unschädlich bewertet.</p>	<p>Die Intention zur Realisierung des ICC Bischweier ist in erster Linie die Bündelung von Logistikverkehren in der Fläche, so dass insgesamt die Verkehrsbeziehungen effektiver abgewickelt werden können und somit langfristig die verkehrliche Situation entlastet. Ein wesentlicher Beitrag wird auch durch den am neuen Standort vorhandenen Bahnanschluss geleistet, der zukünftig deutlich stärker genutzt werden soll. Durch das Verkehrskonzept des Betreibers sollen durch die Bündelung Fahrten reduziert und Leerfahrten gänzlich verhindert werden.</p> <p>Da vornehmlich die Verkehrsbelastungen im Schwerverkehr für die vorliegende Stellungnahme relevant sind, werden auch nur diese explizit beurteilt und die daraus resultierenden Auswirkungen auf das weitere Verkehrsnetz der Stadt Rastatt beurteilt.</p> <p>Entsprechend Angaben des Auftraggebers werden an Normalwerktagen durchschnittlich 441 LKW jeweils im Ziel- und Quellverkehr erwartet. Diese Belastungen werden im</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>Nicht dargestellt und bewertet werden die Verflechtungen zwischen dem ICC und den Daimler Werken in Rastatt. Dies wird auf den bereits vorhandenen bzw. in Planung befindlichen Strecken zu erheblichen Mehrbelastungen führen.</p> <p>Aufgrund der großräumigen Wirkung der geplanten Logistikknutzungen muss auch die Wirkung auf das vorhandene Netz im weiteren Umfeld einschließlich der bereits heute in Planung befindlichen Ausbaumaßnahmen (Stichwort: Vordringlicher Bedarf von Land und Bund) und den damit betroffenen - bereits heute überlasteten Knotenpunkten - ausgeweitet und bewertet werden. Das gilt zum Beispiel und im Besonderen für die SAS-Anschlussstelle Rastatt Nord, den weiteren Streckenverlauf der 8462 mit den Knotenpunkten der 83,</p>	<p>Weiteren den Beurteilungen zugrunde gelegt.</p> <p>1. Verflechtungen ICC Bischweier – Daimler Werk Rastatt Mit Mail vom 04.08.2023 wurden vom Auftraggeber aktuelle Verteilungen des heutigen und des zukünftigen Schwerverkehrs im Stadtgebiet von Rastatt übergeben. Diese zeigen, dass bereits heute vor allem am Knotenpunkt B 462/B 3/L 77a Verflechtungen stattfinden, die auf die unterschiedlichen Standorte zurückgeführt werden können. Mit dem ICC Bischweier werden diese gebündelt und fließen alle über die B 462. Es ist davon auszugehen, dass zukünftig ca. 171 LKW jeweils im Ziel- und Quellverkehr zwischen dem ICC Bischweier und den Werken Rastatt über B 462 und weiter L 77a pendeln werden. Auf dem Abschnitt der B 462 zwischen B 3 und AS Rastatt Nord werden hierdurch Zunahmen von ca. 41 LKW je Richtung werktags entstehen. Durch die Bündelung des Schwerverkehrs ist somit in der Relation ICC Bischweier – Werk Rastatt von keinen maßgeblichen Verschlechterungen bzw. geänderten Verkehrsströmen auszugehen.</p> <p>2. Auswirkungen auf die Knotenpunkte im Zuge der B 462 Zur qualitativen Beurteilung der verkehrlichen Auswirkungen auf die Knotenpunkte AS Rastatt Nord, B 462 / B 3 / L 77 a wurde auf Verkehrszählungen des Jahres 2017</p>

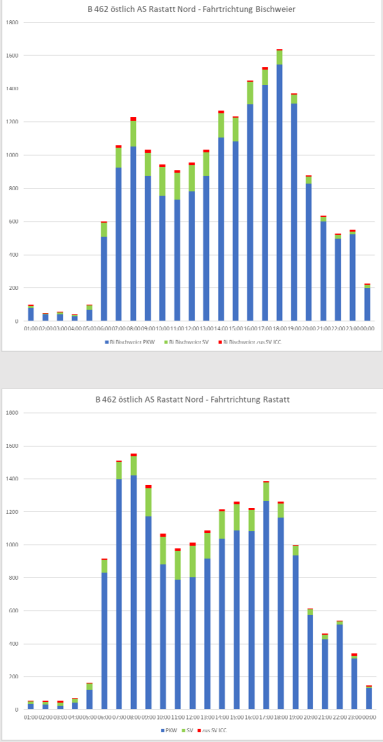


TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>836, L77a. Auch die derzeit in Planung befindliche L78b - Querspange südlich Rastatt zwischen 83 und L75. zweifelsfrei wird auch diese Straße mit einem höheren Verkehrsaufkommen belastet werden, welches bei den aktuellen Planungen und den zugehörigen Verkehrsuntersuchungen des Regierungspräsidiums Karlsruhe keinerlei Berücksichtigung findet und die Verkehrsbelastung auch ohne diese Zusatzverkehre als grenzwertig hoch zu bewerten ist.</p>	<p>zurückgegriffen.</p> <p>Im Weiteren wird dargestellt, welche zusätzlichen Belastungen im Schwerverkehr durch das ICC Bischweier erwartet werden können.</p> <p>Wie bereits erwähnt, werden an einem Normalwerktag ca. 441 LKW das ICC Werk Bischweier an- und auch wieder abfahren. Von diesen werden ca. 80 in Richtung Gaggenau fließen und ca. 12 das Werk in Kuppenheim anfahren. Somit verbleiben ca. 349 LKW jeweils im Ziel- und Quellverkehr über die B 462 bis zur AS Rastatt Nord. Dies entspricht östlich der AS Rastatt Nord einer Zunahme von ca. 257 LKW je Fahrtrichtung. Dies resultiert daraus, dass bereits heute die 92 LKW nach Gaggenau bzw. Kuppenheim diesen Abschnitt befahren.</p> <p>Nachstehend wurde der zusätzliche Schwerverkehr über eine normierte Tagesganglinie dem Querschnitt der B 462 östlich der AS Rastatt Nord überlagert. Auf allgemeine Prognoseansätze und Verkehrsverteilungen wurde gezielt verzichtet, da zum aktuellen Zeitpunkt eine qualitative Beurteilung hinreichend aussagekräftig erscheint. Dieses Verfahren wurde auch bei der Verkehrsuntersuchung zum Zentrallager EDEKA in Rastatt angewendet.</p> <p>Die beiden nachfolgenden Abbildungen sind hier verkleinert eingefügt. In lesbarer Größe befinden sie sich im Anschluss an die Synopse auf Seite 135</p>

06.12.2023

**Synopse vorhabenbezogener Bebauungsplan „ICC Bischweier“**

Seite 121

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
			 <p>Durch die Verteilung über den Gesamttag ergibt sich hieraus eine um ca. 20 LKW höhere stündliche Belastung durch Schwerverkehrsfahrzeuge auf der B 462 östlich der AS Rastatt Nord je Fahrtrichtung. Bei einer Umlaufzeit der Lichtsignalanlage von 90 Sekunden in der Stunde resultiert hieraus eine zusätzliche Belastung durch das ICC von ca. 1 LKW je Umlauf in der Summe des Ziel- und Quellverkehrs. Dies ist aus</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
			<p>verkehrlicher Sicht nicht maßgeblich und verschlechtert daher die Leistungsfähigkeit und Verkehrsqualität der AS Rastatt Nord nur marginal.</p> <p>Da sich der LKW-Verkehr zu großen Teilen zur BAB 5 orientiert, liegen die Zunahmen im weiteren Verlauf deutlich unter diesen maximalen Verkehrszunahmen. Wie bereits erwähnt, sind auf der B 462 bis zur B 3 durch das ICC ca. 41 LKW je Richtung zusätzlich zu erwarten.</p> <p>Auch diese Belastungen werden die Leistungsfähigkeit am Knotenpunkt der B 462 / B 3 / L 77a nur marginal beeinflussen. Durch die direkte Führung zum Werk Rastatt ist eher zu erwarten, dass die Verkehrsabwicklung verbessert wird.</p> <p>Durch die Bündelung am Standort Bischweier sind keine Auswirkungen auf die Querspange L 78 zu erwarten. Diese Relation ist für das ICC Bischweier ohne besondere Bedeutung. Aktuell fahren ca. 7 LKW je Richtung über die B 3 zur AS Rastatt Süd bzw. umgekehrt, die zukünftig über die AS Rastatt Nord bzw. nach Realisierung der B 3 OU Kuppenheim eventuell auch über diese abgewickelt werden. Von verkehrlichen Auswirkungen auf die Querspange kann daher zum aktuellen Zeitpunkt nicht ausgegangen werden.</p> <p>Grundsätzlich muss darauf hingewiesen werden, dass bei allen Betrachtungen mögliche Nachnutzungen an den bestehenden Standorten nicht berücksichtigt wurden. In den Verkehrszählungen des Jahres 2017 sind demgegenüber aber auch die Bestandsverkehre enthalten. Geht man</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
			<p>nun davon aus, dass die Nachnutzungen ähnliche Belastungen im Schwerverkehr nach sich ziehen würden, als bereits heute vorhanden, würde sich die Belastung der B 462 östlich der AS Rastatt Nord von ca. 257 auf ca. 349 LKW werktags je Richtung erhöhen. Dies entspricht einer Differenz von ca. 92 LKW je Richtung. Bezogen auf die Spitzenstunde würde dies hier einer nochmaligen zusätzlichen Belastung von ca. 8 LKW je Richtung entsprechen.</p> <p>Für den Knotenpunkt B 462 / B 3 / L 77a würden sich ca. 171 LKW je Fahrtrichtung über L 77a und B 462 ergeben. Dies würde einer zusätzlichen Belastung in der Spitzenstunde von ca. 15 LKW je Richtung entsprechen. Bei 40 Umläufen bedeutet dies eine Zunahme von in der Summe aufgerundet 1 LKW mehr je Umlauf verteilt auf zwei Fahrtrichtungen mit je zwei Richtungsfahrstreifen an der LSA.</p> <p>Es kann daher auch unter diesen Annahmen keine signifikante Verschlechterung der Verkehrssituation durch das ICC erkannt werden.</p> <p>3. Auswirkungen auf die geplante Ausbaumaßnahme an der AS Rastatt Nord Grundsätzlich ergeben sich durch derartige Um- oder Ausbaumaßnahmen signifikante Verschlechterungen in der Verkehrsabwicklung. Dadurch entstehen auch Verkehrsverlagerungen auf alternative Strecken bzw. auch Verkehrsmittel sodass während der Baumaßnahme prinzipiell eine geringere Verkehrsnachfrage auf der B 462</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		Abschließend erscheint es aus unserer Sicht dringend geboten auch die zu erwartende lange Umbauphase der BAB Anschlussstelle Rastatt-Nord vor dem Hintergrund der zusätzlichen Verkehre, ausgelöst durch das ICC, zu bewerten. Hier ist eine signifikante Verschlechterung der ohnehin bereits angespannten Verkehrssituation zu erwarten.	vorliegen wird. Zudem werden sich zeitliche Verlagerungen einstellen, die zu einer geringeren Spitzenstundenbelastung führen werden. Diese Aussagen gelten sowohl für die Situation mit als auch ohne ICC. Da die Verkehrsbelastung auf der B 462 auf Basis der Verkehrszählung 2017 östlich der AS Rastatt Nord bei ca. 38.000 Kfz/24 h im Querschnitt liegt, kann auch hier keine signifikante Verschlechterung durch das ICC während der Bauphase erkannt werden.
21	Gewerbetreibende an der Nassenacker Straße	Keine neue Stellungnahme	
21 (a)	Gewerbetreibende an der Nassenacker Straße	<p>Der Bürgerentscheid hat ergeben, dass das ICC nun nach Bischweier kommen soll und es sind schon sehr viele Wünsche und Anträge aufgenommen worden, stellenweise schon fest eingeplant.</p> <p>Wir, das Kleingewerbe der Nassenackerstr., angrenzend an das ehemalige Kronospangelände würden uns auch gerne beteiligen.</p> <p>Um das Kleingewerbe in der Nassenackerstr. auf Dauer aufrechterhalten zu können werden dringend Flächen benötigt.</p> <p>Unser Vorschlag ist, uns die Möglichkeit einer Erweiterung unserer Flächen zu ermöglichen. Die gesamte Parksituation ist nicht mehr tragbar. Es bestehen täglich Gefährdungen durch Beinah- Unfällen. Anlieferungen und Beladungen sind momentan nur noch sehr schwer möglich.</p> <p>Es reicht nicht mehr aus Parkplätze einzuzeichnen, das sollte schon seit längerer Zeit durch die Kommune veranlasst werden, wo sollen die übrigen Fahrzeuge hin.</p> <p>Vorschlag unsererseits:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zeitnaher Termin an einem runden Tisch</li> <li>- angrenzende Betriebe der Nassenackerstr. an das ICC-Gelände: Erwerb einer Fläche, Breite eventl. 10 m, zw. ICC und der jetzt</li> </ul>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Grundstücke für das Kleingewerbe in der Nassenackerstraße wurden vor längerer Zeit durch Umlegung gebildet. Dass nun Betriebe bei ihrer Weiterentwicklung möglicherweise an Grenzen stoßen wird gesehen.</p> <p>Die Bestandsgrundstücke der Gewerbebetriebe westlich der Nassenackerstraße grenzen direkt an das Grundstück 1111/7 an, welches mit dem Vorhaben ICC Bischweier überplant ist.</p> <p>Allerdings wird keine Möglichkeit gesehen, in diesem Bereich Flächen des Grundstücks Flst.-Nr. 1111/7 anderweitig aufzuteilen, um</p>

06.12.2023

**Synopse vorhabenbezogener Bebauungsplan „ICC Bischweier“**

Seite 125

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>bestehenden Flächen der Gewerbebetriebe</p> <p>Wir sind für Vorschläge Ihrerseits zu jeder Zeit offen. Über einen baldigen Terminvorschlag Ihrerseits würden wir uns freuen.</p>	<p>damit die benachbarten Grundstücke zu vergrößern. Denn die dortigen Freiflächen werden dringend für die Unterbringung von zahlreichen (auch zum Teil bestehenden) unterirdischen Anlagen wie z.B. Regerückhaltebecken, Stauraumkanäle, Sprinklerwassertanks sowie Leitungen mit entsprechenden Schutzzonen, die ständig zugänglich sein müssen (Entwässerungs- und Löschanlagenkonzept) benötigt. Eine Verlegung dieser für die Entwässerung benötigter Anlagen kann wegen der zwingenden Anschlüsse an Entwässerungseinrichtungen der Gemeinde und für die Ableitung in die Murg nicht vorgenommen werden. Auch stehen keine anderen Freiflächen zur Verfügung, in die diese technisch notwendigen Anlagen verlegt werden könnten. Die wenigen verbleibenden Grünflächen sind zudem Bestandteil des ökologischen Ausgleichskonzeptes.</p> <p>Ein Gesprächstermin mit der Gemeinde (Herrn Bürgermeister Wein) hat inzwischen stattgefunden. Dabei wurden eventuell mögliche Ausweichflächen am Standort des derzeitigen Flüchtlingswohnheimes sowie im Gebiet Neuwiesen in Aussicht gestellt. Dass diese Flächen den Anforderungen der Gewerbetreibenden, die unmittelbar angrenzend an ihre Grundstücke Erweiterungsflächen benötigen, nur begrenzt entsprechen können, wird zur Kenntnis genommen. Dennoch sollen hierzu weitere Gespräche geführt werden.</p>
22 (b)	Polizeipräsidium Offenburg	Das Polizeipräsidium Offenburg, Sachbereich Verkehr, hat grundsätzlich	Kenntnisnahme

06.12.2023

**Synopse vorhabenbezogener Bebauungsplan „ICC Bischweier“**

Seite 126

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>keine Einwände und stimmt dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „ICC Bischweier mit Umweltbericht und örtlichen Bauvorschriften“ in Bischweier zu.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass bzgl. der Verkehrszeichen/Markierungen eine separate Anhörung seitens der Straßenverkehrsbehörde erfolgt.</p>	<p>Berücksichtigung.</p> <p>Bezüglich der Verkehrszeichen finden entsprechende Anhörungen / Beteiligungen statt.</p> <p>Ein entsprechender Beschilderungs- und Markierungsplan ist Teil der straßenplanerischen Genehmigungsplanung (RE-Entwurf). Dieser ist dem Bebauungsplan nachgeordnet und wird zu gegebener Zeit mit den Behörden abgestimmt und von der Straßenverkehrsbehörde angeordnet.</p>
23 (b)	Eisenbahn-Bundesamt, Karlsruhe vom 22.09.2023	<p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</p> <p>Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung berührt. Bei Beachtung der nachfolgenden Nebenbestimmungen bestehen keine Bedenken: Ich weise darauf hin, dass Flächen einer Eisenbahn des Bundes nicht überplant werden dürfen. Um solche Flächen handelt es sich, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundstücke von einer Entscheidung gemäß § 18 AEG erfasst worden sind,</li> <li>• das planfestgestellte Vorhaben verwirklicht worden ist,</li> <li>• die Grundstücke für Bahnbetriebszwecke tatsächlich in Dienst genommen worden sind.</li> </ul> <p>Aus diesem Grund sind diese Flächen aufgrund des Fachplanungsprivilegs aus § 18 AEG i.V.m. § 38 BauGB der kommunalen Planungshoheit entzogen,</p>	<p>Der Stellungnahme des Eisenbahnbundesamtes waren leider keine Pläne beigefügt, anhand derer man hätte prüfen können, ob es Überschneidungen zwischen Bebauungsplan und planfestgestellten Bahnanlagen gibt. Der Vorhabenträger hat deshalb beim RP Karlsruhe, Referat 17 - Recht, Planfeststellung nachgefragt und entsprechende Pläne angefordert. Mit E-Mail vom 30.11.2023 wurde seitens der Behörde aber mitgeteilt, dass dort keine Planunterlagen aufzufinden sind. Man solle diesbezüglich eine Anfrage bei der AVG bzw. DB stellen - sofern noch nicht geschehen. Beide Stellen (AVG und DB) wurden im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt und haben zu diesem Thema nichts vorgetragen.</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>solange sie nicht gemäß § 23 AEG von Bahnbetriebszwecken freigestellt worden sind.</p> <p>Weiterhin dürfen keine Bahnanlagen geändert werden. Aus den mitgelieferten Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob es zu irgendwelchen Änderungen kommt. Ergibt sich im Zusammenhang mit einem Bebauungsplan die Notwendigkeit der Änderung einer Betriebsanlage (z.B. die Versetzung eines Oberleitungsmastens) sind diese Änderungen nur im Rahmen eines Planrechtsverfahrens nach § 18 AEG zulässig. Wenn an den Bahnanlagen nichts geändert wird, bestehen keine Bedenken, die Flächen sind nachrichtlich darzustellen im B-Plan.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen (Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest, Gutschstr.6, 76137 Karlsruhe) prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicher Weise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden.</p>	<p>Es ist deshalb davon auszugehen, dass mit dem Geltungsbereich des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans soweit ersichtlich keine planfestgestellten Flächen der Bahn überplant werden. Ggf. hätten die fachplanungsrechtlichen Festsetzungen Vorrang. Die Gemeinde nimmt im Bereich der Gleisanlagen jedoch keine eigenständigen Festsetzungen vor mit Ausnahme der Festlegung der Nutzung der Flächen für Gleisanlagen. Außerhalb des Geltungsbereichs werden die Flächen der Bahnanlage lediglich - zur besseren Übersicht - farbig (violett mittel) dargestellt.</p> <p>Kenntnisnahme Änderungen an den planfestgestellten Bahnanlagen sind nicht beabsichtigt. Für die privaten Gleisanlagen mit dem bestehenden Abzweig wird eine separate Fachplanung erarbeitet und nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens den zuständigen Behörden zur (eisenbahnrechtlichen) Genehmigung vorgelegt.</p> <p>Kenntnisnahme Die DB Immobilien wurden beteiligt und haben eine eigene Stellungnahme abgegeben.</p>
24 (b)	LNV Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg vom 27.10.2023	<p>Stellungnahme der nach dem NatSchG anerkannten Verbände. Erarbeitet durch</p> <p><input type="checkbox"/> Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), BUND-Regionalverband Mittlerer Oberrhein</p>	Kenntnisnahme



TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p><input type="checkbox"/> Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. (LNV), LNV-Arbeitskreis Rastatt/Baden-Baden</p> <p><input type="checkbox"/> Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU), NABU-Bezirk Mittlerer Oberrhein</p> <p>Die unterzeichnenden Verbände danken für die Beteiligung am Verfahren und nehmen hierzu wie folgt Stellung.</p> <p><b>Reaktivierung einer Industriebrache</b> Die Neunutzung des aufgegebenen Industriegeländes der ehemaligen Firma „Kronospan“ wird ausdrücklich begrüßt. Vor dem Hintergrund einer nach wie vor grassierenden Inanspruchnahme bislang unverbauter Flächen zu Siedlungs- und Verkehrszwecken stellt der Rückgriff auf bereits versiegelte bzw. baulich genutzte Areale ein wichtiges Instrument des „Flächensparens“ dar. Gleichwohl wird das Vorhaben zusätzliche Belastungen für die Anwohnerschaft sowie für Natur und Landschaft generieren. Diese zu minimieren und zu mindern ist Gegenstand der folgenden Erläuterungen.</p> <p><b>Arten- und Lebensräume</b> Der Neubau von vier Hallen nebst Verladetunneln und einer Pfortneranlage, ergänzt durch die verkehrliche Anbindung über Straße und Schiene beansprucht eine Fläche von über 26 Hektar. Dies findet allerdings zu 70% auf bereits versiegelten/bebauten Flächen statt (s.o.).</p> <p>Die Neubauten betreffen nach dem Gutachten von IUS insbesondere die folgende Arten-gruppen: - Vögel - Fledermäuse - Reptilien.</p> <p>Deren Beeinträchtigung wird durch verschiedene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen begegnet, die von Verbandsseite nachvollzogen und unterstützt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>Wesentlich ist die permanente Überprüfung der sachgerechten Realisierung sämtlicher Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichmaßnahmen (inklusive der CEF-Maßnahmen) durch eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB). Diese ist für das Vorhaben vorgesehen, was als Gewährleistung einer aus Naturschutzsicht ordnungsgemäßen Abwicklung gesehen und begrüßt wird.</p> <p>Die bereits im Februar 2022 aufgehängten Fledermauskästen (A 2: Artenschutztürme, Markthalle Bischweier) sollten bei Annahme durch die Tiere dort belassen und nicht später umgehängt werden. Dies würde ansonsten einen erneuten Eingriff in genutzte Lebensstätten streng geschützter Arten bedeuten.</p> <p>Die Umsetzung der im folgenden genannten Maßnahmen lassen erwarten, dass die neuen Industriebauten Belastungen von Arten und Lebensräumen in geringstmöglichem Ausmaß generieren werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Dachbegrünung in der Größenordnung von 4 Hektar – hier sollte geprüft werden, ob die begrünten Dachflächen erweitert werden können;</li> <li>- Wasserdurchlässige Flächenbefestigungen;</li> <li>- Insektenschonende Beleuchtung;</li> <li>- Vermeidung von Vogelschlag;</li> <li>- Pflanzung gebietsheimischer Gehölze und Obstbäume regionaler Herkunft;</li> <li>- Anlage von Magerwiesen aus gebietsheimischem Saatgut;</li> <li>- Planexterne Entsiegelungsflächen.</li> </ul>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung Der Hinweis ist fachlich sinnvoll und wird in den Festsetzungen wie folgt übernommen: <i>„Nach Fertigstellung des Internationalen Konsolidierungszentrums werden zusätzliche Kästen in gleicher Anzahl an Gebäude im Geltungsbereich aufgehängt und dauerhaft unterhalten.“</i></p> <p>Alle genannten Maßnahmen sind im Umweltbereich und Bebauungsplan enthalten.</p> <p>Die festgesetzten Dachbegrünungsflächen sind unter Berücksichtigung ökologischer, technischer und wirtschaftlicher Vorgaben auf allen Verladetunneln im Plangebiet festgesetzt und tragen dazu bei, dass dort Niederschlagswasser zurück gehalten wird. Auf den großen Hallen ist keine Dachbegrünung vorgesehen, da dies aus statischen Gründen nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand möglich wäre. Auf den Hallendächern sollen flächig Photovoltaikanlagen installiert werden, so dass hier eine regenerative Energiegewinnung stattfinden wird. Im Ergebnis soll es bei der Dachbegrünung in der festgesetzten Größenordnung verbleiben.</p>

06.12.2023

**Synopse vorhabenbezogener Bebauungsplan „ICC Bischweier“**

Seite 130

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischofswiler Beschlussempfehlung
		<p>Das Monitoring zur Funktionsüberwachung sämtlicher Kompensationsmaßnahmen sollte nicht nur bis zum fünften Jahr nach Inbetriebnahme der Anlagen durchgeführt werden. Da der Eingriff durch das ICC anlage- und betriebsbedingt dauerhaft stattfinden wird, ist auch das entsprechende Monitoring anzupassen.</p> <p>Die Verbände fordern ein Monitoring im Fünfjahresrhythmus für die Dauer von 25 Jahren nach Inbetriebnahme des ICC. Bei Feststellung einer fehlenden Funktionalität müssen im Sinne einer tatsächlichen Kompensation ergänzende bzw. alternative Maßnahmen realisiert werden. Ein entsprechendes Risikomanagement ist zu erarbeiten.</p> <p>Die von der Unteren Naturschutzbehörde ausweislich der Synopse vom 25. August 2023 vorgetragene Anregungen und Ergänzungen werden von den Verbänden unterstützt. Deren vollumfängliche Umsetzung wird unsererseits eingefordert.</p> <p><b>Änderung der Verkehrsbelastung</b> Die vorgelegten Unterlagen gehen davon aus, dass durch das ICC eine tägliche Mehrbelastung von 1.812 Kfz kommen wird, davon entfallen 59,4% auf den Schwerlastverkehr. Hinzu kommen aus den Gewerbegebieten Hardrain und Uchtweide 155 Kfz, davon 30% durch den Schwerlastverkehr.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung wie nachfolgend beschrieben.</p> <p>Das Monitoring erfolgt nach den Vorgaben des LRA (untere Naturschutzbehörde). 1.-5. Jahr jährlich sowie im 8. Jahr, im 15. Jahr. Dazu wird jeweils ein entsprechender Bericht erstellt, in dem die Wirksamkeit dargestellt wird. Sollten sich darin Defizite zeigen, muss entsprechend nachjustiert werden. Somit ist bereits ein längeres Monitoring (mind. 15 Jahre) als ursprünglich beabsichtigt gewährleistet.</p> <p>Das Monitoring erfolgt nach den Vorgaben des LRA (untere Naturschutzbehörde, s.o.). Ein Risikomanagement ist im Umweltbericht beschrieben.</p> <p>Das Monitoring auf eine Dauer von 25 Jahren auszulegen wird nicht für erforderlich gehalten. Eine Verpflichtung über eine so lange Zeitdauer wird angesichts der höchstrichterlichen Rechtsprechung, wonach vertragliche Bindungen über so lange Zeiträume unzulässig sind, als kritisch angesehen.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Siehe hierzu Ausführungen zu Ziffer 01.02 (a) und (b).</p> <p>Kenntnisnahme</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>Die Gutachter gehen davon aus, dass das bestehende und durch den B-Plan ergänzte Straßennetz diese Mehrbelastungen wird auffangen können (Willaredt-Ingenieure). Das soll nicht zuletzt durch den Gleisanschluss des ICC erreicht werden.</p> <p>Die Einführung einer Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h etwa in Richtung Kuppenheim hätte eine spürbare Minderung des Verkehrslärms zur Folge und wird seitens der Verbände eingefordert.</p> <p>Die Verbände sehen das angekündigte Mobilitätskonzept des ICC grundsätzlich positiv, da sie davon ausgehen, dass die Nutzung des Gleisanschlusses im maximalen Umfang stattfinden wird. Dieses Konzept, das durch die Konzentration von bisher zehn Logistikeinheiten im ICC künftig weniger Straßenverkehr verheißt, sollte schnellstmöglich erarbeitet und veröffentlicht werden. Die Erarbeitung des Mobilitätskonzeptes sollte in einem transparenten und breit angelegten Beteiligungsverfahren erfolgen.</p> <p>Weitere Straßenbauten sind aus Sicht der Verbände unbedingt zu vermeiden.</p> <p>Die im Rahmen der Synopse vom 25. August 2023 durch die AVG vorgetragenen Anmerkungen werden unsererseits voll unterstützt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die angesprochene Regelung mit Begrenzung der Geschwindigkeit ist nicht Gegenstand des hier vorliegenden Bebauungsplanverfahrens. Zur Verminderung der Geräuschbelastungen der Anwohner entlang dieses Straßenabschnitts hat die Stadt Kuppenheim unabhängig von der Realisierung des „ICC Bischweier“ bei der Straßenverkehrsbehörde den Antrag auf Anordnung von Tempo 30 gestellt. Die fachlichen Voraussetzungen zur Anordnung von Tempo 30 werden derzeit von der Straßenverkehrsbehörde geprüft.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Das Mobilitätskonzept wird auch seitens der Gemeinde als sinnvoll erachtet und liegt ebenso im Interesse des Betreibers des ICC. Jedoch ist es nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens. Die Anregung, das Konzept breit gefächert zu erstellen wird an den Betreiber weitergegeben.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Es sind keine weiteren Straßenbaumaßnahmen vorgesehen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
06.12.2023	<b>Synopse vorhabenbezogener Bebauungsplan „ICC Bischweier“</b>		Seite 132

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
			Siehe hierzu Ausführungen zu Ziffer 10 (a) und 10 (b).
25 (b)	Bürger 1 vom 10.10.2023	<p>Guten Tag Herr Mahnkopf,</p> <p>ich habe mir mal die 478 + 90 Seiten grob angesehen. Meine Fragen:</p> <p>Wie breit wird der Geh- und Radweg entlang der Kuppenheimer Str.? Mindestens 2,5 m oder bleibt es wie heute ein Gehweg mit Radzulassung? Keine Änderung?</p> <p>Warum braucht man bei Dambach einen Kreisverkehr? Ist das eine Lex Dambach?</p> <p>Unnötiger Flächenverbrauch! Warum keine Einmündung, wie nach Bischweier und zum ICC? Soviel Fahrzeuge kommen doch vom Dambach nicht. Und alle Lkw's vom ICC müssen sich durch den Kreisverkehr quälen! Für eine Klärung wäre ich dankbar.</p>	<p>Der Geh- und Radweg entlang der Kuppenheimer Straße ist nicht Teil des Bebauungsplangebiets. Es erfolgt daher keine Änderung des derzeitigen Zustands.</p> <p>Die vorgeschlagene Variante, dass die abknickende Vorfahrt in Richtung Uchtweide aufgelöst wird und der Knotenpunkt zu einer Einmündung gemäß RAL mit Unterordnung der Uchtweider umgebaut werden soll, wurde geprüft. Bei einer Umsetzung ist davon auszugehen, dass sich die Geschwindigkeiten im Vergleich zum Bestand wesentlich erhöhen. Der Durchgangsverkehr wird nicht mehr abgeschwenkt, sondern kann geradlinig den Knotenpunkt passieren. Dies hätte auch Auswirkungen auch den nachfolgenden Knotenpunkt K3714/ neue Gewerbestraße in Richtung ICC. Das Sichtfeld der untergeordneten Uchtweide wäre im Zufahrtbereich von der B 462 kommend im Kurveninnenbereich. Die mit hoher Geschwindigkeit von der B 462 kommend anfahrenen Fahrzeuge werden dann nicht schnell genug gesehen. Auch die Radquerung wäre davon betroffen, bei welchen der Radverkehr den MIV bei einer hohen Fahrtgeschwindigkeit queren muss.</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	<b>Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung</b>
			<p>Sicherheitseinbußen durch eine geänderte bauliche Ausführung des Knotenpunkts sind zu erwarten. Durch die Erhöhung der Geschwindigkeit wird es auch zu einer höheren Lärmbelastung der angrenzenden Gewerbetreibenden kommen. In Abstimmung mit der Gemeinde Bischweier und mit dem Vorhabenträger wurde daher statt einer neuen Einmündung ein neuer Kreisverkehr überprüft. Der Durchmesser entspricht 40 m. Alle Entwurfs Elemente wurde der RAL und dem Merkblatt für die Anlage von Kreisverkehren entnommen. Durch den Kreisverkehr und der Durchbrechung der Durchgangslinie kann die Geschwindigkeit reduziert werden. Zwischen den zwei Knotenpunkten KVP K3714/ Uchtweide und K3714/ neue Gewerbestraße wird dann auch eine geringere Geschwindigkeit erreicht. Dies führt zu einer höheren Verkehrssicherheit. Die Schleppkurven wurden geprüft. Die überplanten Flächen befinden sich im Eigentum der Gemeinde. Der Entwurf des Kreisverkehrs ist mit der Gemeinde abgestimmt und im Plan dargestellt</p>

06.12.2023	<b>Synopse vorhabenbezogener Bebauungsplan „ICC Bischweier“</b>	Seite 134

**Abbildungen aus der Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier  
Beschlussempfehlung zur Stellungnahme Ziffer 20.1 der Stadt Rastatt (Seite 122)**

